Das Sondergut und Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Daumann

aus Staffelstein

Approbiert am 17. Februar 1931

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg, Ziegelgasse 9

1931

31:338

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. jur. et phil. Bernh. Kübler

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0081

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Einleitung 9

Historische Entwicklung des Sonderguts und Vorbehaltsguts. 11

I. Teil.
Das Sondergut.

A) Begriff, Umfang und Abgrenzung des Sonderguts. 17

I. Unübertragbare Gegenstände nach BGB. 18
II. Unübertragbare Gegenstände nach Landesrecht 26
III. Unübertragbare Gegenstände nach öffentlichem Recht 28

B) Die rechtliche Behandlung des Sonderguts. 29

I. Die Nutzungen des Sonderguts 29
II. Das Verwaltungsrecht des Mannes am Sondergut der Frau 34
III. Die Rechtsstellung der Frau zu ihrem Sondergut 40
IV. Die Lasten des Sonderguts 49

II. Teil.
Das Vorbehaltsgut.

A) Begriff und Umgang des Vorbehaltsguts. 52

I. Vorbehaltsgut kraft Rechtsgeschäftes 54
II. Vorbehaltsgut kraft Surrogation 59

B) Rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts. 64

1. Das Vorbehaltsgut der Frau 64
2. Das Vorbehaltsgut des Mannes 70

C) Der Einfluß des Güterrechtsregisters auf das Vorbehaltsgut. 71

III. Teil.

Die Schuldenhaftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts.

Seite

Allgemeines. 74

A) Sonderguts- und Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten im Verhältnis zu Dritten. 75

I. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts des Mannes 75
II. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts der Frau 77

B) Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten untereinander. 80

C) Zeit und Fälle der Ausgleichung zwischen dem Gesamtgut und dem Sonder- bzw. Vorbehaltsgut. 82

D) Die Sonderverbindlichkeiten nach Beendigung der Gemeinschaft. 84

I. Regelung der Schuldenhaftung bei der Beendigung der Gemeinschaft zu Lebzeiten beider Ehegatten 84
1. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts des Ehemannes 84
2. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts der Ehefrau 85
II. Die Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten 86

LITERATUR-VERZEICHNIS

Archiv für ziv. Praxis, Bd. 91 (Thiele, Surrogation).

Bayer. Zeitschrift für Rechtsanwendung, 1906, S. 441.

Brückmann, „Bedeutung und Tragweite des Abtretungsverbots aus § 399 BGB." in Seuff. Bl. für Rechtsanwendg., 1906, S. 437 ff.

Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, IV. Aufl., 1903/04.

Crome, System des deutsch. bürgerl. Rechts, Bd. I und IV, 1900 und 1908.

Dernburg, Das bürgerl. Recht Deutschlands und Preußens, deutsches Fam.-Recht, Halle, 1903.

— — Pandekten, 6. Aufl., Bd. 3.

Deutsche Jur.-Ztg., 1910, S. 498 (Raabe), 1902, S. 245 (Immerwahr).

Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht in BGB. für das Deutsche Reich, Jena, 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. 1 und 2, 1903 und 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt, Bd. 1.

Entwurf, I. und II. Lesung, amtl. Ausg. 1888, 1895.

Friedenreich, Diss. „Der Umfang des Vorbehaltsguts der Ehefrau bei den Güterständen des BGB.", Würzburg, 1920.

Gerber, v., Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrecht.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, system. dargest. Bd. I, 1903.

Hachenburg, Das BGB. für das Deutsche Reich, Vortr., 1900.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht, 1900.

Jahrbuch der Württemberger Rechtspflege (Pagenstecher), Bd. 20, S. 253.

Juristische Wochenschrift, 1909, S. 661.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. II. Göttingen, 1847.

Kuebler, Römische Rechtsgeschichte, 1925, S. 152.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin, 1900.

Lederer, Diss. „Das Sondergut eines Ehegatten bei allgemeiner Gütergemeinschaft, fortgesetzter Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft mit Berücksichtigung der Schuldenhaftung", Gießen, 1911.

Lehmann, Das Bürgerliche Recht von Enneccerus und Lehmann, 2. Bd. von Lehmann, Marburg, 1901.

Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, Leipzig, 1867.

Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1900.

Meikel, Rechtsstreite von und gegen Ehegatten im ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB., in Seuff. Bl. für Rechtsanwendg., 1900, S. 153 ff.

Motive zum Entwurf eines Bürgerl. Gesetzb., Bd. 2 und 4, 1895.

Mugdan, Gesammelte Materialien zum BGB., Bd. 4.

Neumann, Handausgabe des BGB., 1905.

Oertmann, Allg. Teil, 3. Aufl., 1927, und Recht der Schuldverhältnisse, 1. Abtlg., 5. Aufl., 1928.

Opet-Blume, Komm. zum BGB., Das Familienrecht, 1. Teil, 1902.

Orth, Diss. „Die Schuldenhaftung bei der Fahrnisgemeinschaft", Rostock, 1903.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Bd., 4. Aufl., 1913, II. Bd., 4. Aufl., 1914, und IV. Bd., 4. Aufl., 1928.

Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB., Bd. 1 u. 4.

Rechtssprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, 3. Bd., 1913.

Riffart, Diss. „Die Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinschaft", Rostock, 1902.

Rocholl, Das Eherecht des BGB., 1900.

Röhrig, Diss. „Die Schulden der in Fahrnisgemeinschaft lebenden Ehegatten", Greifswald, 1901.

Salamonski, Diss. „Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstand des BGB.", Berlin, 1901.

Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landgerichts für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts n. F., Bd. 4.

Schellack, Diss. „Der Umfang des Vorbehaltsguts der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstand des BGB.", Würzburg, 1926.

Schmidt-Habicht, Familienrecht, 1. Abschnitt: Die bürgerliche Ehe, erl. v. Arthur B. Schmidt, 1907.

Schmidt, Hch., Diss. „Das Vorbehaltsgut der Ehefrau nach dem Bürgerl. Gesetzbuch", Erlangen, 1905.

Schollmeyer, Das Recht der Schuldverhältnisse, 1900.

Schröder, Das eheliche Güterrecht, 1900.

Seufferts Archiv für die Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

— — Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 9. Aufl., Bd. 2, 1. Tl. (1930) und 3. Tl. (1929), Bd. 3, 2. Tl. (1926), Bd. 4, 1. und 2. Tl. (1926), Bd. 6, 1. Tl. (1929).

Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 12. und 13. Auflage, 1926, Bd. 2.

Stier-Somlo, Handb. der Rechtswissensch., Bd. 2, 1927.

Stobbe-Lehmann, Handb. des deutschen Privatrechts, Bd. 4, 1900.

Ullmann, Gesetzl. eheliches Güterrecht in Deutschland, 1903.

Unterholzner, Lehre des röm. Rechts von den Schuldverhältnissen, herausgegeben von Huschke, Bd. 2.

Weiske, Rechtslexikon, Bd. 4.

Wieruszowski, Handb. des Rechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, 1. Teil: Die allgemeinen Wirkungen der Ehe, 1900.

Zeitschrift für d. Ziv.-Proz., Bd. 25, S. 133 (Jastrow).

Einleitung.

Eine der charakteristischsten Erscheinungen unserer Zeit ist die in langsamer Entwicklung erfolgte und heute in vielfacher Hinsicht erreichte Gleichstellung der Frau gegenüber dem Manne, die man kurz unter dem Schlagwort Emanzipation der Frau zusammenfaßt. Fast auf allen Lebensgebieten läßt sich der Kampf der Frau um Gleichberechtigung verfolgen, soweit überhaupt durch die von Natur aus bedingte Verschiedenartigkeit von Mann und Frau eine solche Entwicklung nicht als ausgeschlossen erscheint.

Es ist klar, daß auch das Recht, als eine der augenfälligsten Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, nicht unberührt an dieser Bewegung vorübergehen konnte. Das Recht ist kein starrer und unbeweglicher Komplex von Normen; es muß schmiegsam und anpassungsfähig sein wie das Leben selbst, wenn es seiner Aufgabe, allen Lebensverhältnissen in zeitgemäßer Form Rechnung zu tragen, gerecht werden will. Mit der wirtschaftlichen Gleichstellung der Frau mußte auch das Recht, das bis dahin die Interessen der Frau vielfach in den Hintergrund rückte, angemessenen Schritt halten. Der Begriff Wirtschaft hängt aber aufs engste mit dem Begriff Vermögen zusammen, so daß, dem Zuge der Zeit folgend, auch das eheliche Güterrecht die Stellung der Frau selbständiger und von dem Einfluß des Mannes in vermögensrechtlicher Hinsicht unabhängiger gestalten mußte. Vom rechtspolitischen Standpunkt aus durfte die Entwicklung aber nicht dahin führen, daß in der Ehe sich zwei völlig selbständige, in ihrem Wirkungskreis sich vielleicht gar störende Wirtschaftssubjekte gegenübergestanden hätten. Zweifelsohne würde dies dem ganzen Wesen der Ehe widersprechen, die vom Gesetzgeber als eine enge Verbindung von Mann und Frau zu dauernder Lebensgemeinschaft gedacht ist. In den meisten Fällen wird daher eine gewisse hegemoniale, die Interessen beider Ehegatten verkörpernde Stellung des Mannes auch in vermögensrechtlicher Hinsicht nur von Vorteil und wegen der heute doch noch überwiegend alleinigen Berufs- und Erwerbstätigkeit des Mannes auch gerechtfertigt sein.

In Würdigung dieser Umstände kann gerade die allgemeine Gütergemeinschaft als eine glückliche Lösung des Gesetzgebers gelten. Die Rechte des Mannes am Gesamtgut, das sich aus Vermögensteilen beider Ehegatten zusammensetzt, verleihen ihm, als dem auch im Sinne des BGB. gedachten führenden Haupt in der Ehe, eine machtvolle und wirtschaftlich starke Stellung, die, wenn

die persönlichen Qualitäten des Mannes dafür bürgen, beiden Ehegatten zum Besten gereicht. Als Eigentum zur gesamten Hand, bringt das Gesamtgut den Gedanken der Einheit und der ehelichen Verbundenheit zum Ausdruck. Ihm gegenüber stehen das Sondergut und Vorbehaltsgut eines jeden Ehegatten, in denen sich, hier mehr, dort weniger, der Gedanke der gegenseitigen Selbständigkeit widerspiegelt. Vollends verkörpert das Vorbehaltsgut beider Ehegatten das Prinzip der Gütertrennung und gewährt somit sowohl dem Manne als auch insbesondere der Frau eine selbständige wirtschaftliche Position, da es nicht nur im Eigentum eines jeden Ehegatten steht, sondern auch dessen freier Verwaltung und Verfügung unterstellt ist. Eine Einschränkung in dieser Hinsicht greift für das Sondergut beider Platz. Auch für es gilt in Ansehung der Eigentumsverhältnisse das gleiche wie für das Vorbehaltsgut, jedoch mit der Maßgabe, daß an dem Sondergut der Frau dem Manne kraft Gesetzes ein Verwaltungsrecht eingeräumt ist, derart, daß die gezogenen Nutzungen in das Gesamtgut fallen. Während der Mann in der Verwaltung seines Sonderguts vollständig frei ist, gilt auch für ihn die Einschränkung, daß er die Nutzungen seines Sonderguts dem Gesamtgut nicht entziehen darf. Das Sondergut nimmt somit, rein spekulativ betrachtet, eine Mittelstellung ein zwischen Gütertrennung und Güterverbindung, da es einerseits im Eigentum eines jeden Ehegatten, andererseits durch die dem Gesamtgut zufließenden Nutzungen mit diesem in Verbindung steht.

Das Sondergut und Vorbehaltsgut beider Ehegatten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft näher zu untersuchen, soll im folgenden unsere Aufgabe sein.

Historische Entwicklung des Sonderguts und Vorbehaltsguts.

Wenn auch das Sondergut und Vorbehaltsgut im streng technischen Sinne des BGB. Schöpfungen des neueren Rechts sind, so kennen doch auch schon ältere Rechte Vermögenskomplexe, die ihrem Wesen nach jenen Gütermassen nahekommen. Bei der historischen Betrachtung darf dabei der scharfe Unterschied zwischen Sondergut und Vorbehaltsgut, wie er heute besteht, nicht in Erwägung gezogen werden, da diese Differenzierung früheren Rechten fremd ist. Aus dem Sondergut und Vorbehaltsgut ist vielmehr das beiden wesensgleiche Merkmal zu abstrahieren, das alsdann auf der Suche nach historisch gleichen Größen als Vergleichsmoment zu dienen hat. Beide Vermögensmassen zeichnen sich dadurch aus, daß sie jeweils in dem Eigentum eines jeden Ehegatten stehen und dem Einfluß des anderen Ehegatten mehr oder weniger entzogen sind. Nehmen wir dieses Kriterium zum Maßstab unserer Betrachtung, so gelangen wir zu einem weiteren, beide umfassenden Sondergutsbegriff. Sondergut in diesem weiteren Sinne ist daher alles Vermögen, das jedem Ehegatten eigentümlich und entweder ausschließlich oder doch vorwiegend der Einflußsphäre des anderen Ehegatten entzogen ist. Wenn wir im folgenden vom Sondergut sprechen, sei jeweils das Sondergut in dieser weiteren Bedeutung gemeint.

Während das heutige Recht sowohl ein Sondergut der Frau als auch ein solches des Mannes aufweist, ist es für frühere Rechte bezeichnend, daß diese nur ein Sondergut der Frau zum Gegenstand ihrer gesetzlichen Regelung gemacht haben. Der Grund hierfür ist leicht ersichtlich und erklärt sich aus der noch später näher zu erörternden, völlig unselbständigen Stellung der Frau, die durch diese gesetzliche Maßnahme wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht eine gewisse Erschütterung erfahren sollte. Daß man auch zugunsten des Mannes Sondergut geschaffen hätte, wäre wegen seiner überragenden Stellung in der Ehe nicht nur nach der personen-, sondern auch nach der vermögensrechtlichen Seite hin ein reines superfluum gewesen.

Im römischen Recht hängt das eheliche Güterrecht aufs engste mit den im Laufe der Zeit zur Entwicklung gelangten Eheformen zusammen. Am Anfang der römischen Rechtsentwicklung steht das Institut der strengen oder Manus-Ehe, bei der die Frau als Agnatin des Mannes, völlig dessen hausherrlicher Gewalt (manus mariti)

unterstellt war. Kraft ihrer Stellung als agnatische Tochter des Mannes (filiae loco), fiel nicht nur ihr gesamtes bei Eingehung der Ehe vorhandenes Vermögen in das Eigentum des Mannes, sondern auch mit Rechtsnotwendigkeit jeder spätere, während der Ehe gemachte Erwerb, mochte dieser nun durch Erbgang, Schenkung, Arbeit oder sonstwie verursacht worden sein. Ein Sondergut der Frau ist mit dem Wesen der Manus-Ehe unvereinbar. Diese sonst unbestrittene Ansicht hat lediglich in Unterholzner[1]) einen Gegner gefunden, der auch für die Manus-Ehe eine Art Sondergut oder Vorbehaltsgut anerkennt mit dem Hinweis auf die Stelle Ciceros: „Cum mulier in manum convenit, omnia, quae eius erant, viri fiunt dotis nomine." Alles Vermögen der Frau ist nach seiner Ausführung bei der mit strenger Abhängigmachung der Frau verknüpften Ehe als Mitgift zu behandeln, so daß jegliches Frauengut, das nicht als Mitgift zu beurteilen wäre, ausgeschlossen ist. Doch, fährt er fort, daß dies nur in streng rechtlichem Sinne wahr sei, da es üblich genug gewesen wäre, der Frau einiges Vermögen zur Verfügung zu belassen, das dann als eine Art Sondergut (peculium) erscheine. Daß letzteres mehrfach, ja vielleicht nicht allzu selten vorgekommen sein mag, darf füglich angenommen werden. Doch ist der Ansicht Unterholzners, daß es sich in diesen Fällen um Sondergut in dem von uns ins Auge gefaßten Sinne handle, entschieden entgegenzutreten; denn ein derart vom Manne der Frau belassenes peculium stand im Eigentum des Mannes und konnte schon deshalb niemals Sondergut sein.

Eine völlige Neugestaltung der Güterrechtsverhältnisse brachte die zur Kaiserzeit an Stelle der Manus-Ehe tretende freie Ehe. Im Gegensatz zu jener ließ sie nicht nur die bisherige agnatische Familienangehörigkeit, sondern auch die vermögensrechtliche Stellung der Frau unberührt. Den Grundsatz der Gütertrennung verkörpernd, blieb jedem Ehegatten das Eigentum und die freie Verfügungsmacht über sein Vermögen unbeschränkt erhalten. Doch war es schon von Anfang an[2]), mit Rücksicht auf Anstand und Billigkeit, allgemein Sitte, daß die Frau dem Manne, als dem Träger der ehelichen Lasten, ad onera matrimonii sustinenda, einen Teil ihres Vermögens in Form der sog. dos zuwendete. Diese dos, die je nach der Person des Bestellers als dos profecticia oder dos adventicia bezeichnet wurde, ging in das Eigentum des Mannes über. Sie unterlag seiner Verwaltung und freien Verfügung[3]) mit der Einschränkung, daß er sie in ihrem Bestande zu erhalten und die Erträgnisse zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu verwenden hatte. Alles

[1]) Vgl. Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, herausgegeben von Huschke, Bd. II, S. 487 ff.

[2]) Kübler, Römische Rechtsgeschichte, 1925, S. 152.

[3]) Eine Besonderheit galt auf Grund der von Augustus eingeführten lex Julia de fundo dotali für italische Dotalgrundstücke, wonach es dem Manne verboten war, solche ohne Zustimmung der Frau zu veräußern; vgl. Paulus, Sent., 2, 21 b, 2: Lege Julia de adulteriis cavetur, ne dotale praedium maritus invita uxore alienet.

übrige, nicht als dos dem Manne übertragene Vermögen blieb freies Vermögen der Frau und wurde mit dem griechischen Ausdruck parapherna bezeichnet[4]). Vielfach wurden die Paraphernen in ein besonderes, als Beweisurkunde dienendes Verzeichnis aufgenommen, um sie dadurch jederzeit bequem von der dos unterscheiden zu können[5]). Überließ die Frau die Verwaltung ihres Paraphernalvermögens dem Manne, so hatte der Mann lediglich die Stellung eines Beauftragten. Ein Recht auf Verwaltung stand ihm nicht zu[6]). Die Ähnlichkeit des Paraphernalvermögens mit dem von uns entwickelten Sondergutsbegriff steht hiernach außer Zweifel und doch möchten wir ihn nicht mit diesem identifizieren. Das Güterrecht der römischen freien Ehe ist nach damaligen und heutigen Anschauungen ein ausgesprochenes System der Gütertrennung, das auch durch die Bestellung einer dos seinen Charakter als solches nicht verlor. Wo aber Gütertrennung herrscht, ist nach unserer Auffassung kein Spielraum mehr für Sondergut.

Völlig anders als im römischen Recht ist die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten in Deutschland, das auch für die Bildung von Sondergut die Heimstätte gewesen ist. Aus der ältesten germanischen Zeit stehen uns in dieser Hinsicht keinerlei Belege zur Verfügung. Lediglich Tacitus, der im 13. Kapitel seiner Germania die Frau als laborum periculorumque socia bezeichnet, beleuchtet damit schlaglichtartig das im Vergleich zum römischen Recht ganz anders geartete Verhältnis von Mann und Frau. Die Frau ist Genossin des Mannes in Arbeit und Gefahr und steht als solche mit im Mittelpunkt der ehelichen Gemeinschaft.

Deutlichen Aufschluß geben erst die späteren Kodifikationen der Rechtsgewohnheiten der Germanen, die Volksrechte oder leges barbarorum. So zahlreich und in manchen Punkten verschiedenartig die Volksrechte sind, zeigen sie hinsichtlich des ehelichen Güterrechts im großen und ganzen den gleichen Grundgedanken. Fast alle werden beherrscht von dem System der „Gütereinheit", wie es Gerber[7]) in seinen „Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrecht" aus den einzelnen leges treffend abstrahiert hat. Als rechtliche Organisation steht das eheliche Vermögen zu einheitlicher Wirtschaft unter der Mundial-Gewalt des Mannes, ohne daß darin auch schon eine materielle Eigentumsgemeinschaft zu erblicken wäre[7]). Nach außen zur wirtschaftlichen Einheit verbunden, unterliegen nach innen die Gütermassen der Ehegatten den Grundsätzen der Gütertrennung.

Dieses System der Gütereinheit hat auch im Sachsenspiegel, dem wichtigsten deutschen Rechtsbuche, seinen Niederschlag gefunden. Mannesgut und Frauengut bildeten, solange die Ehe bestand, eine Einheit im obigen Sinne. „Man und wîb haben chein gezweiget gût

[4]) Vgl. C. 5, 14, 8: Res quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt; vgl. auch C. 5, 12, 29; D. 39, 5, 31; D. 23, 3, 9.

[5]) Vgl. L. 9 D. de jure dotium 23, 3: „Nam mulier res, quas solet in usu habere in domo mariti neque in dotem dat, in libellum solet conferre . . ."

[6]) Dernburg, Pandekten, Bd. 3, S. 21.

[7]) Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrecht, S. 297 ff.

zu irme libe", heißt es im ersten Buche, Art. 31, § 1, des Sachsenspiegels. Erst mit der Auflösung der Ehe zweiet sich das bis dahin vereint gewesene Gut, indem Mannes- und Frauengut ihrer Zuständigkeit nach auseinanderfallen[8]). Mit dem Abschluß der Ehe erlangt der Mann zu der Gewere an seinem eigenen Gut auch die über die Habe der Frau, als notwendige Folge davon, daß die bis dahin unter der Vormundschaft ihres Vaters oder dessen nächsten Verwandten gestandene Frau nunmehr unter die Munt des Mannes kommt. Die Vormundschaft ist sonach der Titel für die Gewere des Mannes am Vermögen der Frau, wie der Sachsenspiegel im ersten Buche, Art. 31, § 2, klar zu erkennen gibt: „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscab." Wie weit die Rechte des Mannes an dem seiner Gewere unterstehenden Frauenvermögen gingen, ist aus dem Sachsenspiegel nicht zu entnehmen und auch in der Wissenschaft nicht einwandfrei geklärt. Doch ist man sich allgemein darüber einig, daß dem Ehemann Besitz und Verwaltung des ehelichen Vermögens zukamen[9]).

Die Frage, ob nach dem Rechte des Sachsenspiegels die Möglichkeit geboten war, durch Vorbehalt Sondergut der Frau zu schaffen, hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Die eine, von Martitz[10]) vertretene Richtung, die in streng grammatikalischer Interpretation sich an das Wort „al" obiger Stelle klammert, muß diese Möglichkeit verneinen. Uns scheint diese Ansicht, mit Gerber[11]) und Kraut[12]), zu weit zu gehen. Fragliche Stelle des Sachsenspiegels wollte, wie manch anderer dispositiver Satz, trotz ihrer bestimmten Formulierung lediglich eine Normalregel aussprechen, die eine Ausnahme — und eine solche bildet das Sondergut zur Zeit des Sachsenspiegels — nicht absolut unmöglich macht. Kraut faßt seine Meinung in dieser Frage in den Worten zusammen: „Es konnte gewiß von jeher sog. Einhands-Güter, Spiel- oder Trüffelpfennige, Sondergut, Spargut der Frau, oder wie die sonst der Herrschaft des Mannes entzogenen Güter derselben genannt werden mögen, geben." Diese Ansicht wird noch dadurch bekräftigt, daß keinerlei Rechtssatz der Bildung eines Sonderguts der Frau zu jener Zeit entgegenstand[13]). Die Tatsache, daß sich erst im 14. Jahrhundert in verschiedenen Stadtrechten, wie z. B. im Lübeckschen, Beispiele von Sondergut finden, bedeutet noch keineswegs die Widerlegung unserer Ansicht, sondern nur die Bestätigung, daß vorher Sondergüter eben nur die Ausnahme bildeten[14]).

[8]) Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegel und der verwandten Rechtsquellen, S. 80.

[9]) Martitz, S. 89, a. a. O.

[10]) Martitz, a. a. O., S. 287.

[11]) Gerber, a. a. O., S. 308 ff.

[12]) Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. II, S. 375 (Göttingen, 1847).

[13]) Kraut, a. a. O.,

[14]) Vgl. hierzu Schmidt, Hch., Diss. S. 12.

Die Bildung von Sondergut setzt in weiterem Umfang Hand in Hand mit der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Während zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels, also um die Mitte des 13. Jahrhunderts, sich das Vermögen der Ehegatten vorwiegend aus Grundbesitz zusammensetzte, wird später der Grundbesitz in seiner wirtschaftlichen Bedeutung mehr und mehr durch das Kapitalvermögen zurückgedrängt. Das fahrende Gut der Ehegatten, wie es die städtische Wirtschaft, Handel und Gewerbe allmählich zur Entstehung brachten, beginnt an Bedeutung zu gewinnen. Da nach dem Sachsenspiegel das gesamte Vermögen der Frau, also auch ihre fahrende Habe, mit dem Abschluß der Ehe in das Eigentum des Mannes kam, konnte dieser Rechtszustand den neuen Verhältnissen nicht mehr genügen. Um die Frau vor Willkür des Mannes zu schützen, mußte ihr das Recht die Möglichkeit bieten, einen Teil ihres Vermögens dem Einfluß des Mannes zu entziehen, was sie einfach dadurch erreichte, daß sie diesen nicht in die Gewere des Mannes einbrachte, sondern als sog. Einhandsgut für sich zurückbehielt. Die Vormundschaft des Mannes, die wir als Titel für die Gewere kennengelernt haben, erstreckte sich alsdann auf die in seine Gewere eingebrachten Vermögensstücke der Frau, während der übrige Teil seinen Rechten entzogen war. Dieses „besondere", „sonderliche", „Sonder- oder Einhandsgut" erstreckte sich, wie Martitz an Hand mehrerer Magdeburger Schöffenurteile ausführt, nur auf die fahrende Habe der Frau und nicht auch auf ihre Immobilien. „Einen Unterschied zwischen Immobilien, die der Mann in seine Gewere genommen, und solchen, die die Frau ihrer eigenen vorbehalten hat, kennt das Recht nicht"[15]).

Damit war der Boden für die Entstehung von Sondergut geebnet. In der Folgezeit blieb das alte Recht in seinen Grundzügen bestehen, wobei die Entstehungsarten von Sondergut weiter ausgestaltet wurden.

Die neueren Partikulargesetzgebungen haben dann in weiterem Umfang Vorbehaltsgut der Frau zugelassen und gesetzlich festgelegt.

Das ALR., als die wichtigste Kodifikation seiner Zeit, bestimmt in § 205, ersten Titel, 2. Teil: „Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, insofern diese Verwaltung der Frau durch Gesetz oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten wurden." Der Mann hat dabei in Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers (§ 231). Der Güterstand des ALR. ist daher der der Verwaltungsgemeinschaft. Ist damit die Möglichkeit zur Entstehung von Vorbehaltsgut zugunsten der Frau, und zwar sowohl von gesetzlichem (§ 206, 207) als auch von vertraglichem (§ 208, 215) gegeben, so fehlt es, ja muß es an einem Analagon zum Sondergut des BGB. fehlen, da dem ALR. ein Gesamtgut im Sinne der allgemeinen Gütergemeinschaft fremd und daher die für das Sondergut wesentliche Beziehung zum Gesamtgut ausgeschlossen ist.

[15]) Martitz, a. a. O., S. 266.

Für das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 gilt dasselbe wie für das ALR. Auch hier haben wir den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung (§ 1655) mit der Vorsehung von sowohl gesetzlichem (§ 1671 ff.) als auch vertraglichem Vorbehaltsgut (§ 1693, 1694) zugunsten der Frau.

Ebenso trifft das Bayerische Landrecht Bestimmungen, die Vorbehaltsgut der Frau gestatten. Bayer. LR. I c 6, § 22: „Das gesamte Vermögen der Ehefrau, welches sie ihrem Mann nicht ausdrücklich als ein Heiratsgut zubringt, ist entweder paraphernale oder receptitium, und zwar das letztere, soweit derselben die Administration und Nutznießung durch besondere Gedinge hierauf ausdrücklich vorbehalten ist; das erstere aber, wenn solcher Vorbehalt nicht geschieht, folglich gedachte Administration und Nutznießung dem Manne zusteht. In beiden Fällen bleibt die Frau allezeit Eigentümerin von dem Gut."

Endlich sei auf das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie" vom Jahre 1814 noch ein kurzer Blick geworfen. Es ist insofern von besonderem Interesse, als es in den §§ 1175 ff. das System der Gütergemeinschaft zum Normaltyp gewählt hat, ohne jedoch damit auch die Möglichkeit für eine andere Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse zu nehmen, da die Eheleute durch Ehe-Pacte in Absicht auf die eheliche Verbindung über ihr Vermögen unbedenklich disponieren können (§ 1217). Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach bestimmten Vorschriften beurteilt wird (§ 1233). Wegen dieser weitgehenden Privatautonomie steht den Eheleuten nichts im Wege, nicht nur allein Vorbehaltsgut des Mannes und der Frau, sondern auch für beide Teile Sondergut in dem Sinne zur Entstehung zu bringen, daß gewisse Vermögensteile mit Nutzungserwerb für das gesamte Gut von dem Manne zu verwalten sind.

Als Zusammenfassung unserer geschichtlichen Betrachtung lassen sich zwei Merkmale feststellen. Einmal handelt es sich — abgesehen von der letzten, allerdings nicht gesetzlich normierten, sondern nur möglichen Alternative — um die Bildung von Vorbehaltsgut nur zugunsten der Frau. Auf den Grund dieser Erscheinung wurde bereits einleitend hingewiesen. Sodann ist interessant, daß das Vorkommen von Sondergut in der Bedeutung des BGB. als gesetzlich vorgesehene Gütermasse unbekannt ist.

Das BGB. bildet den Schlußstein in der dargelegten Entwicklung des ehelichen Güterrechts. Während die Verwaltungs-, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft nur ein Vorbehaltsgut der Frau kennen, sieht die allgemeine Gütergemeinschaft auch ein solches für den Mann vor. Sie als einziger Güterstand kennt für beide Teile auch den Begriff des Sonderguts.

Soweit das Sondergut und Vorbehaltsgut in den Entwürfen, Protokollen, Motiven usw. Gegenstand von Erörterungen war, soll im folgenden an jeweils gegebener Stelle darauf eingegangen werden.

I. Teil.

Das Sondergut.

A) Begriff, Umfang und Abgrenzung des Sonderguts.

Das BGB., das die technische Bezeichnung Sondergut selbst nicht gebraucht[1]), hat in § 1439, S. 1, den Begriff und Umfang des Sonderguts aufgestellt, indem es bestimmt, daß zum Sondergut alle Gegenstände, d. h. alle Sachen und Rechte, gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Es hat damit erschöpfend bezeichnet, was zum Sondergut gehört, und zugleich die in E. I, § 1351, vorgesehene, weitgehende Zulassung von Sondergut wesentlich eingeschränkt. Nach E. I, § 1351, sollte nämlich Sondergut sein:

a) was durch Ehevertrag für Sondergut erklärt ist,
b) die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände,
c) die von den Ehegatten durch letztwillige Verfügung oder Zuwendung unter Lebenden erworbenen Gegenstände, die nach Bestimmung des Erblassers oder des Zuwendenden Sondergut sein sollen,
d) die Surrogate.

Unschwer erkennt man, daß das BGB. nach dem Vorbild der II. Kommission, lediglich den durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenständen die Sondergutseigenschaft beigelegt, die übrigen in E. I, § 1351, aufgezählten Vermögensmassen aber zum Vorbehaltsgut erklärt hat. Durch die erschöpfende Regelung des § 1439, S. 1 BGB. ist der Privatautonomie der Ehegatten, durch vertragliche Abreden bestimmten, an und für sich nicht übertragbaren und damit nicht ipso iure zum Sondergut gehörenden Gegenständen die Sondergutseigenschaft zu verleihen, eine nicht zu umgehende Schranke gesetzt. In der II. Kommission waren in dieser Richtung die Meinungen geteilt. Während die eine Ansicht sich auf das Schweigen des Gesetzes berief und sonach die Zulässigkeit der Bestellung von Sondergut durch Ehevertrag bejahte, wurde von anderer Seite die Anschauung vertreten, daß die rechtliche Möglichkeit der Bestellung

[1]) Das Wort Sondergut hat sich im angeblichen Anschluß an den partikularrechtlichen Sprachgebrauch entwickelt, obwohl dieser Ausdruck im älteren Recht regelmäßig für das heute als Vorbehaltsgut (§ 1440) bezeichnete Vermögen verwendet wird: Opet-Blume, zu § 1439, S. 232.

von Sondergut durch Ehevertrag als verneint gelten müsse, wenn sie vom Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt werde. Welches die Ansicht der Mehrheit der Kommission war, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen (P. IV, S. 236 ff.). Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wird nichts im Wege stehen, daß die Ehegatten durch Ehevertrag hinsichtlich einzelner Vermögensbestandteile eine dem § 1439 genau entsprechende Rechtslage schaffen. Dritten gegenüber kann aber eine solche Vereinbarung keinerlei Wirksamkeit äußern, sie hat lediglich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten Geltung[2]). Als selbstverständlich erklären die Motive (IV, 305), daß die durch das Gesetz unter gewissen tatsächlichen Voraussetzungen, insbesondere unter der Voraussetzung eines bestimmten, unter den Ehegatten bestehenden Güterrechtsverhältnisses, dritten Personen eingeräumten Rechte beim Vorhandensein jener Voraussetzungen durch Ehevertrag nicht beeinträchtigt werden können.

Da jedoch die Ehegatten jederzeit durch Ehevertrag nach § 1440, Abs. 2, bestimmte Gegenstände zum Vorbehaltsgut erklären und damit deren Beziehung zum Gesamtgut sowohl mit Wirkung für das Innen- als auch für das Außenverhältnis aufheben können, ist vorstehende Befugnis von nur geringer praktischer Bedeutung.

Durch die Festlegung des Sondergutbegriffs in § 1439, S. 1, ist ohne weiteres auch der Umfang des Sondergutes gegeben: es umfaßt sämtliche durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände, mögen diese nun dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht, dem Reichsrecht oder Landesrecht angehören. Als Rechtsquellen kommen deshalb in Betracht für das Privatrecht die Vorschriften des BGB. und die reichsrechtlichen Nebengesetze, sowie die einzelnen Landesrechte, soweit sie durch EGBGB. noch aufrechterhalten sind. Für das öffentliche Recht sind vor allem § 400 BGB., der die unpfändbaren Forderungen für unabtretbar erklärt, und im Zusammenhang damit die Vorschriften der ZPO. und des Lohnbeschlagnahmegesetzes von Bedeutung.

I. Unübertragbare Gegenstände nach BGB.

Eine allgemeine Norm, welche Gegenstände der Übertragung nicht fähig sind, hat das BGB. nicht aufgestellt. Es wäre ein derartiger Versuch bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der einzelnen Sachen und Rechte auch gar nicht gut denkbar. Es hat daher in einer Reihe von Einzelbestimmungen an gegebener Stelle die Unübertragbarkeit der jeweils in Frage kommenden Gegenstände ausgesprochen. Unter den zahlreichen Fällen, die weiter unten einer eingehenderen Darstellung unterzogen werden sollen, seien etwa erwähnt § 38, Satz 1, der die Mitgliedschaft zu einem rechtsfähigen Verein für unabtretbar erklärt, § 717, der den gleichen Grundsatz für die Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis enthält, und § 1059, Satz 1, der die Übertragung des Nießbrauchrechts untersagt.

[2]) Staudinger, IV., zu § 1439, S. 424, Anm. 2 c; ferner Planck, eod., Anm. 13, Crome, System, IV, S. 351, Schmidt, eod., Anm. 2 b.

Daneben hat das BGB. in den §§ 399, 400 zwei Generalnormen geschaffen, die für Forderungen allgemeingültige Grundsätze der Unübertragbarkeit aufstellen. § 400, der bestimmt, daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, wenn sie der Pfändung nicht unterworfen ist, wird wegen seines engen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Recht an dortiger Stelle behandelt werden.

Nach § 399 ist die Abtretbarkeit einer Forderung dann ausgeschlossen, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. Während im ersteren Fall die Eigenschaft der Nichtabtretbarkeit bereits durch die Beschaffenheit der Forderung begründet ist, beruht sie im zweiten Fall auf dem Willen der Parteien. Im folgenden seien beide Alternativen getrennt betrachtet.

1. Wann in dem Gläubigerwechsel einer Forderung eine Veränderung ihres Inhalts zu erblicken ist, läßt sich nicht auf einen allgemeinen Nenner bringen, sondern ist nur nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Jede Forderung läßt sich in einen subjektiven und einen objektiven Inhalt analysieren, je nach ihrer Beziehung zur Person oder zum Leistungsinhalt, wobei wiederum je nach den einzelnen Rechtsauffassungen vom Wesen der Forderung oder je nach ihrer eigentümlichen konkreten Beschaffenheit bald der eine, bald der andere in den Mittelpunkt tritt. Während das römische Recht in seiner streng individualistischen Auffassung vom Wesen der Forderung die Person in den Vordergrund stellte (iuris vinculum!) und daher eine Zession als Singularzession nur auf dem Umwege der Novation zuließ, ist für unser heutiges Recht in erster Linie der Inhalt der Forderung das maßgebende Kriterium. Daraus folgt, daß in der Regel jede Forderung abgetreten werden kann. Die Person des Gläubigers für sich allein hat eben keine so wesentliche Bedeutung mehr, daß eine Änderung in dieser Beziehung als eine Änderung des Inhalts der Leistung zu betrachten wäre. Und dennoch ist andererseits der Inhalt der Forderung nicht völlig von den einander zur Leistung verbundenen Personen losgelöst. Die Leistung an A. ist nicht schlechthin dieselbe wie an B. Bereits die Prot. I, S. 384, zu E. I, § 295, führen hierzu aus, daß der Schuldner in manchen Fällen ein berechtigtes Interesse daran habe, auch bei einer Leistung, die an sich an einen anderen Gläubiger bewirkt werden könnte, sich nur gegenüber einem bestimmten Gläubiger verbindlich zu machen, so daß im Sinne des geschlossenen Vertrags die versprochene Leistung durch den Eintritt eines Zessionars eine unstatthafte Veränderung erleiden würde. Es genügt jedoch noch nicht eine solche Änderung des Inhalts der Forderung, die bloß in der Verschiedenartigkeit der Gläubiger ihren Grund hat, z. B. daß der eine Gläubiger nachsichtiger ist als der andere[3]).

Allgemein läßt sich sagen, daß eine Forderung in all den Fällen nicht übertragbar ist, in welchen die Leistung ein besonderes

[3]) RGK. zu § 399, S. 415.

Verhältnis zu der Person des Gläubigers voraussetzt, wenn also die Person des Gläubigers für den Inhalt der Leistung so wesentlich ist, daß mit einem Wechsel des Gläubigers auch notwendig der materielle (objektive) Inhalt der Forderung verändert würde[4]). Beispiele hierfür bietet das Gesetz selbst in den §§ 613, S. 2, 664, Abs. 2. § 613, S. 2, bestimmt für den Dienstvertrag, daß der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht übertragbar ist. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß der Dienstpflichtige vielfach ein Interesse daran hat, sich nur einer bestimmten Person gegenüber zu verpflichten. Nimmt A. z. B. eine Stellung als Hausdiener bei B. an, so wäre es für A. unbillig, wenn B. seinen Anspruch aus dem Vertrage seinem geizigen und verdrießlichen Nachbarn C. übertragen könnte. Ähnliche Gesichtspunkte gelten gemäß § 664, Abs. 2, für den Auftrag.

Schließlich sei an dieser Stelle kurz auf jene Forderungen hingewiesen, deren Unabtretbarkeit nicht durch die eigentümliche Beziehung von Person und Leistungsinhalt, sondern durch ihren Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis oder durch ihre akzessorische Natur bedingt ist. Gedacht ist hier z. B. an die bloßen Rechtsbefugnisse, wie den Feststellungsanspruch, das Rücktrittsrecht und das Anfechtungsrecht; sie können von den ihnen zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen nicht losgelöst werden[5]). Auch bei den streng akzessorischen Rechten bleibt es bei der Unübertragbarkeit. Hiernach kann eine Hypothek, ein Pfandrecht, eine Bürgschaft nicht ohne die Forderung, zu deren Gunsten diese Rechte bestellt sind, übertragen werden. Soweit aber das besondere Verhältnis selbst übertragbar ist, kann im allgemeinen in diesen Fällen mit der Übertragung dieses Verhältnisses auch die Forderung übertragen werden[6]). So ist z. B. der Anspruch aus einem beschränkten Konkurrenzverbot mit der Übertragung des gewerblichen Geschäfts, zu dessen Gunsten es besteht, übertragbar[7]). Ähnlich kann der Eigentümer eines Grundstücks den Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit zugunsten dieses Grundstücks nur an denjenigen abtreten, der Eigentümer dieses Grundstücks geworden ist[8]). Unterlassungsansprüche sind in der Regel unübertragbar, aber mit Ausnahmen, da sie sich vielfach akzessorisch auf einen bestimmten Gewerbebetrieb oder ein sonstiges Rechtsverhältnis beziehen und dann mit diesem zusammen auf den Erwerber übergehen können[9]).

Nicht unbestritten ist die Frage, ob Ansprüche auf Abschluß eines obligatorischen Vertrags aus einem pactum de contrahendo der Ab-

---

[4]) Staudinger, zu § 399, Planck, eod., Anm. 1.

[5]) RG. JW. 09, 685; Warn. 1912, Nr. 67; Gruch 55, 1068: vgl. RGK. zu § 399, S. 415.

[6]) Staudinger, § 399 I 3, vgl. auch Planck, eod., 1.

[7]) RGE. in Seufferts Arch., Bd. 56, S. 227.

[8]) Planck, zu § 399, Anm. 1.

[9]) Oertmann zu § 399, Anm. 1 a, ebenso RG. III vom 12. Mai 1896, Entsch. 37, Nr. 46, S. 146.

tretung fähig sind oder nicht. Während die gemeinrechtliche Praxis bei Windscheid a. a. O. die Abtretbarkeit bei allen Ansprüchen aus Vorverträgen verneint, wird man ähnlich wie Schollmeyer scheiden müssen: geht der Vorvertrag auf Abschluß eines Hauptvertrags, der die eine Partei einseitig berechtigen soll, so wird der Anspruch aus jenem grundsätzlich wenigstens insoweit übertragbar sein, als auch der Anspruch aus dem Hauptvertrag dies sein würde. Demnach würde z. B. der Anspruch aus einem pactum de deponendo abtretbar sein, nicht dagegen der aus einem pactum de mandando[10]). Unabtretbar ist auch der Anspruch aus einem pactum de mutuo dando[11]). Der Grund hierfür ergibt sich ohne weiteres aus der causa dieses Rechtsgeschäfts. Die Leistung an den Versprechensempfänger geht credendi causa, weshalb es dem Versprechenden nicht gleichgültig sein kann, an wen er das Versprechen gibt. Ein Wechsel des Darlehensversprechensempfängers würde notwendig auch eine Veränderung des Leistungsinhalts bedeuten, da die Kreditverhältnisse des Versprechensempfängers hier eine grundlegende Rolle spielen (vgl. § 610 BGB.).

Soweit alle bisher angeführten Forderungen wegen Veränderung ihres Inhalts nicht abtretbar sind, sind sie Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können und gehören damit in das Sondergut des berechtigten Ehegatten.

Fraglich ist es, ob durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner eine Forderung, welche auf Grund der hier erörterten Vorschrift des § 399, S. 1, nicht abtretbar ist, in eine abtretbare verwandelt wird, wenn der Inhalt der Leistung dahin geändert wird, daß diese auch an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger erfolgen kann. Bejaht wird dies von Planck[12]), verneint von Schollmeyer[13]), der die hier fragliche Vorschrift als zwingend bezeichnet. Allerdings wird eine Forderung durch vertragliche Veränderung des Leistungsinhalts auch nach Planck[12]) in all den Fällen nicht abtretbar, wo die Veränderung einer besonderen zwingenden Vorschrift widerspricht, oder wo sie einer völligen Neuschöpfung gleichkäme. Bejaht man mit Planck unter Berücksichtigung jener Einschränkungen die Möglichkeit, so würde eine bis dahin nicht abtretbare und deshalb zum Sondergut gehörende Forderung durch eine derartige Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner nunmehr abtretbar und damit ipso iure in das Gesamtgut fallen, gemäß dem in § 1438 aufgestellten allgemeinen Grundsatz, daß alles Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwerben, Gesamtgut wird.

---

[10]) Oertmann, eod., Anm. 1 a, d.

[11]) RG. 66, Nr. 86, S. 361, das allerdings hier eine gegenteilige Abrede als wirksam anerkennt; so auch OLG. Braunschweig vom 22. November 1906, Recht 07, 126, überhaupt die herrschende Lehre, anders die Anhänger des Konsensualdarlehens, besonders Kohler: Oertmann zu § 399, Anm. 1 a.

[12]) Planck, zu § 399, S. 1, Anm. 1.

[13]) Schollmeyer, Erl. zu § 399, Anm. 3.

2. Nicht der Abtretung fähig sind nach § 399, zweite Satzhälfte, diejenigen Forderungen, deren Abtretbarkeit durch Vereinbarung mit dem Schuldner in Form eines pactum de non cedendo ausgeschlossen ist. Dies kann sowohl bei der Begründung der Forderung als auch nachträglich geschehen. Entstehungsgeschichtlich sei zu dieser Vorschrift, die an und für sich eine Durchbrechung des in § 137 aufgestellten Prinzips bedeutet, bemerkt, daß sie ihre Aufnahme in das Gesetz einem Beschluß der II. Kommission verdankt[14]). Es wurde hierbei insbesondere an die in den Statuten vieler Versicherungsgesellschaften vorkommenden Bestimmungen über die Unübertragbarkeit des Versicherungsanspruchs und an die in den Reglements der Eisenbahn usw. sich findende Ausschließung der Übertragbarkeit der Rückfahrt-, Rundreise- und Abonnementskarten gedacht[15]).

Die Vereinbarung der Nichtabtretbarkeit einer Forderung zwischen Gläubiger und Schuldner kann rechtlich eine verschiedene Wirkung haben: entweder ist die Übertragung einer nach § 399, zweite Satzhälfte, unübertragbaren Forderung unwirksam gegenüber allen Dritten (absolute Unwirksamkeit) oder es hat eine derartige verbotswidrige Abtretung nur relative Unwirksamkeit zwischen Schuldner und Gläubiger zur Folge. Im letzteren Falle ist wiederum zu unterscheiden, ob die Wirkung des Abtretungsverbots eine dingliche oder nur eine obligatorische gegenüber den Vertragschließenden ist, deren Verletzung höchstens eine Schadenersatzpflicht erzeugen würde. In der Literatur gehen die Ansichten in diesen Fragen auseinander. Während Endemann[16]) jede Abtretung grundsätzlich für nichtig erachtet, nehmen Goldmann-Lilienthal[17]) nur relative Unwirksamkeit im Sinne des § 135 an. Planck läßt die verbotswidrige Abtretung dann nicht völlig nichtig sein, wenn „die Unzulässigkeit der Abtretung lediglich auf den im Interesse des Schuldners getroffenen Vorschriften beruht", nicht aber, wenn sie durch besondere, im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften (vgl. § 400) bestimmt ist. In Fällen dieser Art ist die Abtretung grundsätzlich nichtig. Dem Wortlaut und Sinn des § 399 nach ist die Wirkung des Abtretungsverbots eine dingliche, d. h. gegenüber jedermann sich äußernde, und nicht nur eine obligatorische. Hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 399, Satz 2[18]).

Ähnlich wie in der Frage der Wirkung eines pactum de non cedendo herrscht in der Literatur Streit auch darüber, ob zur Beseitigung des Abtretungsverbots die einfache Zustimmung des Schuldners zur Abtretung genüge oder ob hierzu ein Vertrag erforderlich sei. Crome[19]), Dernburg[20]) und Cosack[21]) nehmen übereinstimmend

---

[14]) Entgegen den Bedenken des E. I, § 295, die die Kraft der Privatautonomie, unübertragbare Forderungen ins Leben zu rufen, bezweifelten.

[15]) Staudinger, zu § 399 II, vgl. auch Prot. I, 384.

[16]) Lehrb. I, S. 868/9.

[17]) Lehrb. I, S. 177/8.

[18]) Vgl. Mugdan, Mat. II. S. 67, Mot. II, S. 122/3, und Prot. I, S. 384.

[19]) Crome, System, I, S. 326.

an, daß „einfache Zustimmung des Schuldners zur Abtretung die Forderung wieder übertragbar macht und daß durch sie das Verbot seine Kraft verliert". Sie stehen damit im Gegensatz zu Brückmann, der sich in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung in einer Abhandlung „Bedeutung und Tragweite des Abtretungsverbots aus § 399 BGB." eingehend mit dieser Frage befaßt und die Aufhebung des vereinbarten Abtretungsverbots ausschließlich nur durch Vertrag erfolgen läßt, mit der Begründung, daß eben auch die Unabtretbarkeit auf die übereinstimmenden Willenserklärungen der beiden Parteien begründet sei[22]). Interessant ist die von Brückmann ebenda angeführte „Vertragstheorie", durch die eine gewisse Verkehrserleichterung für die Aufhebung der vereinbarten Unabtretbarkeit der Forderung gezeigt wird. Tritt der Gläubiger, zunächst ohne Einverständnis des Schuldners, die Forderung an einen Dritten ab, so liegt hierin gleichzeitig ein Verzicht auf die Klausel der Unabtretbarkeit. In aller Regel ist in der verbotswidrigen Zession der zum Aufhebungsvertrag erforderliche Antrag des Gläubigers mit eingeschlossen, so daß der Schuldner durch seine nachträgliche Zustimmung, die sehr wohl auch stillschweigend, etwa durch Leistung an den neuen Gläubiger, erfolgen kann, den Aufhebungsvertrag wirksam zustande bringt.

Nach diesen allgemeineren Betrachtungen über die Wirkung eines Abtretungsverbots im Sinne des § 399, Satz 2, ist nunmehr dessen Verhältnis zu § 1439 zu untersuchen. Wie bereits gezeigt, geht die herrschende Meinung dahin, daß die vertragsmäßige Unabtretbarkeit auch die Unveräußerlichkeit des Rechts zur Folge hat und daher jede verbotswidrige Abtretung nichtig macht. Demzufolge fallen sämtliche bereits vor der Ehe, genauer vor Abschluß des Ehevertrags der allgemeinen Gütergemeinschaft, durch Vertrag zwischen einem der Ehegatten und dem Schuldner für unabtretbar erklärten Forderungen in das Sondergut des betreffenden Ehegatten. Ebenso kann jeder der Ehegatten auch nachher jeder bis dahin dem Gesamtgut zugehörenden Forderung durch ein pactum de non cedendo mit dem Schuldner die Sondergutseigenschaft verleihen. Dies ist die Ansicht der meisten Autoren[23]). Dementsprechend kann auch jede derartige dem Sondergut zugehörige Forderung durch Vertrag zwischen dem betreffenden Ehegatten und dem Schuldner, bzw. nach anderer Ansicht bereits durch einseitige Zustimmung des Schuldners (siehe oben) jederzeit wieder für übertragbar erklärt werden, womit sie von selbst nach § 1438 in das Gesamtgut fällt, sofern es sich nicht um einen nach § 1439 nicht durch Rechtsgeschäft übertragbaren oder um einen nach § 1440 zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstand handelt. Für die Frau sind hierbei die

---

[20]) Dernburg, Lehrb. I, S. 352/3.

[21]) Cosack, Lehrb. I, S. 389.

[22]) Brückmann, S. 439.

[23]) Vgl. Schmidt, § 1439, Anm. 2 a, Opet, eod., Anm. 1, Planck, § 1439, Anm. 1; anderer Ansicht Willy Lederer, Diss. S. 26 ff.

Vorschriften der §§ 1395, 1396, Satz 1 in Verbindung mit §§ 1439, Satz 2, und 1525, Abs. 2, zu beachten, denen zufolge sie zum Abschluß des die Unübertragbarkeit aufhebenden Vertrags der Genehmigung des Mannes bedarf.

Während § 399 lediglich von Forderungen spricht, enthält § 413 eine Verallgemeinerung dieses Prinzips, indem er die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen und damit auch die Grundsätze des § 399 auch auf andere Rechte entsprechende Anwendung finden läßt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Hierdurch erfährt der Kreis der zum Sondergut gehörenden Rechte eine wesentliche Erweiterung.

Verschieden von den in §§ 399, 413 getroffenen Fällen sind diejenigen, in denen das Gesetz die Unübertragbarkeit eines Anspruchs ohne weiteres um deswillen annimmt, weil hier das Recht notwendig als an die Person des Berechtigten gebunden erachtet wird, also bei den höchstpersönlichen Rechten[24]). — Als höchstpersönliche Rechte gelten, ihrer normalen Zweckbestimmung entsprechend, die Mitgliedschaftsrechte an einem Verein. § 38 sagt, daß die Mitgliedschaft zu einem Verein weder übertragbar noch vererblich ist; auch kann die bloße Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden. Der höchstpersönliche Charakter bezieht sich natürlich nicht nur auf die Mitgliedschaft als solche, sondern auch auf die aus ihr hervorgehenden einzelnen Mitgliedschaftsrechte. Soweit diese, wie z. B. der Anspruch auf Vermögensteilung bei der Auflösung des Vereins vermögensrechtlicher Natur sind, gehören sie zum Sondergut des betreffenden Ehegatten. Ist jedoch das Vereinsvermögen bereits geteilt, so entfällt damit der höchstpersönliche Charakter, weshalb das auf Grund des Mitgliedschaftsrechts Erlangte in das Gesamtgut fällt, soweit der anfallende Vermögensteil nicht selbst wiederum unübertragbar ist.

Unveräußerlich sind nach § 717 die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen. Maßgebend für diese Bestimmung ist der personalistische Charakter der Gesellschaft, sowie das durch sie geschaffene persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Allgemein unübertragbar sind daher die Gesellschaftsstellung im ganzen, also die Mitgliedschaft, sowie die einzelnen Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis[25]). Im einzelnen gehören hierher der Anspruch auf Rechnungslegung[26]), der Anspruch auf Leistung der versprochenen Beiträge, Ansprüche gegen den Geschäftsführenden aus der Geschäftsführung usw. § 717, Satz 2 enthält, als eine Durchbrechung des in Satz 1 aufgestellten Prinzips, eine Reihe von Ausnahmen. Allgemein sind hiernach veräußerlich alle jene Ansprüche, welche durch ihre nachträgliche Loslösung vom Gesellschaftsverhältnisse als unabhängig und selbständig erscheinen. Diese Ansprüche

[24]) RGK. § 399, Anm. 4.

[25]) Staudinger, § 717, Anm. I, S. 1271.

[26]) RGE. Bd. 52, S. 35 ff.

zählen im Gegensatz zu den nicht übertragbaren Ansprüchen des Gesellschafters zum Gesamtgut, mit der Einschränkung, daß sie nicht selbst wiederum unübertragbar sind.

Unübertragbar sind ferner, wie bereits früher hervorgehoben und begründet worden, der Anspruch auf die Dienstleistung (§ 613, Satz 2), sowie das Vorkaufsrecht des § 514. Beide gehören zum Sondergut.

Als letztes höchst persönliches und daher nicht übertragbares Recht bezeichnen die Schuldverhältnisse im § 847 den Anspruch auf Schmerzensgeld, soweit er nicht durch Vertrag anerkannt oder bereits rechtshängig geworden ist. Der Anspruch auf Schmerzensgeld gehört daher normalerweise zum Sondergut. Zum Gesamtgut zählt dagegen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, sowie der Anspruch auf Entrichtung einer Geldrente nach § 845[27]).

Nach Sachenrecht sind unübertragbar der Nießbrauch (§ 1059, Satz 1, nicht auch dessen Ausübung!) sowie die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1092, Satz 2) und das Wohnungsrecht des § 1092, Satz 1.

Gemäß § 1111, Abs. 2, kann eine Reallast, soweit die einzelnen Leistungen nicht übertragbar sind, auch nicht veräußert werden und gehört daher in diesem Falle zum Sondergut. Ob eine einzelne Leistung übertragbar ist oder nicht, entscheidet sich nach den Vorschriften aus dem Recht der Schuldverhältnisse[28]). Maßgebend sind hierbei der bereits eingehend besprochene § 399 sowie der noch zu behandelnde § 400.

Von geringer praktischer Bedeutung ist der ebenfalls nicht übertragbare und daher zum Sondergut der Frau gehörende Defloration sanspruch des § 1300. Wie der Anspruch auf Schmerzensgeld, wird auch er mit der vertraglichen Anerkennung bzw. mit der Rechtshängigkeit übertragbar.

Höchst persönlich ist auch der Anspruch der Ehefrau gegen ihre Eltern auf Gewährung einer Aussteuer (§ 1623), der vom Ehemann auf Grund seiner Prozeßstandschaft, gemäß § 1380, im eigenen Namen gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Der Übertragung nicht fähig sind endlich das Nutznießungsrecht des Mannes an dem Vermögen des Kindes (§ 1658) sowie die ihm zustehenden Ansprüche aus den §§ 1655, 1656. Der Vater ist zur Sorge für die Person und für das Vermögen des Kindes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, woraus sich von selbst die Unübertragbarkeit dieser Ansprüche ergibt. Eine andere Frage ist die, ob nicht, ähnlich wie die Ausübung des Nießbrauchs, so auch die Ausübung dieser Rechte, z. B. durch Vermietung oder Verpachtung übertragbar ist. Die überwiegende Meinung bejaht dies[29]). Nicht übertragbar ist, wie stets in solchen Fällen, nur das Recht als solches, weshalb die fälligen Ansprüche aus den §§ 1655, 1656

---

[27]) RGK. zu § 1439, Anm. 2.

[28]) Staudinger, zu § 1111, S. 956, Anm. 2 a.

[29]) So Staudinger, zu § 1658, Planck, eod., Bem. 1, RGK., Bem. 1.

übertragbar sind, sofern sich nicht aus der Beschränkung ihrer Pfändbarkeit eine Abweichung ergibt[30]).

Vielfach, aber nicht notwendig, zählen zu den höchstpersönlichen Rechten diejenigen Rechte eines Ehegatten, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist. In Frage kommt hier vor allem das Recht auf eine Leibrente und das Recht auf die Versicherungssumme. § 1522 erklärt diese Rechte bei der Errungenschaftsgemeinschaft ausdrücklich zum eingebrachten Gut der Ehegatten. Da das Gesetz eine derartige Vorschrift für die allgemeine Gütergemeinschaft nicht getroffen hat, ist hier, um die Sondergutseigenschaft dieser Rechte feststellen zu können, jeweils von Fall zu Fall zu prüfen, ob das in Frage stehende Recht übertragbar ist oder nicht.

II. Unübertragbare Gegenstände nach Landesrecht.

Nach Art. 59 EGBGB. bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Fideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter unberührt. Das gleiche gilt, mit einer gewissen Einschränkung, laut Art. 96 EGBGB. für die landesrechtlichen Vorschriften über einen mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag. Wegen der durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 völlig neu geschaffenen und deshalb näher zu erörternden Rechtslage hinsichtlich der Fideikommisse und Stammgüter, sei der Leibgedingsvertrag vorweg behandelt.

Eine Begriffsbestimmung des Leibgedingsvertrags hat das Gesetz nicht aufgestellt. Der bayerische Entwurf von 1861 erklärte in Art. 794 das Leibgeding (Austrag — Auszug — Altenteil — Leibzucht) als den Inbegriff der Nutzungsrechte und Leistungen, welche sich der Gutsübergeber bei der Gutsübernahme zu seinem Unterhalt auf Lebzeit vorbehält oder von dem Übernehmer des Gutes ausbedingt, und bestimmte, daß dann, wenn der Leibgedingsvertrag im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die vorbehaltenen Nutzungsrechte als persönliche Dienstbarkeiten und die ausbedungenen Leistungen als Reallasten zu beurteilen seien. Eine ähnliche Definition finden wir bei Staudinger: Leibgeding ist der Inbegriff von Rechten verschiedener Art, die durch die gemeinsame Zweckbestimmung, dem Berechtigten die Versorgung (ganz oder teilweise) zu gewähren, zu einer Einheit verbunden sind[31]). Im allgemeinen werden die hier einschlägigen Verträge, soweit nicht die Partikulargesetze etwas anderes bestimmen, nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. über Verträge und, soweit eine Leibrente versprochen ist, nach den Vorschriften der §§ 759—761 zu beurteilen sein[32]), insbesondere haben für die Feststellung der Übertragbarkeit des Leibgedings die allgemeinen Vorschriften der §§ 399, 413 zur Anwendung zu kommen.

---

[30]) Staudinger, zu § 1658, Anm. 1, vgl. auch P. V, 144.

[31]) Staudinger VI, S. 246, Anm. II zu Art. 96.

Familienfideikommisse sind ihrer Natur und Zweckbestimmung nach unveräußerlich. Diese Konsequenz ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des Familienfideikommisses. In Stier-Somlos Handbuch der Rechtswissenschaft[33]) findet sich folgende Definition: „Ein Familienfideikommiß ist ein Sondervermögen — das ist ein zu einer rechtlichen Einheit verbundener Vermögensinbegriff —, das darauf beruht, daß durch die Willensmacht einer Person, des Stifters, ein Vermögen zu dem Zwecke, es einer Familie dauernd zu erhalten, in der Weise ausgesondert wird, daß der unmittelbare Nutzen dieses Vermögens immer nur einem oder mehreren Mitgliedern der Familie in einer von vornherein bestimmten Folgeordnung zukommt." Während der Begriff des Familienfideikommisses somit feststeht, ist der des Stammgutes kein scharf umgrenzter. Man versteht darunter im allgemeinen solche Güter, die unveräußerlich oder nur beschränkt veräußerlich sind und nach einer auf Gesetz oder Obersvanz beruhenden Folgeordnung vererbt werden[34]). Beiden Instituten gemeinschaftlich ist die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit mit dem Zwecke, die Güter in der Familie zu erhalten. Der Unterschied zwischen beiden besteht lediglich darin, daß sich diese Qualität bei den Stammgütern auf das Gesetz (Autonomie des Adels!), bei den Familienfideikommissen auf die Privatwillkür gründet[35]). Folgt schon aus der Begriffsbestimmung des Familienfideikommisses die Unveräußerlichkeit, so wird diese noch besonders in § 52 des bayer. Fideikommißediktes hinsichtlich der Substanz des Fideikommisses ausdrücklich hervorgehoben. Das Familienfideikommiß kann deshalb niemals, ebensowenig wie das Stammgut, Gesamtgut werden.

Durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 haben die Familienfideikommisse ihre Bedeutung verloren. Art. 115, Abs. 2, Satz 2, RV. bestimmt: „Die Fideikommisse sind aufzulösen." Die Länder sind dieser Forderung in einer vielgestaltigen Auflösungsgesetzgebung nachgekommen. Da jedoch in verschiedenen Ländern, insbesondere auch in Preußen, bis heute noch nicht sämtliche Fideikommisse aufgelöst sind, hat das bisherige Fideikommißrecht insoweit noch weitere Geltung. In Preußen war für die Auflösung der Fideikommisse maßgebend die Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919. In Bayern sind die Fideikommisse und sonstigen gebundenen Güter — also auch die Stammgüter — durch das Gesetz vom 28. März 1919 und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften vom 26. September 1919 mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 aufgehoben worden. Mit der Aufhebung sind diese Güter in der Hand des derzeitigen Besitzers allodiales Eigentum geworden. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, gilt der nächste Agnat als Nacherbe, während der derzeitige Besitzer die Stelle eines Vorerben hat. Der Nacherbe wird in der Verfügung über das Vermögen ganz

[32]) Vgl. RGE. Bd. 54, S. 110.

[33]) Bd. II, S. 384.

[34]) Stier-Somlo, Handb. der Rechtswissensch., Bd. II, S. 384 ff.

[35]) Weiske, Rechtslexikon, IV. Bd., S. 242.

frei[36]). Das Fideikommiß, sowohl als Ganzes als auch einzelne Vermögensbestandteile, können daher heute die Eigenschaft als Gesamtgut erlangen.

Die in Art. 59 EGBGB. ebenfalls angeführten Lehen sind heute ohne praktische Bedeutung. Sie können, da sie dem gesetzlichen Veräußerungsverbot unterstehen, natürlich niemals Gesamtgut werden.

III. Unübertragbare Gegenstände nach öffentlichem Recht.

Nach § 400 BGB. sind alle nicht pfändbaren Forderungen auch nicht übertragbar. § 850 ZPO. hat aus sozialpolitischen Gründen eine Reihe von Forderungen für unpfändbar erklärt. Sämtliche dort angeführten Forderungen gehören, soweit sie unpfändbar sind, notwendig in das Sondergut des betreffenden Ehegatten. Ergänzend sind dabei die Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 und der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919, in der neuen Fassung vom 7. Januar 1924, in Betracht zu ziehen.

Nach § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes darf die Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, erst dann gepfändet werden, nachdem die Leistungen der Arbeiten oder Dienste erfolgt, oder nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselben eingefordert hat. Voraussetzung ist dabei, daß das Arbeits- oder Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Pfändbar und deshalb normalerweise Gesamtgutsforderungen sind die Forderungen aus einer Nebenbeschäftigung, da dieses Arbeitsverhältnis die Erwerbstätigkeit des Ehegatten weder vollständig noch hauptsächlich in Anspruch nimmt. Daß es sich um ein dauerndes Dienstverhältnis handle, wird nicht gefordert. Ob auch ein persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis hinzukommen müsse, ist bestritten[37]). Der Begriff Vergütung im Sinne des § 850 ZPO. ist dabei ein denkbar weiter. Es fallen darunter Lohn, Gehalt, Honorar, Provision, Diäten, Tantiemen, Gewinnanteile, Teuerungszuschläge usw.[38]).

Auf die einzelnen in § 850 ZPO. aufgezählten Forderungen näher einzugehen, würde uns zu weit führen.

Als weitere Pfändungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse kommen in Frage: das RG. vom 2. Juni 1878, das die den Inhabern des Eisernen Kreuzes gewährten Ehrenzulagen der Beschlagnahme entzieht; RG. vom 20. Mai 1898 (§ 5, Abs. 4), demzufolge der Anspruch der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Per-

[36]) Stier-Somlo, a. a. O., S. 372.

[37]) Bejaht von Stein-Jonas, S. 755, ebenso RG., Bd. 71, S. 335, verneint von Seuffert. Erl. zu § 851, S. 572 ff.

[38]) Vgl. Stein-Jonas, S. 754.

sonen nicht pfändbar ist bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, und schließlich das RG. vom 14. Juli 1904, das den Anspruch auf Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft von der Pfändbarkeit ausschließt. An dieser Stelle sei auch auf die verschiedenen Entschädigungsgesetze hingewiesen, wie z. B. auf das Kolonial-Schäden-Gesetz, das Auslands-SchG. usw., die weitere Pfändungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse enthalten. Die Ansprüche auf Grund des Kriegspersonen-SchG. (Fassung vom 30. Juni 1923) sind heute dem Reichsversorgungsgesetz unterstellt.

Von der Pfändung ausgeschlossen ist nach § 19 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung, in der Fassung vom 16. Februar 1924, auch die Erwerbslosenunterstützung.

B) Die rechtliche Behandlung des Sonderguts.

I. Die Nutzungen des Sonderguts.

Gemäß § 1439, Satz 2, in Verbindung mit § 1525 wird das Sondergut beider Ehegatten für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, die beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand dem Manne zufallen, zum Gesamtgut gehören. Der Begriff der Nutzungen bestimmt sich hierbei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 99, 100 und 101 BGB. Es fallen darunter die Früchte einer Sache (§ 99, Abs. 2 und 3) oder eines Rechts, sowie die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt. Für den Begriff der Sachfrucht ist es gleichgültig, ob die Sache eine unbewegliche oder eine bewegliche ist, ebenso, ob das Erzeugnis auf Grund planmäßiger menschlicher Tätigkeit entstanden ist oder nicht. Es ist deshalb auch der durch elementare Ereignisse niedergerissene oder durch Raubbau gefällte Wald Frucht[39]). Dies ergibt sich als notwendige Konsequenz aus dem Gesetz, da in einer Reihe von Bestimmungen gewissen Personen nur solche Früchte zufallen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag der Früchte anzusehen sind (vgl. etwa § 581 für den Pächter). Wäre der Fruchtbegriff tatsächlich durch das Merkmal einer ordnungsmäßigen Wirtschaft begrenzt, so bedürfte es nicht dieser besonderen Hervorhebung. Schließlich ist auch der Gesichtspunkt des Wiederkehrenden für den Fruchtbegriff belanglos.

Die nicht in organischen Erzeugnissen bestehende Ausbeute ist nur Frucht, wenn sie der Bestimmung der Sache gemäß gewonnen wird. Auszuscheiden haben daher die ganz unregelmäßigen Erträgnisse, sowie die rein zufällige Ausbeute, die aus einer Muttersache durch gelegentlichen Glücksfall gewonnen wird, z. B. die Schatzhälfte des Grundstückeigentümers; ebenso solche Gewinste, die man nicht aus der Sache, sondern nur mit ihrer Hilfe durch persönliche

[39]) Vgl. Oertmann, zu § 99, Nr. 2a, S. 301, Planck, eod., Nr. 2c.

Tätigkeit gewinnt, z. B. Gefäße, die jemand aus der Tonerde seines Grundstücks herstellt[40]). Als Beispiele einer als Frucht anzusprechenden Ausbeute seien etwa erwähnt die im Bergwerk oder Steinbruch gewonnenen Erze, die Steine eines Steinbruchs, der Sand, Lehm und Mergel der betreffenden Gruben, das Eis des Teiches usw. Wohl zu beachten ist, daß auch hier der Begriff nicht auf den wirtschaftlichen Ertrag beschränkt ist, sondern daß lediglich die wirtschaftliche Bestimmung der Muttersache das maßgebende Kriterium bildet. Es sind deshalb auch die durch Raubbau gewonnenen Mineralien Früchte; dagegen wäre keine Frucht der aus einem rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstück gewonnene Kies. Die wirtschaftliche Bestimmung der Muttersache wird sich im allgemeinen bereits aus der Natur der Sache und der Verkehrsauffassung ergeben, nötigenfalls wird die Verfügung des Eigentümers Schlüsse daraus ziehen lassen[41]).

Nutzungen des Sonderguts sind auch die Früchte eines Rechts, das sind die Erträge, welche das Recht, seiner Bestimmung gemäß, gewährt, sei es unmittelbar, sei es vermöge eines auf die Erzielung dieses Ertrags gerichteten Rechtsverhältnisses. Auch hier ist Voraussetzung, daß das Recht auf Gewinnung solcher Erträge gerichtet ist. Als Beispiele einer unmittelbaren Rechtsfrucht sei etwa auf das Wild als Frucht des Jagdrechts, auf die Erträge eines Urheberrechts usw. hingewiesen. Mittelbare Rechtsfrüchte wären die Miet- und Pachtzinsen aus der Vermietung oder Verpachtung eines zum Sondergut gehörenden Grundstücks.

Zu den Nutzungen zählen endlich außer den Sach- und Rechtsfrüchten auch die anderen Vorteile, die der Gebrauch einer Sache oder eines Rechts gewähren. So kann z. B. die Benutzung eines zum Sondergut gehörenden Platzes oder Gebäudes für gewerbliche Zwecke von besonderem Vorteil sein, weshalb die dadurch erzielten vermögensrechtlichen Werte dem Gesamtgut zufließen würden.

Das Gesetz bestimmt in § 1525, Abs. 1, daß die Nutzungen des eingebrachten Guts bzw. des Sonderguts „zu dem Gesamtgut gehören". Diese Formulierung hat in der Literatur hinsichtlich der rechtlichen Erwerbsart der Nutzungen zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Während Opet[42]) und Planck[43]) den Anfall an den Mann erfolgen lassen, vertritt Staudinger[44]) die Ansicht, daß die Nutzungen unmittelbar dem Gesamtgut erworben werden. Er führt zu § 1525 aus: „Die Vorschrift, daß das eingebrachte Gut für Rechnung des Gesamtguts zu verwalten ist, hat nicht den Sinn, daß die Nutzungen zunächst von dem Mann erworben und dann auf das Gesamtgut übertragen werden; die Nutzungen werden vielmehr kraft Gesetzes unmittelbar dem Gesamtgut erworben, der Mann ist nur Organ für

[40]) Oertmann, zu § 99, S. 302, Nr. 2 b.
[41]) Planck, I, S. 214, Nr. 2 b.
[42]) Opet, zu § 1525, Anm. 1.
[43]) Planck, eod., Anm. 2 b.
[44]) Staudinger, eod., Anm. 2.

die Realisierung des Erwerbs." Auf demselben Standpunkt steht auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte[45]). Dieser letzteren, u. E. richtigen Meinung entspricht auch die Entstehungsgeschichte des § 1525; denn aus den Motiven[46]) und Protokollen[47]) ergibt sich, daß die Nutzungen des Sonderguts der Ehefrau unmittelbar Bestandteile des Gesamtguts werden und nicht erst wie die Nutzungen des eingebrachten Guts zunächst dem Mann zufallen und von diesem erst an das Gesamtgut übertragen werden.

Was den Umfang und die Art der Nutzungen anlangt, so kommt gemäß § 1525 die Vorschrift des § 1383 zur Anwendung, derzufolge die Nutzungen des Sonderguts unmittelbar in das Gesamtgut fallen, in derselben Weise und in demselben Umfang, wie sie sonst einem Nießbraucher zukommen würden.

Der Mann muß, um dem Recht und der Pflicht der Verwaltung und Nutznießung völlig Genüge leisten zu können, den Besitz der zum Sondergut gehörenden Sachen haben. Dieses Besitzrecht, das dem Mann bereits kraft seiner Stellung in der Familie zukäme, ist in § 1373 noch besonders hervorgehoben worden. Obwohl sich eine Nutznießung auch ohne den Besitz der Sache denken läßt, so erhält der Mann durch den Besitz doch eine freiere Stellung, da er dadurch in die Lage versetzt ist, sein Recht auf die Nutzungen selbst zu verwirklichen und zu diesem Zweck mit der Sache entsprechend zu verfahren[48]). Die rechtliche Gestaltung des Besitzrechts des Mannes am eingebrachten Gut der Frau hat bereits bei der Entstehung des BGB. zu Schwierigkeiten geführt und ist auch heute noch teilweise bestritten.

Durch § 1373 wird dem Mann der Besitz an den zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen nicht kraft Gesetzes zugesprochen, vielmehr nur das Recht eingeräumt, die erwähnten Sachen in Besitz zu nehmen. Solange dies nicht erfolgt ist, dauern die bisherigen Besitzverhältnisse fort[49]). Herrscht in dieser Hinsicht in der Literatur Einigkeit, so gehen die Meinungen bezüglich der Frage, ob der Mann sich auch eigenmächtig in den Besitz setzen dürfe, auseinander. Hinsichtlich des Verhältnisses zu dritten Personen besteht auch in dieser Beziehung Einverständnis. Daß der Mann Dritten gegenüber keine Eigenmacht ausüben darf, sondern auf Herausgabe klagen muß, folgt schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß er durch die Eheschließung nicht mehr Rechte an dem Vermögen der Frau erwirbt, als dieser selbst zustehen[50]). Dagegen ist bestritten, ob das gleiche gegenüber der Frau gilt, oder ob ihr gegenüber der Mann befugt ist, sein Recht auf Besitz eigenmächtig zu verwirklichen. War schon in der II. Kommission diese Frage

[45]) RGK. zu § 1525, Anm. 2.

[46]) Mot. IV, 512.

[47]) Prot. IV, 353.

[48]) Planck, zu § 1373, Anm. 1.

[49]) Staudinger, zu § 1373, Anm. 2.

[50]) So Planck, zu § 1373, Bem. 2, Opet, eod., Bem. 2 usw.

Gegenstand lebhafter Erörterungen[51]), so läßt sich doch aus der Entstehungsgeschichte des § 1373 eine Lösung des Streites kaum entnehmen. Man muß daher mit allgemeinen Argumentationen die Frage zu lösen versuchen. Staudinger führt hierzu aus: „Erwägt man, daß eine so schwerwiegende Ausnahme von dem allgemeinen Verbot jeder Eigenmacht, mangels ausdrücklich gesetzlicher Bestimmung, nicht angenommen werden kann und daß das Gesetz in seiner nunmehrigen Fassung zwischen dem Verhältnis des Mannes zur Frau und zu dritten Personen keinerlei Unterschied macht, so muß der Anschauung beigetreten werden, daß der Mann auch gegenüber der Frau, die ihm den Besitz des eingebrachten Guts vorenthält, auf den Rechtsweg gedrängt ist, falls nicht die Voraussetzungen des § 299 (erlaubte Selbsthilfe) vorliegen." Diese u. E. richtige Ansicht kann auch nicht durch die Zuhilfenahme des § 117, Abs. 1, KO. entkräftet werden. Wenn nach dieser Vorschrift der Konkursverwalter nach der Eröffnung des Verfahrens das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz zu nehmen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß die rechtliche Stellung des Konkursverwalters und die des Ehemannes völlig voneinander verschieden sind.

Das Besitzrecht des Mannes am eingebrachten Gut der Frau ist von besonderer Bedeutung für die Vindikationsbefugnis gegenüber der Frau und dritten Personen. Hat er die tatsächliche Gewalt erlangt, so bestimmt sich seine rechtliche Stellung, insbesondere hinsichtlich des Besitzschutzes, nach den §§ 859 ff.[52]). Seiner rechtlichen Natur nach ist der Besitz des Mannes Alleinbesitz, in dem Sinne, daß der Frau ein Mitbesitz nicht zusteht[53]). Die Frau ist mittelbare Besitzerin; denn der Besitz des Mannes beruht, ähnlich dem eines Nießbrauchers, auf einem Rechtsverhältnis, vermöge dessen der Mann der Frau gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt ist; daß das in Frage stehende Verhältnis rechtsgeschäftlicher Art sei, bildet keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 868[54]). Aus der Beschränkung des Besitzrechts auf das eingebrachte Gut, mit Ausschluß des Vorbehaltsguts, folgt, daß es mit dem Recht der Verwaltung und Nutznießung in Wegfall kommt, also z. B. mit Auflösung der Ehe, sowie in den Fällen der §§ 1418 bis 1420. Durch die tatsächliche Trennung der Ehegatten wird dagegen das Besitzrecht des Mannes am eingebrachten Gut der Frau noch nicht verwirkt[55]).

Die Nutznießung an den Erträgen des Sonderguts der Ehefrau und des Ehemannes zugunsten des Gesamtguts ist ein dingliches, nieß-

[51]) Vgl. Prot. IV, 126.

[52]) Vgl. Urteil des OLG. Dresden vom 30. März 1906, RSPR. des OLG., Bd. IV, S. 224 ff.

[53]) Vgl. Reichstagskommission, 245.

[54]) Staudinger, zu § 1373, Anm. 4 b, ebenso Planck, eod., Bem. 13, Opet, eod., Bem. 2 u. a.; anderer Ansicht Lehmann, II, § 176, und Endemann, 3, § 176, die die Frau als Besitzdienerin betrachten.

[55]) Vgl. Urteil des OLG. Dresden vom 29. April 1900, Zentralblatt, Bd. IV, S. 341, so auch Kuhlenbeck, Note 2.

brauchähnliches Recht familienrechtlicher Natur, das mit dem Abschluß des Vertrags der allgemeinen Gütergemeinschaft zustande kommt und nur während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft den Anfall der Nutzungen in das Gesamtgut bewirkt.

Gemäß § 954, in Verbindung mit §§ 1030, 1383, 1439, Satz 2, erwirbt das Gesamtgut die Sachfrüchte mit der Trennung, gleichviel, durch welche Person und auf welche Art und Weise diese geschieht. Nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft bestimmt sich die Verteilung der Früchte des Sonderguts nach den Vorschriften der §§ 101 bis 103 BGB. Hiernach fallen in das Gesamtgut die bei Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft bereits getrennten Erzeugnisse und Bestandteile des § 99, Abs. 1, sowie die bis dahin fällig gewordenen Früchte des § 99, Abs. 2 und 3. Bei wiederkehrenden Leistungen gehören die Erträge daher nur pro rata temporis, d. h. bis zur Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, zum Gesamtgut.

Eine gegenüber den Nutzungen des Sonderguts verschiedene rechtliche Behandlung gilt für den Surrogationserwerb. Man versteht darunter alles, was der Mann oder die Frau auf Grund eines zu ihrem Sondergut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Schädigung oder Entziehung eines zum Sondergut gehörenden Gegenstands oder durch Rechtsgeschäft erwerben, das sich auf das Sondergut bezieht. Während gemäß § 1519 bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Surrogate des eingebrachten Guts ipso iure wieder zum eingebrachten Gut werden, besteht für das Sondergut keine entsprechende Norm. Im Gegenteil, der Surrogationsgrundsatz des § 1524 wird vom Gesetz ausdrücklich als unanwendbar erklärt (§ 1439, Satz 2). Die Zugehörigkeit zum oder die Ausschließung vom Sondergut hängt daher einzig und allein von der Natur des Surrogationserwerbs ab. Besteht das Surrogat in einem nicht übertragbaren Gegenstand, so wird es Sondergut; wird dagegen ein bisher zum Sondergut gehörender Gegenstand durch einen anderen übertragbaren ersetzt, so fällt dieser in das Gesamtgut. Beispiele für letzteren Fall wäre z. B. das Entgelt für den Verzicht auf einen Nießbrauch oder die Valuta einer eingezogenen Forderung[56]).

Bestritten ist die Anwendbarkeit der §§ 1381, 1382 für die Surrogate des Sonderguts. Während Planck[57]) ihre Anwendbarkeit als eine Art gesetzlicher Surrogation schlechthin ablehnt, bejahen Opet[58]) und Thiele[59]) die Anwendbarkeit des § 1381, mit der Begründung, daß er eine von der Surrogation des § 1524 begrifflich völlig verschiedene darstelle. Allein diese Streitfrage spielt wegen der natürlichen Beschaffenheit der zum Sondergut gehörenden Gegenstände kaum eine große Rolle, da bewegliche Sachen und Haushaltsgegenstände nur ausnahmsweise Gegenstände des Sonderguts sein werden. Ausführliches darüber siehe bei Thiele[59]) und Lederer[60]).

---

[56]) Staudinger, zu § 1439, Anm. 4, S. 426.

[57]) Planck, zu § 1439, Anm. 27.

[58]) Opet, eod., Anm. II d und zu § 1370, Anm. 2.

II. Das Verwaltungsrecht des Mannes am Sondergut der Frau.

Während hinsichtlich der Nutzungen die rechtliche Behandlung des Sonderguts beider Ehegatten, wie wir gesehen haben, die gleiche ist, wird bei der Verwaltung zwischen dem Sondergut des Mannes und dem der Frau unterschieden. Das Sondergut des Mannes steht in dessen freier Verwaltung und Verfügung, jedoch mit der Maßgabe, daß die gezogenen Nutzungen dem Gesamtgut nicht vorenthalten werden dürfen. Verletzt der Mann in diesem Sinn schuldhaft seine Verwaltungspflicht und bewirkt er dadurch eine Minderung des Gesamtguts, so hat er nach Auflösung der Gütergemeinschaft den Wert der dadurch dem Gesamtgut entzogenen Nutzungen zu ersetzen, derart, daß er sich den Wert bei der Auseinandersetzung auf seinen Teil anrechnen lassen muß (§§ 1456, Satz 2, 1476, Abs. 2). Die Verwaltung des Sonderguts der Frau ist dagegen dieser entzogen und dem Mann übertragen. Diese Verwaltungsgemeinschaft bedeutet für den Mann nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung und ist deshalb weder übertragbar noch verzichtbar.

Verwaltungsrecht und -pflicht regeln sich für das Sondergut der Frau, gemäß § 1525, Abs. 2, in Verbindung mit § 1439, Satz 2, nach den bei der Verwaltungsgemeinschaft für die Verwaltung des eingebrachten Guts geltenden Bestimmungen der §§ 1373 bis 1383. Davon sind jedoch nicht anwendbar die Vorschriften des § 1383, da nach § 1525, Abs. 1, ein Nutzerwerb des Mannes gegenüber dem Sondergut ausgeschlossen ist, dieser vielmehr dem Gesamtgut zufließt, und ferner § 1382 wegen der Ausschließung des Surrogationsprinzips für das Sondergut. Ob auch § 1381 auszuscheiden hat, ist bestritten. Die überwiegende Meinung ist für die Nichtanwendbarkeit; Opet und Thiele dagegen bejahen die Anwendbarkeit mit der Begründung, daß es sich in § 1381 um eine von der des § 1525 begrifflich verschiedenen Surrogation handelt.

Das Verwaltungsrecht des Mannes soll ihm namentlich ermöglichen, nicht nur das Sondergut zu nutzen, sondern auch damit zweckentsprechend zu wirtschaften, d. h. unter Erhaltung der Substanz dafür zu sorgen, daß die Nutzungen dem Gesamtgut zufließen. Die Verwaltungspflicht verlangt eine ordnungsmäßige Verwaltung. Der Begriff der ordnungsmäßigen Verwaltung dürfte dabei nicht allgemein gefaßt werden, sondern jeweils nach den einzelnen Verhältnissen zu beurteilen sein[61]). So darf z. B. bei der Verwaltung eines Guts dessen Größe, Lage, Bodenbeschaffenheit, die Frage, ob

---

[59]) Thiele, Surrogation, nach §§ 1381, 1382 des BGB., im Arch. f. ziv. Pr., Bd. 91, S. 13.

[60]) Lederer, Diss., S. 56/57.

[61]) Vgl. Lederer, S. 62, Schmidt, zu § 1374, Anm. 2a; Opet (zu § 1374, Anm. 2) und Planck (eod., Anm. 1), sowie RGK. (eod., Anm. 2) geben in ihren Begriffsbestimmungen der ordnungsmäßigen Verwaltung lediglich eine allzu allgemein gefaßte, den einzelnen Fällen aber nicht rechnungtragende Formel.

intensive oder extensive Wirtschaft besteht, und manch anderer Faktor mehr bei der Festsetzung des Begriffs ordnungsmäßige Verwaltung nicht außer acht gelassen werden. Allgemein wird man sagen können, daß der Inhalt der Verwaltungstätigkeit des Mannes vor allem nach zwei Richtungen bestimmt ist, nämlich einmal für die Substanz und sodann auch für die Verbesserung des Sonderguts zu sorgen. Zu diesem Zweck hat er die nötigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die hierzu erforderliche Zustimmung der Frau einzuholen oder durch das Vormundschaftsgericht ersetzen zu lassen (§ 1379), die erforderlichen Rechtsstreitigkeiten zu führen (§ 1380), nötigenfalls Arreste und einstweilige Verfügungen oder Vormerkungen im Grundbuch zu erwirken und bei der Ziehung der Nutzungen die Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung zu achten. Auf Grund des § 1374 wird sich für den Mann regelmäßig auch die Pflicht ergeben, die zum Sondergut gehörenden Gegenstände gegen Schäden auf Kosten des Gesamtguts versichern zu lassen[62]). Auch das sittliche Wesen der Ehe und die rechte eheliche Gesinnung wird bei Ausübung des Verwaltungsrechts mit in Anschlag zu bringen sein[63]).

Gemäß § 1359 hat der Mann bei der Verwaltung des Sonderguts der Frau dieser nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Einen allgemeinen Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Sonderguts der Frau wird daher stets die Art und Weise abgeben, mit der der Mann die Verwaltung seines eigenen Sonderguts führt. Eine Grenze für diese Diligenz bildet § 277, demzufolge der Mann wegen grober Fahrlässigkeit in der Verwaltung der Frau gegenüber haftet. Verletzt der Mann die diligentia quam suis rebus, so hat er die Haftung für die aus seiner Sorglosigkeit der Frau entstehenden Nachteile zu tragen. Für die Frage der Rechtmäßigkeit gegenüber Dritten kommt die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel des Mannes nicht in Betracht[64]).

Obwohl der Mann sowohl gegenüber der Frau als auch gegenüber Dritten kraft eigenen Rechtes handelt, ergeben sich hinsichtlich der Form der Ausübung des Verwaltungsrechts Schwierigkeiten, insbesondere bleibt immer noch die Frage offen, ob der Mann nur im Namen der Frau oder auch im eigenen Namen zu handeln befugt ist. Die Materialien, die diese Frage mehrfach berühren[65]), geben keinen klaren Aufschluß. Da das Gesetz Bestimmungen hierüber nicht getroffen, auf der andern Seite aber den Mann in der Art der Ausübung seines Verwaltungsrechts nicht beschränkt hat, ist davon auszugehen, daß der Mann sowohl im Namen der Frau als auch im eigenen Namen handeln kann[66]). Es macht hierbei jedoch einen Unterschied, je nachdem es sich um obligatorische Rechtsgeschäfte

---

[62]) Urteil des RG. vom 8. April 1911, RGE. Bd. 76, 136.

[63]) Staudinger, zu § 1374, Anm. 5, Dernburg, § 43, I.

[64]) Neumann, Note I, 2 a.

[65]) Mot. IV, 267 ff., Prot. IV, 119, 120, 140, 165, 166.

[66]) Staudinger, zu § 1374, Anm. 3.

oder um Verfügungen handelt. § 1375 unterwirft das Verwaltungsrecht des Mannes einer doppelten Beschränkung, indem er dem Mann die Berechtigung abspricht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten und über ihr eingebrachtes Gut bzw. Sondergut zu verfügen. Da es nach allgemeinen Grundsätzen selbstverständlich ist, daß der Mann durch Rechtsgeschäfte, die er im eigenen Namen abschließt, die Frau nicht verpflichten kann, mag nun das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sein oder nicht, kann § 1375 nur die Bedeutung haben, daß der Mann obligatorische Rechtsgeschäfte nicht im Namen der Frau vorzunehmen berechtigt ist. Tut er dies dennoch, so handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht und unterliegt alsdann den Vorschriften der §§ 177 bis 180[67]). Hiernach hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts in der Regel von der Genehmigung der Frau ab (§ 184). Diese Beschränkung gilt jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr kann der Mann durch ein im Namen der Frau abgeschlossenes Rechtsgeschäft die Frau dann wirksam verpflichten, wenn diese dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat. In der Literatur gehen allerdings die Ansichten in der Frage auseinander, ob eine Haftung der Frau schon bei deren bloßer Zustimmung begründet wird, oder ob es hierzu einer Vollmacht seitens der Frau bedürfe. Die überwiegende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß eine einfache Zustimmung der Frau genüge[68]). Diese u. E. richtige Ansicht dürfte, entgegen Meikel[69]) und Neumann[70]) durch folgende Schlußfolgerung bestätigt werden. Wenn auch § 1375 in seinem Wortlaut die Zustimmung der Frau lediglich bei den Verfügungsgeschäften anführt, so ist doch zu beachten, daß in § 1379, der allgemein von Rechtsgeschäften spricht, die vormundschaftliche Zustimmungsersetzung zugelassen ist. Ist aber nach § 1379 die vormundschaftliche Zustimmungsersetzung sowohl für Verpflichtungsgeschäfte als auch für Verfügungen möglich, so darf es, will man nicht die Inkonsequenz des Gesetzes damit bestätigen, hinsichtlich der Zustimmung der Frau in § 1375 keinen Unterschied machen zwischen obligatorischen Rechtsgeschäften und Verfügungen.

Die Zustimmung der Frau kann formlos, auch stillschweigend erfolgen. Als stillschweigende Zustimmung wird es stets anzusehen sein, wenn die Frau, ohne Widerspruch zu erheben, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch den Mann duldet. Nach § 1379 kann die Zustimmung der Frau jederzeit auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn es sich um ein zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderliches, zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft handelt und die Frau ihre Zustimmung grundlos verweigert. Diese Antragsbefugnis des Mannes bedeutet für ihn nicht

---

[67]) Planck, zu § 1375, Anm. 1.

[68]) Planck, zu § 1375, Bem. 2, Staudinger, eod., Anm. 2 b, den Opet, S. 132, zu Unrecht zu den Autoren anderer Ansicht zählt; Opet, eod., Bem. 2 a usw.

[69]) Meikel, Bl. f. RA., Bd. 65, S. 158.

[70]) Neumann, S. 762.

nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, weshalb er sich unter Umständen nach Maßgabe des § 1359 der Frau gegenüber schadenersatzpflichtig machen kann. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur für die Fälle des § 1379, Abs. 2. Hat die Frau die Zustimmung verweigert (§ 1379, Abs. 1), so würde sie sich mit dem sittlichen Wesen der Ehe in Widerspruch setzen, wenn sie aus dem Umstande, daß der Mann keinen Versuch gemacht hat, die Ersetzung ihrer Zustimmung durch das Gericht herbeizuführen, Ersatzansprüche ableiten würde[71]).

Hat die Frau einem Rechtsgeschäft, durch das sie verpflichtet werden soll, zugestimmt, oder ist ihre Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht nach § 1379 ersetzt, und hat der Mann im Namen der Frau gehandelt, so wird sie unmittelbar verpflichtet. Hat der Mann dagegen im eigenen Namen gehandelt, so wird nur er verpflichtet, kann dann aber gemäß §§ 1390, 256, 257 Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen bzw. Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, während er anderseits das durch das Rechtsgeschäft Erlangte an die Frau zu übertragen verpflichtet ist[72]). Diese durchaus überwiegende Meinung ist zwar nicht unbestritten. Cosack, Lehmann und Neumann[73]) vertreten die Ansicht, daß der Mann stets nur im eigenen Namen zu handeln befugt sei.

Der Mann bedarf grundsätzlich auch zu Verfügungen über eingebrachtes bzw. Sondergut der Zustimmung der Frau. Unter Verfügung versteht man jedes Rechtsgeschäft, das auf ein bestehendes Recht durch Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung unmittelbar einwirkt. Sie kann durch einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Mahnung, Kündigung) oder durch Vertrag (z. B. Schenkung, Verpfändung) erfolgen. Unter den Begriff „Verfügung über eingebrachtes Gut" gehören sonach alle einseitigen und zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche den Bestand des Frauenguts ergreifen[74]). Auszuscheiden haben dabei alle nur faktischen Einwirkungen auf eine Sache, wie etwa das Zerstören oder Umgestalten der Substanz[75]), sowie die obligatorischen Rechtsgeschäfte, da diese ja lediglich eine Verpflichtung und noch keine unmittelbare Einwirkung auf das Recht selbst erzeugen[76]).

Die Streitfrage, ob allgemein Zustimmung oder Vollmachtserteilung der Frau erforderlich sei, ist hier gegenstandslos, da das Gesetz in § 1375 bei den Verfügungen ausdrücklich von Zustimmung spricht.

Hat die Frau dem Mann ihre Zustimmung erteilt, so kann er die Verfügung sowohl im eigenen als auch im Namen der Frau

---

71) Staudinger, zu § 1379, Anm. 5 a.

72) Planck, Vorbem. 3 vor § 1373, Staudinger, zu § 1374, Anm. 3, Schmidt, Vorbem. IV a vor § 1373, Ullmann, Güterr., S. 94 ff.

73) Cosack, II, § 295, IV, 1 b; Lehmann, § 177, Ziff. 1; Neumann, Not. I, 2 c.

74) Schmidt, zu § 1375, A, 3 b.

75) A. A. Jastrow, Zeitschr. f. D. Ziv.-Proz., Bd. XXV, S. 133.

76) Abweichend davon Cosack hinsichtlich der Miete und Pacht, II, § 243 und § 283, IV, Anm. 11.

vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Zustimmung im Falle des § 1379 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Cosack[77]) steht auch hier mit der herrschenden Lehre im Widerspruch, indem er, wie Hellwig[78]), stets dann die Vollmachtserteilung der Frau fordert, wenn die Verfügung in ihrem eigenen Namen vorgenommeen werden soll. Fehlt es an der Zustimmung der Frau und hat der Mann im eigenen Namen gehandelt, so wird sie wirksam in den Fällen des § 185, Abs. 2, also vornehmlich dann, wenn die Frau nachträglich ihre Genehmigung erteilt. Hat der Mann dagegen im Namen der Frau gehandelt, so kommen die Vorschriften über Stellvertretung ohne Vertretungsmacht zur Anwendung; die Verfügung wird also auch hier in der Regel durch nachträgliche Genehmigung der Frau konvaleszieren (§ 177)[79]).

Bezüglich der Ansprüche dritter Personen bei zustimmungsbedürftigen, aber zustimmungslosen Verfügungen kommen zunächst die allgemeinen Vorschriften über Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte in Betracht. Im übrigen greifen die besonderen güterrechtlichen Vorschriften über die Herausgabe einer Bereicherung des eingebrachten Guts oder Sonderguts (§ 1399), sowie eventuell die Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 826) Platz.

Eine wichtige Befugnis im Rahmen des Verwaltungsrechts des Mannes bildet die ihm in § 1380 eingeräumte Aktivlegitimation hinsichtlich des eingebrachten bzw. Sonderguts der Frau. Hiernach ist der Mann befugt, nicht nur dingliche und Forderungsrechte, sondern auch insbesondere Anfechtungsrechte[80]), Feststellungsklagen[81]), Ansprüche aus unerlaubter Handlung usw. geltend zu machen. Rechte, die dem Mann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes zustehen, wie beispielsweise die Rechte des § 1373, werden von § 1380 nicht betroffen; diese kann er vielmehr selbständig verfolgen.

Unter gerichtlicher Geltendmachung sind nur Aktiv-, nicht auch Passivprozesse des Mannes zu verstehen. Bei Passivprozessen ist in Ansehung des Sonderguts der Frau die Klage stets gegen die Frau zu erheben. Der Mann kann die zum Sondergut der Frau gehörenden Rechte sowohl im eigenen Namen (§ 1380) als auch im Namen der Frau geltend machen; letzterenfalls bedarf er jedoch einer Prozeßvollmacht nach Maßgabe der §§ 79 ff. ZPO. Streitig ist hierbei, ob die bloße Zustimmung der Frau die erforderliche Prozeßvollmacht ersetzt. Aus den güterrechtlichen Vorschriften des BGB. läßt sich dies jedenfalls nicht entnehmen[82]).

Während bei der Geltendmachung eines Rechts im eigenen Namen das Urteil nur unter den Parteien, also lediglich im Verhältnis des

[77]) Cosack, II, § 283.

[78]) Hellwig, Anspruch und Klagerecht, 1900, S. 299.

[79]) So Staudinger, zu § 1375, Anm. 3 e, Planck, eod., Bem. 10, Opet, eod., Bem. 3 e, RGK., Bem. 2 u. a.

[80]) Vgl. Urt. des OLG. Dresden vom 26. April 1900, Sächs. Arch., Bd. X, S. 499.

[81]) Planck, Bem. 4 zu § 1380.

[82]) Staudinger, zu § 1380, Anm. 3 c.

Beklagten zum Ehemann wirkt (§§ 325 ff. ZPO.), wirkt es bei der Erhebung der Klage im Namen der Frau unmittelbar für und gegen diese und infolgedessen auch mittelbar für und gegen den Mann.

Da die Führung eines Rechtsstreits als eine zur Erhaltung des Sonderguts dienende Verwaltungshandlung anzusehen ist, ist der Mann zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Sondergut der Frau gehörenden Rechts nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, soweit es eine ordnungsmäßige Verwaltung erheischt.

Nach § 1374, Abs. 2, ist der Mann verpflichtet, der Frau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen. Das Verhältnis ist hierbei das gleiche wie nach § 666 beim Auftrag. Da eine Beurteilung der Verwaltung nur nach erfolgter Kenntnisnahme des Bestandes des betreffenden Guts möglich ist, ist der Mann verpflichtet, auf Verlangen der Frau ein Verzeichnis des Bestandes des Sonderguts vorzulegen, ja nötigenfalls den Offenbarungseid zu leisten. Die Auskunftserteilung ist der Frau jederzeit auf deren Verlangen, unabhängig von jeder periodischen Wiederkehr und gleichgültig, wie oft sie das Verlangen stellt, zu gewähren. Eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs der Frau auf Auskunftserteilung kann dagegen nur dann Platz greifen, wenn die Voraussetzungen des § 1391, also die Voraussetzungen für die Bestellung einer Sicherheitsleistung, gegeben sind.

Von dieser Pflicht auf Auskunftserteilung ist scharf zu unterscheiden die Rechnungslegungspflicht des Mannes (§ 1421), die im Gegensatz zu jener erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung entsteht. Der Inhalt der Rechnungslegung bemißt sich nach § 259. Ihr genügt der Mann durch Mitteilung einer die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnung unter Vorlegung der Belege, soweit solche erteilt zu werden pflegen, eventuell auch durch Bekräftigung der in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen durch Leistung eines Offenbarungseids.

Endlich sei im folgenden kurz auf die Rechtslage eingegangen, die sich bei Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft ergibt. Mit der Beendigung der Gemeinschaft erlischt das Verwaltungsrecht des Mannes am Sondergut der Frau. Der Mann ist jedoch gemäß § 1424, Abs. 1, Satz 1, zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Dritte können sich bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts auf diese Berechtigung nur berufen, wenn sie hinsichtlich der Fortdauer der allgemeinen Gütergemeinschaft im guten Glauben sind (§ 1424, Abs. 1, Satz 2). Endigt die Verwaltung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen Verwaltungsgeschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweits Fürsorge treffen kann (§ 1424, Abs. 2).

Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft hat der Mann der Frau das Sondergut in seiner Totalität herauszugeben, das bedeutet, daß er hinsichtlich der schuldhafterweise nicht in Besitz

genommenen Sachen des Sonderguts der Frau gegenüber schadenersatzpflichtig ist, soweit er dieselben nicht zurückzugeben vermag[83]). Endigt die allgemeine Gütergemeinschaft nicht durch den Tod, sondern durch Klage der Frau nach § 1468, so ist der Mann zur Herausgabe des Sonderguts so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre (§§ 1422, 1546, Abs. 3, 1525, 1439, Satz 2). Diese Bestimmung ist von Bedeutung für die Herausgabe der Nutzungen sowie für die Verantwortlichkeit des Mannes gegenüber der Frau. Vom Augenblick der Erhebung der Klage ab hat der Mann die Nutzungen, die sonst dem Gesamtgut zufielen, mit dem Sondergut herauszugeben (§ 987, Abs. 1). Für die schuldhaft und ordnungswidrig nicht gezogenen Nutzungen hat er der Frau Ersatz zu leisten (§ 987, Abs. 2). Endlich verschärft sich auch seine Verantwortlichkeit gegenüber der Frau, indem er nunmehr jeden Schaden zu ersetzen hat, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

Häufig werden Miet- und Pachtverhältnisse bei der Verwaltung des Sonderguts der Frau eine Rolle spielen. Das Gesetz hat deshalb in § 1423 diese Rechtsverhältnisse für die Zeit nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung bzw. der allgemeinen Gütergemeinschaft gesondert geregelt. Hiernach tritt die Frau nach Beendigung der Gemeinschaft von selbst in die Miet- und Pachtverhältnisse ein. Nach ihrer Wahl kann sie diese fortbestehen lassen oder durch Kündigung zur Beendigung bringen (§§ 1423, 1056). Hat allerdings die Frau dem Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages zugestimmt oder ist ihre Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden, so greift § 1423 nicht Platz. Die Frau ist in diesem Fall an das Miet- oder Pachtverhältnis über den Zeitpunkt der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft hinaus gebunden. Ein Kündigungsrecht steht ihr nicht zu.

III. Die Rechtsstellung der Frau zu ihrem Sondergut.

Wie die Frau durch eine Reihe von Bestimmungen gegen Mißbrauch des eheherrlichen Verwaltungsrechts geschützt ist, ist auch das Recht des Mannes am Sondergut der Frau davor gesichert, daß es nicht durch Rechtshandlungen der Frau gefährdet oder vereitelt wird. Eine Vereitelung wäre hierbei nach zwei Seiten denkbar: Entweder wird der Aktivbestand des Sonderguts durch Rechtshandlungen der Frau unmittelbar gemindert, z. B. durch Veräußerung einer zum Sondergut gehörenden Sache, oder es wird der Passivbestand erhöht, was beispielsweise durch Eingehung einer Verbindlichkeit seitens der Frau erreicht werden und so indirekt auch auf den Aktivbestand einwirken könnte. Dem Gesetzgeber standen zur Sicherung der Rechte des Mannes verschiedene Wege offen. Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau lehnte das BGB. ab,

da mit Rücksicht auf das Vorbehaltsgut der Frau eine solche den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht geworden wäre. Vielmehr steht das BGB. auf dem Standpunkt, daß weder durch die Ehe als solche, noch durch das eheliche Güterrecht die Geschäftsfähigkeit der Frau beschränkt wird. Die Verhütung der einseitigen direkten Veränderung des Aktivbestandes des Sonderguts durch Rechtshandlungen der Frau erreicht das BGB. dadurch, daß es das Verfügungsrecht der Frau in Ansehung des Sonderguts gewissen Beschränkungen unterwirft. In Betracht kommen die §§ 1395 bis 1398. Durch diese Vorschriften wird aber nicht etwa die allgemeine Geschäftsfähigkeit der Frau, sondern lediglich ihre Rechtsstellung zum Sondergut begrenzt. Als Vorbild für das beschränkte Verfügungsrecht der Frau haben die Vorschriften über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§§ 107, 109, 111) gedient, jedoch mit dem Unterschied, daß die Beschränkung bei einem Minderjährigen in seiner Person, bei der Ehefrau aber lediglich in den Rechten des Mannes begründet ist[84]).

Das Gesetz unterscheidet bei den Rechtshandlungen der Frau zwischen Verfügungen und obligatorischen Rechtsgeschäften. Während die Wirksamkeit einer Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut bzw. Sondergut nicht nur gegenüber dem Mann, sondern zugunsten eines jeden, auch der Frau selbst, von der Einwilligung des Mannes abhängt, kann sich die Frau selbständig zu einer Leistung verpflichten. Eine Beschränkung der Frau auch nach letzterer Richtung würde mit Rücksicht auf ihr Vorbehaltsgut eine allzu große Einengung in ihrer Bewegungsfreiheit bedeuten. Anderseits bedurfte, angesichts dieser weitgehenden Befugnis der Frau, auch der Mann eines gewissen Schutzes, der ihm in Form des § 1399, Abs. 2, zustatten kommt. Demnach tritt die Wirksamkeit eines von der Frau abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäftes in Ansehung des eingebrachten Guts bzw. Sonderguts dem Mann gegenüber nur dann ein, wenn er diesem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

Gemäß § 1395 bedarf die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut und daher entsprechend der Vorschrift der §§ 1439, Satz 2, 1525, Abs. 2, auch zur Verfügung über ihr Sondergut der Einwilligung des Mannes. Unter Verfügung versteht man, wie weiter oben bereits eingehender ausgeführt, jedes Rechtsgeschäft, das auf ein bestehendes Recht durch Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung unmittelbar einwirkt. Rechtsgeschäfte, durch die sich die Frau lediglich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, fallen nicht unter § 1395, sondern wie alle übrigen obligatorischen Rechtsgeschäfte unter § 1399[85]).

Das Gesetz unterscheidet bei den Verfügungen zwischen Verfügungen, die durch Vertrag, und solchen, die durch einseitiges Rechtsgeschäft zustande kommen.

---

[83]) Opet, zu § 1421, Anm. 1 a.

[84]) RGK., zu § 1395, Anm. 1, S. 88.

[85]) Vgl. Urt. des RG. vom 6. Februar 1911, Urt. des OLG. Dresden vom 10. Mai 1910, Seuff. Arch., Bd. 65, Nr. 245.

Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über ihr Sondergut, so hängt die Wirksamkeit von der Genehmigung des Mannes ab (§ 1396, Abs. 1, vgl. hierzu § 108). Diese Bestimmung bewirkt, daß beispielsweise ein Dritter niemals Eigentümer eines von der Frau verkauften Grundstücks werden kann, solange die Genehmigung des Mannes nicht erfolgt. Bis dahin kann deshalb der Dritte weder mit der rei vindicatio des § 985 die Herausgabe des Grundstücks noch den Anspruch auf Auflassung (§§ 925, 873) geltend machen. Zur Beseitigung des Schwebezustands hat der Vertragsgegner ein doppeltes Recht: er kann den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Erklärt sich der Mann ihm gegenübeer nicht binnen zwei Wochen, so gilt die Genehmigung als verweigert. Der Vertragsgegner kann die Genehmigung ferner widerrufen. Hat er jedoch gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so ist er nur dann zum Widerruf berechtigt, wenn die Frau wahrheitswidrig die Einwilligung des Mannes behauptet hat (§§ 1396, 1397). Die Grundsätze des § 1396 gelten jedoch nur für den Verfügungsvertrag und nicht auch für den zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag. Das obligatorische Kausalgeschäft ist für beide Teile bindend. Hat der Mann die Genehmigung der Verfügung versagt, so bleibt die Frau doch aus dem Grundgeschäft verpflichtet und der Gegner kann sich nicht durch Widerruf von dem obligatorischen Vertrag befreien (§ 1399)[86]).

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des § 1395, daß die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes bedarf, gilt, wenn die Verfügung zugunsten des Mannes geht. In diesem Fall kann von einem Eingriff in das Verwaltungsrecht des Mannes keine Rede sein, weshalb derartige Verfügungen auch ohne Einwilligung des Mannes wirksam sind[87]). Daß die Frau schließlich der Zustimmung des Mannes auch dann nicht bedarf, wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Mann handelt, folgt schon daraus, daß die Zustimmung des Mannes in seiner Mitwirkung beim Vertragsabschluß zu finden ist. § 1406, Ziff. 3, der dies allgemein für Rechtsgeschäfte ausdrückt, hat daher vor allem für einseitige Rechtsgeschäfte Bedeutung.

Die Einwilligungserklärung des Mannes bedarf nicht der für die Verfügung bestimmten Form (§ 182, Abs. 2). Sie kann stillschweigend erteilt werden und wird regelmäßig in der Mitunterzeichnung einer von der Frau ausgestellten Verpflichtungserklärung zu erblicken sein. So hat beispielsweise das OLG. Marienwerder, in seinem Urteil vom 7. Juli 1899[88]), in der Akzeptation eines von der Frau ausgestellten und auf den Mann gezogenen Wechsels die Einwilligung des Mannes gefunden. Ähnlich entschied das Kammer-

[86]) Vgl. Lehmann, Familienrecht, § 17, 3 b.

[87]) Vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 30. Dezember 1901, OLG., Bd. IV, Nr. 44 i. S. 193/94.

[88]) Seuff. Arch., Bd. 55, Nr. 79.

[89]) Rspr. des OLG., Bd. I, S. 343.

gericht in dem Beschluß vom 18. Juni 1900[89]), daß in der gesamtschuldnerischen Verpflichtung beider Ehegatten in einer Urkunde gleichzeitig auch die nach § 1395 erforderliche Einwilligung des Mannes liege.

Was die rechtliche Natur der Einwilligung des Mannes anlangt, so macht diese den Mann nicht etwa zum Mitverfügenden, woraus sich natürlicherweise eine persönliche Haftung des Mannes ergäbe. Sie hat nicht die Bedeutung, daß dadurch sein eigenes Recht auf den Erwerber übertragen, sondern lediglich, daß durch seine Einwilligung der Übergang des Rechts der Frau ermöglicht wird[90]). Die Einwilligung des Mannes ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und unterliegt vollständig den allgemeinen Regeln über Einwilligung (§§ 182, 183). Sie kann sowohl der Frau als auch Dritten gegenüber, mit denen die Frau kontrahieren will, erfolgen.

§ 1398 regelt die Wirksamkeit eines von der Frau ohne Einwilligung des Mannes vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts, das eine Verfügung über eingebrachtes Gut enthält. Hierher zu zählen wären etwa die Kündigung einer Forderung, die Aufrechnung, der Pfandverzicht, die Anfechtung usw. Wie die §§ 1396, 1397 den §§ 108, 109 entsprechen, so entspricht § 1398, Satz 2, dem § 111, Satz 2. Fehlt die Einwilligung des Mannes, so ist das einseitige Verfügungsgeschäft schlechthin unwirksam. Es kann auch nicht durch nachträgliche Genehmigung des Mannes oder durch Wegfall der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung konvaleszieren. Eine Bestätigung der Frau nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist als erneute Vornahme zu beurteilen (§ 141, Abs. 1).

Zur Wirksamkeit der in § 1398 erwähnten Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung, d. h. die vorherige Zustimmung des Mannes erforderlich (§ 183). Die Einwilligung des Mannes muß also bereits in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem das Rechtsgeschäft der Frau wirksam wird. In Grundbuchsachen gehen hinsichtlich des Zeitpunktes die Meinungen auseinander. Neumann[91]) behauptet, entgegen der herrschenden Ansicht, daß in Grundbuchsachen die Erklärung der Frau erst durch das Hinzukommen der Eintragung im Grundbuch zur Verfügung wird, daß also die Zustimmung des Mannes, die vor der Eintragung erfolgt sei, als Einwilligung im Sinne des § 1398 erscheine. Will die Frau eine für sie eingetragene Hypothek löschen lassen, so genügt es, wenn die Löschungsbewilligung der Frau und die Einwilligung des Mannes gleichzeitig beim Grundbuchamt eingehen. Für die Eintragung einer Hypothek durch die Frau genügt es, wenn die Einwilligung des Mannes spätestens mit der Erklärung der Frau dem Grundbuchamt zugeht[92]).

Hinsichtlich der Form und der rechtlichen Natur der Einwilligung gilt das gleiche wie für die Einwilligung des Mannes im Sinne des

---

[90]) Staudinger, zu § 1395, Anm. 3 a.

[91]) Neumann, zu § 1398, Note 2; a. A. Staudinger, eod., Anm. 4.

[92]) Vgl. hierzu Planck, eod., Bem. 5, und Dernburg, § 46, Anm. 10; Rspr. des OLG., Bd. 4, S. 492 ff., Bd. 5, S. 404 ff.

§ 1395. Zu beachten ist jedoch hier, daß auch eine mit Einwilligung des Mannes erfolgte Verfügung der Frau dann unwirksam ist, wenn sie die Einwilligung nicht in schriftlicher Form dem Gegner vorlegt und dieser das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist (§ 182, Abs. 3, § 111, Satz 2). Die Zurückweisung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Ehemann den Gegner von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte (§ 182, Abs. 3, § 111, Satz 3)[93]).

Die Beschränkungen der Frau sowohl hinsichtlich der einseitigen als auch der vertragsmäßigen Verfügung gelten nur für Verfügungen unter Lebenden. Für Verfügungen von Todes wegen, gleichgültig, ob einseitiger (§ 1937) oder vertraglicher Natur (§ 1941), bedarf die Frau nicht der Einwilligung des Mannes. Diese Tatsache, die im Gesetz selbst ihren Niederschlag nicht gefunden hat, folgt als notwendige Konsequenz aus der grundsätzlich unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau[94]). § 1516, der etwa als Gegenargument herangezogen werden könnte, beruht auf einem völlig anderen Gesichtspunkt. Er fordert lediglich für die in den §§ 1511 bis 1515 angeführten letztwilligen Verfügungen eines Ehegatten, wegen ihrer weittragenden Bedeutung, die Zustimmung des anderen Ehegatten.

Wie bereits vermerkt, ist die Frau selbständig verpflichtungsfähig (§ 1399). Zu schuldrechtlichen Rechtsgeschäften ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich. Die Frau kann also ohne Einwilligung des Mannes Miet-, Dienst-, Werkverträge abschließen, ja sogar Gegenstände des eingebrachten Guts verkaufen. Stimmt der Mann einem Verpflichtungsgeschäft der Frau zu, so ist das Geschäft in Ansehung des eingebrachten Guts bzw. des Sonderguts auch ihm gegenüber wirksam. Die Schuld ist sodann eine „Vollschuld". (Näheres hierüber siehe im 3. Teil!) Stimmt der Mann nicht zu, so kann sich der Gläubiger nur an das Vorbehaltsgut der Frau halten. Das Sondergut der Frau haftet nur, soweit es bereichert ist (z. B. durch den Erlös einer von der Frau verkauften Sache). Die Verwirklichung derartiger Verpflichtungen der Frau findet aber dort ihre Grenze, wo sie gegen die dem Ehemann am Sondergut der Frau zustehenden Rechte verstoßen würden. So braucht z. B. der Mann beim Vorliegen eines durch seine Frau mit einem Dritten abgeschlossenen Pachtvertrages den Besitz der verpachteten Sache auf Grund des § 1373 nicht zu übertragen[95]).

Die Ehefrau erleidet, wie bereits an früherer Stelle ausgeführt wurde, weder durch die Ehe als solche, noch durch das eheliche Güterrecht eine Beschränkung in ihrer Geschäftsfähigkeit. Sie kann sich gemäß § 1399 durch Verträge verpflichten und ist deshalb in vollem Umfange auch prozeßfähig. § 52, Abs. 2, ZPO. hat diesen Grundsatz, der sich ohne weiteres bereits aus den Vorschriften des BGB. ergäbe, nochmals ausdrücklich ausgesprochen, mit

[93]) Vgl. RGE., Bd. 50, S. 212 ff.

[94]) Vgl. Raabe, in „Deutsche Jur.-Ztg.", 1903, S. 498.

[95]) Vgl. hierzu RGE., Bd. 58, Nr. 9, S. 36, wo das RG. ähnlich entschieden hat.

Rücksicht auf Art. 200, Satz 3, EGBGB., der besagt, daß für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, sofern die Landesgesetzgebung nicht das Gegenteil bestimmt, das bisherige Recht auch insoweit maßgebend bleibt, als es der Ehefrau infolge der Ehe oder des Güterstandes in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Obgleich die Prozeßführung nicht als Verfügung anzusehen ist, so sind doch ihre Wirkungen wegen der Wirkungen des rechtskräftigen Urteils im Grunde die gleichen wie die einer Verfügung. Da die §§ 1395 und 1398 nur von Verfügungen im technischen Sinne sprechen, hat das Gesetz in § 1400 eine Sonderbestimmung zum Schutze des eheherrlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts gegen unkontrollierte Prozeßführung der Frau getroffen.

§ 1400 bringt zunächst, wenn auch nur indirekt, den allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, daß die Frau durch den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung in ihrer Prozeßfähigkeit nicht beschränkt wird. Sie kann daher Prozesse, gleichviel, ob sie das Vorbehaltsgut oder das eingebrachte Gut betreffen, als Partei selbst führen oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen lassen. Im Interesse des Mannes ist jedoch gemäß § 1400, Abs. 1, die Wirkung des Urteils ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts bzw. des Sonderguts dann ausgeschlossen, wenn er der Führung des Rechtsstreits durch die Frau nicht zugestimmt hat. Ob durch § 1400, Abs. 1, auch eine Beschränkung der Sachlegitimation der Frau begründet wird, ist in der Literatur nicht unbestritten. Staudinger[96]) erblickt hierin im Gegensatz zu Opet[97]) und Planck[98]) lediglich den Ausschluß der Wirkung des Urteils gegenüber dem Mann, ohne jede Einwirkung auf die Sachlegitimation der Frau.

Die Vorschrift des § 1400, Abs. 1, gilt für alle von der Frau geführten Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig, ob es sich um Aktiv- oder Passivprozesse handelt und ohne Unterschied, ob der Prozeßgegenstand vermögensrechtlicher oder personenrechtlicher Natur ist. So wenigstens die herrschende Lehre[99]) und die reichsgerichtliche Praxis[100]).

Fehlt es an der Zustimmung des Mannes, so ist die Folge die, daß das Urteil ihm gegenüber in Ansehung des Sonderguts „unwirksam ist". Der klare Wortlaut des Gesetzes läßt auch für eine nur obligatorische Wirkung des Urteils gegenüber dem Mann, wie sie Seuffert[101]) und Pagenstecher[102]) entgegen der reichsgerichtlichen Judikatur[103]) annehmen, keinen Spielraum mehr, weshalb

---

96) Staudinger, zu § 1400, Anm. 2.

97) Opet, eod., Anm. 1.

98) Planck, eod., Anm. 2.

99) Vgl. Staudinger, zu § 1400, Anm. 2a, Opet, eod., Anm. 3, insbesondere auch Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 326 ff. a. A. Reincke, ZPO., zu § 52, Bem. II, 2a, der § 1400, Abs. 1, nur auf Passivprozesse angewendet wissen will.

100) Urt. des RG. vom 26. November 1903, RGE., Bd. 56, S. 76.

101) Seuffert, ZPO., Bd. II, zu § 740, Bem. 4.

102) Pagenstecher, in den Jahrb. der Württemb. Rechtspflege, Bd. XX, S. 253, gegen ihn Lederer, Diss., S. 89 ff.

der Mann nicht ohne weiteres für die Urteilschuld der Frau haftbar gemacht werden kann. Die absolute Unwirksamkeit erstreckt sich nicht nur auf die zuungunsten, sondern auch zugunsten der Frau ergangenen Urteile.

Nach § 739 ZPO. ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau nur dann zulässig, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt sind. Ist die Frau daher zunächst allein verklagt und verurteilt worden und hat die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung nicht vorgelegen, so schafft das Urteil dem Mann gegenüber keine Rechtskraft; er kann daher in einem später gegen ihn auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut anhängig gemachten Rechtsstreit Einwendungen gegen die Leistungspflicht der Frau, insbesondere Widerspruch nach Maßgabe des § 771 ZPO. erheben. Ist umgekehrt der Mann zunächst gemäß § 739 ZPO. verklagt und verurteilt worden, so kann die Frau in dem hierauf gegen sie anhängig gemachten Rechtsstreit ihre Leistungspflicht bestreiten. Hat der Mann der Prozeßführung der Frau zugestimmt, so ist das Urteil auch ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts wirksam. Der Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung gegen das eingebrachte Gut der Frau betreiben will, bedarf aber auch in diesem Falle außer dem Leistungstitel gegen die Frau eines Duldungstitels gegen den Mann gemäß § 739 ZPO. Durch die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung der Frau wird dem Gläubiger der Prozeß gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung zwar nicht erspart, wohl aber erleichtert, da er mit dem Vorbringen, daß das Urteil gegen die Frau zu Unrecht ergangen sei, nicht mehr gehört wird[104]). Der Prozeß gegen den Mann kann unabhängig von dem gegen die Frau geführt werden[105]). Im Falle die Frau allein verklagt ist, kann ihr der Mann, soweit er im Hinblick auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Obsiegen der Frau interessiert ist, zum Zwecke ihrer Unterstützung als Nebenintervenient beitreten. Der Mann gilt in diesem Falle als Streitgenosse im Sinne des § 62 ZPO., da das streitige Rechtsverhältnis beiden Ehegatten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Anderseits können Mann und Frau auch gemeinschaftlich verklagt werden. Sie bilden sodann nach der überwiegenden, jedoch nicht unbestrittenen Meinung[106]) eine einfache Streitgenossenschaft und keine notwendige im Sinne des § 62 ZPO. So hat auch das RG. in seinem Urteil vom 21. November 1904[107]) entschieden, mit der Begründung, daß der Klagsantrag gegen die Frau inhaltlich völlig verschieden von dem gegen den Mann gerichteten ist und ferner, daß

[103]) RGE., Bd. 56, S. 77, vgl. auch RGK., zu § 1400, Anm. 5.

[104]) Vgl. Staudinger, zu § 1400, Anm. 2 c b, Krückmann, eod., S. 640.

[105]) RGE., Bd. 59, S. 234, Posen, Rspr., 15, 14.

[106]) So Staudinger, zu § 1400, Anm. 6, Schmidt, eod., Anm. 3, a. A. Seuffert, ZPO., 11. Aufl., Bem. 2 a zu § 62, auch Urt. des OLG. Jena vom 8. November 1902, Recht, 1902, S. 590.

[107]) RGE., Bd. 59, S. 234.

mit der Klage gegen die Frau einzig und allein deren Leistungspflicht und nicht auch die Feststellung der Haftung des eingebrachten Guts festgestellt werden soll.

Während § 1400, Abs. 1, weder der Prozeßfähigkeit noch der Sachlegitimation der Frau hinsichtlich der Aktiv- und Passivprozesse irgendwelche Schranken setzt, sondern lediglich die Wirkung gegenüber dem Mann in Ansehung des eingebrachten Guts von dessen Zustimmung abhängig macht, bedeutet § 1400, Abs. 2, zwar auch keine Beschränkung der Prozeßfähigkeit[108]), wohl aber eine Entziehung der Sachlegitimation beim Mangel der Zustimmung des Mannes. Die Frau ist sonach zur Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts ohne Zustimmung des Mannes überhaupt nicht befugt. Daß sich § 1400, Abs. 2, nur auf Aktivprozesse bezieht, folgt aus der Formulierung des Gesetzes und hat auch in der Literatur zu keinerlei Meinungsverschiedenheiten geführt. Dem Begriff „Geltendmachung eines Rechts" muß hierbei die Geltendmachung einer Widerklage, das Mahnverfahren, der Antrag auf Erlassung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung[109]) und schließlich nicht nur die Leistungsklage, sondern auch die Feststellungsklage unterstellt werden, die negative Feststellungsklage allerdings nur dann, wenn der Dritte auf das Nichtbestehen eines dem eingebrachten Gut zustehenden Anspruchs klagt[110]).

Über die prozeßrechtliche Bedeutung des Mangels oder Vorhandenseins der Zustimmung des Mannes herrscht Streit. Einig ist man sich über die Wirkung des Mangels, der stets das Fehlen der Aktivlegitimation der Frau zur Folge hat; dagegen ist die Frage, ob dieser Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen sei oder nicht, Gegenstand lebhafter Erörterungen. Je nachdem man sich für die eine oder andere Ansicht entscheidet, sind die prozessualen Auswirkungen verschieden. Die Mehrzahl der Autoren[111]) betrachtet die Zustimmung des Mannes als einen Teil des Klagegrundes und fordert daher die Prüfung des Vorliegens der Zustimmung des Mannes von Amts wegen. Sie muß daher behauptet und im Streitfall bewiesen werden, um die Klage schlüssig zu machen. Fehlt es an der Behauptung der Zustimmung, so ist die Klage unschlüssig und deshalb, wenn sie nicht nach § 139 ZPO. ergänzt wird, als unbegründet abzuweisen. Beim Ausbleiben des Beklagten und bei fehlender Behauptung der Zustimmung ist daher der Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten ausgeschlossen, da das als zugestanden anzunehmende tatsächliche mündliche Vorbringen der Klägerin den Klagantrag nicht rechtfertigt (§ 331 ZPO.). Anderseits hat bei vorausgegangener Behauptung der Zustimmung das Stillschweigen des

---

108) A. A. Lehmann, § 180, Ziff. 4.

109) Beschl. des KG. vom 29. Mai 1901, Rspr. des OLG., Bd. 3, S. 6.

110) Urt. des RG. vom 9. Juni 1906, Bayer. Z. für RA., 1906, S. 441, und Urt. des RG. vom 18. Oktober 1910, Recht, 1910, Nr. 4094.

111) So Staudinger, zu § 1400, Anm. 3 d, Planck, eod., Bem. 2, Opet, Bem. 6, Schmidt, Bem. 2 a, Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 314, Stein-Jonas, zu § 52 ZPO.

Beklagten im Sinne des § 138, Abs. 2, ZPO. bereits die Sachlegitimation der klagenden Frau zur Folge. Hachenburg[112]), Immerwahr[113]) und Ullmann[114]), die entgegen der herrschenden Meinung, eine Berücksichtigung des Mangels der ehemännlichen Zustimmung nur auf Einrede hin gelten lassen wollen, verkennen dabei u. E. den Zweck des § 1400, Abs. 2, der mit Rücksicht auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes bei fehlender eheherrlicher Zustimmung der Frau die Sachlegitimation entziehen will. Als wesentlicher Bestandteil der Klagebegründung unterliegt die Sachlegitimation aber der richterlichen Prüfung von Amts wegen und nicht erst der einredeweisen Geltendmachung[115]).

§ 1400 spricht nur von der Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung als solcher. Da im Laufe des Prozesses vielfach Verfügungen, wie beispielsweise Vergleiche, Verzichte, Aufrechnungen usw. vorkommen, erhebt sich die Frage, ob die allgemeine Zustimmung zur Prozeßführung gleichzeitig auch als Zustimmung zu diesen einzelnen an und für sich nach den §§ 1395 bis 1398 zustimmungsbedürftigen Verfügungen zu betrachten ist. Planck[116]), Hellwig[117]) und der Kommentar der Reichsgerichtsräte[118]) fordern für jede innerhalb des Prozesses vorkommende Verfügung die besondere Zustimmung des Mannes. Staudinger[119]), dessen Ansicht wir uns anschließen möchten, nimmt eine vermittelnde Stellung ein, indem er die Auslegung des Einzelfalles entscheiden läßt, jedoch darauf hinweist, daß die Frage in der Regel zu verneinen sei.

Obwohl die Vorschriften der §§ 182 bis 184 nur die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, finden sie dennoch analog auch Anwendung auf die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung. Es gilt deshalb für sie im großen und ganzen das gleiche wie für die Zustimmung des Mannes zu den Verfügungen der §§ 1395 bis 1398 (Näheres siehe dort!). Es kann die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend, sowie vor, während oder nach der Führung des Rechtsstreits, der Frau oder dem Gegner erklärt werden. Die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung ist in Anlehnung an § 183, Satz 1, BGB. bis zur Vornahme einer Prozeßhandlung widerruflich. Allerdings ist dieser Zeitpunkt, bis zu dem widerrufen werden kann, in der Literatur nicht unangefochten[120]).

---

[112]) Hachenburg, BGB., Vortr., 2. Aufl., 1900, S. 417 ff.

[113]) Immerwahr, Zur proz. Bedeutg. des § 1400, Abs. 2, BGB., in der „Deutsch. Jur.-Ztg.", 1902, S. 245.

[114]) Ullmann, im Arch. für Ziv.-Pr., Bd. 92, S. 298 ff.

[115]) So auch Lederer, Diss., S. 93 ff.

[116]) Planck, zu § 1400, Anm. 6 a.

[117]) Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 315.

[118]) RGK., zu § 1400, Anm. 5.

[119]) Staudinger, eod., Anm. 5.

[120]) Näheres siehe darüber bei Staudinger, zu § 1400, Anm. 2 b: Ein Teil der Autoren läßt die Rechtshängigkeit, ein anderer die Mitteilung der Zustimmung an den Gegner für den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit maßgebend sein, eine dritte Richtung stellt das Recht des Mannes auf Widerruf seiner Zustimmung überhaupt in Abrede.

In einer Reihe von Fällen ist die Erteilung der Zustimmung des Mannes überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig möglich, so daß mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre. Das Gesetz hat daher in § 1401 diesem Umstand Rechnung getragen, indem es für derartige Eilfälle die Zustimmung des Mannes überhaupt nicht fordert. Die Frau ist hier völlig selbständig und unabhängiger als im Falle des § 1379, Abs. 2, gestellt, wonach die Stellung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht zu ersetzen ist. Ein gleiches gilt für die in § 1407 aufgezählten Fälle, da hier die besondere Rechtslage der Frau eine Zustimmung des Mannes überflüssig, ja im Falle der Ziffer 2, wo es sich um die gerichtliche Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen den Mann handelt, dessen Zustimmung wohl überhaupt nicht zu erreichen und damit der Frau die Möglichkeit zur Verfolgung ihrer Rechte ein für allemal abgeschnitten wäre.

Die bisher betrachteten, zum Schutze des eheherrlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts getroffenen Vorschriften würden ihre Bedeutung wesentlich dann verlieren, wenn die Vorschriften zugunsten desjenigen, der Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, auch in Ansehung der Beschränkungen der §§ 1395 bis 1403 Anwendung finden würden. § 1404 bestimmt daher, daß fragliche Beschränkungen ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist. § 1404 gilt sowohl für den Mobiliar- wie für den Immobiliarverkehr. Erscheint diese Bestimmung im ersten Augenblick vielleicht auch als eine Härte gegenüber den mit der Frau kontrahierenden Dritten, so wird es in den meisten Fällen für diese doch ein leichtes sein, sich über die Eigenschaft der Frau als Ehefrau zu vergewissern.

IV. Die Lasten des Sonderguts.

Bei dem Güterstand der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung gebühren dem Mann die Nutzungen des eingebrachten Guts; das Gesetz hat ihn daher während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung auch zum Träger der Lasten bestimmt. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft fallen dagegen die Nutzungen am Sondergut in das Gesamtgut. Es ist daher nicht mehr wie recht und billig, daß auch die Lasten des Sonderguts dem Gesamtgut anheimfallen. § 1529, Abs. 2, in Verbindung mit § 1439, Satz 2, bringt dies zum Ausdruck. Der Umfang der Lasten bestimmt sich hierbei nach den bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1387.

Nach § 1384 hat das Gesamtgut zu tragen:

a) die Gewinnungs- oder Werbungskosten, d. h. diejenigen Kosten, die durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, wobei die Kostentragungspflicht völlig unabhängig ist von dem Nutznießungsertrag, also auch dann besteht, wenn keine oder im Verhältnis zu den verursachten Kosten nur geringe Nutzungen gezogen worden sind;

b) die Erhaltungskosten, und zwar nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften. Für den Nießbrauch an einer Sache sind die Vorschriften über die Erhaltungskosten in den §§ 1041 bis 1043, 1048 getroffen[121]). Hiernach hat das Gesamtgut die Kosten zur Erhaltung der Sondergutssachen in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu tragen (§ 1041, Satz 1), sowie die Ausbesserungen und Erneuerungen, soweit sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören (§ 1041, Satz 2). § 1042, der die Anzeigepflicht des Nießbrauchers bei der Verschlechterung der Sache zum Gegenstand hat, ist unanwendbar, da der Mann auf Grund seiner Verwaltungspflicht unmittelbar zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen verpflichtet ist, soweit es eine ordnungsmäßige Verwaltung erfordert. § 1043 findet wiederum Anwendung. Hiernach kann der Mann zur Vornahme erforderlich gewordener außerordentlicher Ausbesserungen oder Erneuerungen Bestandteile des Grundstückes verwenden, die nicht zu den dem Gesamtgut gebührenden Früchten gehören, ohne daß dadurch die entstehenden Kosten dem Gesamtgut zufallen. § 1048 regelt die Ersetzung der innerhalb einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Inventarstücke und findet, da er durch § 1378 gedeckt ist, ebenfalls Anwendung.

Soweit Rechte zum Sondergut gehören, gilt für die Tragung deren Erhaltungskosten § 1068, Abs. 2, der auf die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen verweist. Es finden daher hinsichtlich von Rechten vorstehende Ausführungen analoge Anwendung.

Das Gesamtgut hat endlich auch die sog. Generalunkosten zu tragen. Hierunter fallen die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, sowie die Zahlung von Versicherungsgeldern (§ 1385, Ziff. 1 bis 3).

Zu den öffentlichen Lasten zählen Abgaben aller Art, die für das Sondergut zu entrichten sind, insbesondere Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuern, ferner Bodenzinse und ähnliche Reichnisse aus Grundeigentum[122]). § 1385, Nr. 1, umfaßt nicht nur die auf einem bestimmten Vermögensgegenstand ruhenden Steuern, sondern auch die Personalsteuern, also die die Person unmittelbar betreffenden Lasten. Hierher gehören die Einkommen- und Gewerbesteuer, die Beiträge zur Arbeiterversicherung usw.[123]). Nicht von dem Gesamtgut zu tragen sind die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des Sonderguts gelegt anzusehen sind. Sie fallen dem Eigentümer des betreffenden Sonderguts zur Last. Beispiele hierfür wären etwa Kriegskontributionen, Zwangsanleihen, Erbschaftssteuern, obrigkeitlich angeordnete Bauveränderungen usw.[122]).

An privatrechtlichen Lasten, die ebenfalls von dem Gesamtgut zu tragen sind, seien erwähnt: die auf einem zum Sondergut gehörenden Grundstück ruhenden Grundschulden, Rentenschulden,

---

[121]) Planck, zu § 1384, Anm. 3.

[122]) Opet, zu § 1385, Anm. 2b.

Renten für Überbau und Notweg, Reallasten usw. Das Gesamtgut trägt im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Lasten auch diejenigen privatrechtlichen außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind, da § 1385, Nr. 2, eine dahin gehende Einschränkung nicht kennt.

Endlich fallen dem Gesamtgut diejenigen Zahlungen zur Last, die für die Versicherung der zum Sondergut gehörenden Gegenstände zu leisten sind (§ 1385, Nr. 3). § 1385, Nr. 3, umfaßt nur die Versicherung von Gegenständen, also insbesondere die Feuer-, Vieh- und Transportversicherung. Die Versicherungskosten der Person hat jeder Ehegatte selbst zu tragen. Aus dem allgemeinen Ausdruck „Zahlungen" ergibt sich, daß dem Gesamtgut nicht bloß die Prämien oder bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit die Zu- und Nachschüsse, sondern auch die Policen und Gebühren, Stempelkosten usw. zur Last fallen[124]).

Das Gesamtgut hat ferner nach § 1386 die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem Sondergut verlangt werden kann, sowie die wiederkehrenden Leistungen anderer Art, wie etwa Leibrenten und Austragsleistungen, nicht dagegen Realleistungen, die wegen der dinglichen Natur unter § 1385, Nr. 2, fallen[125]).

Zu den Generalunkosten zählen endlich auch die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem der Mann ein zum Sondergut gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen (§ 1387, Abs. 1). In diesem Fall haftet gemäß § 1388 der Mann neben dem Gesamtgut auch persönlich.

---

[123]) Staudinger, zu § 1385, Anm. 1 a, vgl. auch Planck, eod., Bem. 1, Schmidt, Bem. 2 a.

[124]) Staudinger, zu § 1385, Anm. 1 c.

[125]) Opet, zu § 1386, Anm. 3.

II. Teil.

Das Vorbehaltsgut.

A) Begriff und Umfang des Vorbehaltsguts.

Während das bisher betrachtete Sondergut der Ehegatten durch die dem Gesamtgut zufließenden Nutzungen eine gewisse Abhängigkeit aufweist, die für das Sondergut der Frau durch das dem Mann eingeräumte Verwaltungsrecht noch verstärkt ist, befindet sich das Vorbehaltsgut eines jeden Ehegatten in dessen freier Verwaltung und Verfügung. Die Ehegatten stehen sich hinsichtlich ihrer Vorbehaltsgüter vollkommen unabhängig und selbständig gegenüber. Das BGB., das im Gegensatz zum Sondergut die technische Bezeichnung Vorbehaltsgut selbst gebraucht (vgl. §§ 1365 bis 1371, 1440 bis 1441), hat zwar, aus der ihm eigentümlichen Abneigung gegen Definitionen, keine Begriffsbestimmung des Vorbehaltsguts aufgestellt, wohl aber in § 1440, Abs. 1, die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts umrissen, indem es bestimmt, daß das Vorbehaltsgut von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist. Daneben enthält § 1441 eine positive Bestimmung, indem er auf das Vorbehaltsgut der Frau die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden läßt. Dies bedeutet aber Loslösung des Vorbehaltsguts der Frau von den Einflüssen der eheherrlichen Gewalt und völlige Verselbständigung gegenüber dem Gesamtgut. Eine Einschränkung greift gemäß § 1441, zweite Satzhälfte, nur dann Platz, wenn die in das Gesamtgut fließenden Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwands nicht ausreichen; alsdann hat die Frau aus ihrem Vorbehaltsgut dem Mann einen entsprechenden Beitrag zu leisten. § 1441 spricht nur von dem Vorbehaltsgut der Frau. Die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts des Mannes, die im Gesetz keine nähere Regelung gefunden hat, entspricht im wesentlichen derjenigen, die beim System der Gütertrennung dem Vermögen des Mannes zuteil wird[1]). Liegt das Interesse der Frau an dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut wegen der weitgehenden Verfügungsrechte des Mannes und der Haftung des Gesamtguts (§§ 1443 ff., 1459) klar zutage, so ist doch auch der Mann, trotz seiner sonst selbständigeren Stellung, im Hinblick auf

[1]) Opet, zu § 1441, Anm. 3; Endemann, S. 772; Schröder, S. 51, Nr. 4.

die erbrechtlichen Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft (vgl. §§ 1482 ff.) an dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut interessiert.

Bei der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft, die nur ein Vorbehaltsgut der Frau kennt, wird zwischen gesetzlichem und rechtsgeschäftlichem Vorbehaltsgut unterschieden. Gesetzliches Vorbehaltsgut sind dabei die zum ausschließlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, sowie der innerhalb eines von der Frau selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts gemachte Erwerb (§§ 1366, 1367). In beiden Fällen handelt es sich um Vorbehaltsgut, das unbeeinflußt von dem Willen der Ehegatten oder eines Dritten kraft Gesetzes entsteht. Ein derartiges gesetzliches Vorbehaltsgut ist der allgemeinen Gütergemeinschaft fremd. Daß insbesondere erster Punkt, schon wegen der Zweckbestimmung der persönlichen Gebrauchsgegenstände der Frau, eine begreifliche Härte des Gesetzgebers darstellt, dürfte heute keinem Zweifel mehr unterliegen[2]). Eine Art gesetzlichen Vorbehaltsguts sollten nach E. I, § 1348, diejenigen Gegenstände der Frau sein, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, sofern der Ehemann das Rechtsgeschäft zu genehmigen verweigert[3]). Diese Bestimmung wurde jedoch von der II. Kommission gestrichen[4]). Auch das auf Grund des Surrogationsprinzips nach § 1370 erworbene Vermögen ist nicht schlechtwegs, wie von verschiedenen Autoren angenommen wird, als gesetzliches Vorbehaltsgut anzusprechen. In den beiden ersten Alternativen des § 1370, wo es sich um die Bildung von Vorbehaltsgut auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Sondergut gehörenden Gegenstands handelt, ist der Zusammenhang von Erwerb und Vorbehaltsgut rein rechtlicher und objektiver Art, so daß wir in diesen Fällen auch von einem objektiven Surrogationsprinzip, im Gegensatz zum subjektiven Surrogationsprinzip sprechen können. Insofern kann hier von einem gesetzlichen Vorbehaltsgut sehr wohl die Rede sein. Dagegen kann bei der dritten Alternative, wo es sich um den Erwerb durch ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsgeschäft der Frau handelt, gesetzliches Vorbehaltsgut nicht mehr in Betracht kommen; denn hier stehen Erwerb und Vorbehaltsgut nicht mehr notwendig in rechtlichem, sondern in wirtschaftlichem Zusammenhang, der durch ein vorwiegend subjektives Moment, nämlich durch den Willen der Frau, Vorbehaltsgut zur Entstehung zu bringen, bedingt ist[5]).

§ 1440, Abs. 2, der den für beide Ehegatten in gleicher Weise geltenden Umfang des Vorbehaltsguts zum Gegenstand hat, bestimmt, daß Vorbehaltsgut dasjenige ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten

---

[2]) Vgl. Dernburg, Bd. 4, S. 182, Cosack, S. 584, Friedenreich, Diss., S. 61.

[3]) Mot. IV, 341 ff.

[4]) Prot. IV, 234.

[5]) Vgl. Schellack, Diss., S. 14.

nach § 1369 oder § 1370 erworben wird. Dies sind aber, abgesehen von den beiden ersten Alternativen des § 1370, die Fälle des rechtsgeschäftlichen oder gewillkürten Vorbehaltsguts. Von einem vertraglichen Vorbehaltsgut zu sprechen, ist ungenau, da letztwillige Verfügungen, durch die die Frau ebenfalls Vorbehaltsgut nach § 1369 erwerben kann, als einseitige Rechtsgeschäfte, nicht unter den Begriff Vertrag fallen[6]).

I. Vorbehaltsgut kraft Rechtsgeschäftes.

1. Nach § 1368 ist Vorbehaltsgut, was durch Ehevertrag als Vorbehaltsgut erklärt ist. Diese Bestimmung ist keine Neuerung des BGB., sondern findet sich bereits im ALR., II. Teil, 1. T., § 208, sowie im Sächsischen BG., § 1693. Sie entspricht der allgemeinen Tendenz des BGB., den Ehegatten in der Gestaltung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse weitesten Spielraum zu lassen. Sind die Ehegatten, vorbehaltlich des § 1433, schon in der Wahl des Güterrechtssystems freigestellt, so wollte der Gesetzgeber auch innerhalb der einzelnen Güterstände ihrer Privatautonomie möglichst wenig Schranken setzen.

Da die vertragliche Gestaltung der Güterrechtsverhältnisse durch die Ehegatten stets auf das Vermögen und damit auf die wirtschaftliche Stellung der einzelnen Vertragsparteien von grundsätzlichem Einfluß ist, hat das Gesetz die vertragliche Erklärung eines Gegenstands zum Vorbehaltsgut in die erschwerte Form des Ehevertrags gekleidet. Die Ehegatten sollen dadurch vor unüberlegtem und eilfertigem Handeln bewahrt bleiben.

Der Ehevertrag kann nach § 1434 nur bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Gericht oder einem Notar geschlossen werden, wobei es der Landesgesetzgebung nach Art. 141 EGBGB. überlassen ist, ob sie sich für die Zuständigkeit des Richters oder des Notars oder beider entscheiden will. Die einzelnen Länder zeigen denn auch in dieser Hinsicht eine vielgestaltige Gesetzgebung[7]). — Der Antrag bei den Beratungen der II. Kommission, eine Erklärung der Ehegatten zu Protokoll des Standesbeamten genügen zu lassen, wurde abgelehnt[8]).

§ 1434 erfordert die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile, weshalb eine sukzessive Beurkundung im Sinne des § 128 für den Vertrag nicht ausreicht. Dagegen ist nicht notwendig, daß die Ehegatten auch persönlich anwesend sind; es genügt vielmehr der Abschluß des Ehevertrags durch einen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, wobei nach § 167, Abs. 2, die Vollmacht nicht der in § 1434 bestimmten Form bedarf. Wäre die persönliche Anwesenheit der Ehegatten erforderlich, so müßte dies im Gesetz klar zum

[6]) Vgl. Salamonski, Diss., S. 34.

[7]) In Preußen, Sachsen, Hessen usw. sind sowohl die Gerichte als auch die Notare, in Bayern, Württemberg, Baden u. a. ausschließlich die Notare zuständig, in den kleineren Ländern gewöhnlich nur die Amtsgerichte.

[8]) Staudinger, zu § 1434, Anm. 1; Prot. IV, 217 ff.; Mot. IV, 312.

Ausdruck kommen, wie es beispielsweise in § 1317 für den Abschluß der Ehe durch Einfügung des Wortes „persönlich" geschehen ist[9]).

Ist der Ehegatte geschäftsunfähig, so kann nur der gesetzliche Vertreter den Ehevertrag schließen. Im Falle der beschränkten Geschäftsfähigkeit ist entweder der gesetzliche Vertreter oder der Ehegatte selbst mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters hierzu befugt, mit anderen Worten, es richtet sich das Eingreifen des gesetzlichen Vertreters nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 107 ff. Hieran wird auch durch § 1437 nichts geändert. Rocholl[10]), der sich auf diese Vorschrift stützt und ihr zufolge den Abschluß eines Ehevertrags durch den gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Ehegatten für unstatthaft erklärt, berücksichtigt u. E. viel zuwenig, daß es sich in § 1437, der den Abschluß eines die allgemeine Gütergemeinschaft begründenden oder aufhebenden Vertrages durch den gesetzlichen Vertreter nicht zuläßt, um die Erfassung des gesamten Vermögens, in § 1434 aber, insbesondere im Falle der Vorbehaltsgutsbestellung, regelmäßig nur um einzelne Vermögensteile handeln wird. Es fehlt deshalb hier der für die erschwerte Form des § 1437 maßgebliche Gesichtspunkt. Eine Verletzung der Formvorschrift des § 1434 hat Nichtigkeit des Vertrages auf Grund des § 125 zur Folge, auch trotz etwaiger Eintragung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Da der Abschluß des Ehevertrags, im Gegensatz zu älteren Rechten[11]), zeitlich nicht beschränkt ist, können einzelne Vermögensbestandteile sowohl vor Eingehung als auch nach der Ehe zum Vorbehaltsgut erklärt werden. Daß das Wort Vorbehaltsgut dabei ausdrücklich gebraucht werden müßte, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn aus den Erklärungen der Parteien hervorgeht, daß an dem in Frage stehenden Vermögenskomplex die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen sein soll. Ein Verzicht des Mannes auf die Verwaltung und Nutznießung an einzelnen Gegenständen und die Annahme dieses Verzichts durch die Frau, unter Wahrung der Form des Ehevertrags, ist zur Bestellung von Vorbehaltsgut voll ausreichend[12]).

Von besonderer Bedeutung ist die vertragliche Bestellung von Vorbehaltsgut nach Eingehung der Ehe. Den Ehegatten ist dadurch die Möglichkeit gegeben, jederzeit Teile des Gesamt- und Sonderguts in Vorbehaltsgut zu verwandeln, trotz der hierdurch möglicherweise bewirkten Benachteiligung ihrer Gläubiger. Weder den

---

[9]) Vgl. auch die §§ 2274 in Verbindung mit 2276, Abs. 1, Satz 1, 2290, Abs. 2, Satz 1, 2347, Abs. 2, Satz 1, in denen durch ausdrückliche Betonung das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet ist.

[10]) Rocholl, S. 183; dagegen Opet, zu § 1434, Anm. 1 c.; Staudinger, eod., Anm. 2 b.

[11]) Vgl. ALR. II, 1, §§ 354 ff., 412; Bad. LR., Satz 1395: „Nach geschlossener Ehe leiden sie (die Verträge) keine Veränderung." Satz 1394: „Alle Verträge sollen vor der Heirat durch einen Staatsschreiber schriftlich abgefaßt werden."

[12]) Wieruszowski, Bd. II, S. 211 ff.

Gläubigern des Mannes noch denen der Frau steht gegen derartige Güterumwandlungsverträge der Ehegatten ein Einspruchsrecht zu. Eine Anfechtung ist nach § 25, jetzt § 32 KO., und § 3, Nr. 2, des Anfechtungsgesetzes ausgeschlossen.

§ 1440, Abs. 2, für die allgemeine Gütergemeinschaft und § 1368 für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung wollten den Ehegatten die Möglichkeit geben, einzelne Gegenstände oder einzelne Vermögenskomplexe zum Vorbehaltsgut zu erklären. Daraus folgt, daß ein Vertrag, der das ganze gegenwärtige oder zukünftige Vermögen des Mannes oder der Frau als Vorbehaltsgut erklärt, ausgeschlossen ist, da er praktisch Gütertrennung bedeuten würde. Bereits die Motive IV, 168, bringen dies zum Ausdruck[13]). Dagegen ist die Frage nach dem Umfang und der Spezialisierung der zum Vorbehaltsgut zu erklärenden Gegenstände nicht ohne weiteres zu beantworten. Als oberste Richtlinie hat bei der vertraglichen Bestellung von Vorbehaltsgut zu gelten, daß dadurch die Grundzüge der allgemeinen Gütergemeinschaft bzw. der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft nicht verwischt werden dürfen. Der Umstand, daß realiter die Vorbehaltsmasse überwiegen kann, steht dem noch nicht entgegen. Dagegen ist die Grenze um so enger zu ziehen, je mehr sich die Vorbehaltsmasse dem Gesamtvermögen eines Ehegatten nähert, da in diesen Fällen de facto die Grundsätze der Gütertrennung und nicht mehr die der allgemeinen Gütergemeinschaft Platz greifen. — Für die Bestellung von Gegenständen zum Vorbehaltsgut ist es erforderlich, daß diese eindeutig und ihrem Umfang nach klar erkenntlich sind, ohne daß es einer namentlichen Aufzählung der Gegenstände bedürfte. Die Bestimmung einer Quote zum Vorbehaltsgut ist schon mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit ausgeschlossen. Die zum Schutze gutgläubiger Dritter notwendige Eintragung ins Güterrechtsregister, ohne die der Vertrag rechtlich bedeutungslos wäre, kann nicht durch den Vermerk: „Die Hälfte des Sonderguts ist Vorbehaltsgut der Frau" bewirkt werden[14]). Auch zukünftige Bestandteil eines Vermögens können zum Vorbehaltsgut erklärt werden[15]). Dies gilt u. E. mit Wirkung auch für das gesamte zukünftige Vermögen eines Ehegatten, sofern das bereits vorhandene Vermögen eine hinreichende Grundlage für das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft bildet. In den meisten Fällen werden jedoch die zukünftigen Vermögensteile nur sehr unbestimmt sein, so daß aus diesem Gesichtspunkt heraus ihre Bestellung zum Vorbehaltsgut fraglich erscheint. Die Erklärung einer zukünftigen Erbschaft zum Vorbehaltsgut kann nur nach Maßgabe des § 312 erfolgen. Ein Vertrag, der eine zu erwartende Erbschaft für Vorbehaltsgut erklärt, würde sonach nur dann als möglich anzusehen sein, wenn der betreffende Ehegatte der gesetzliche Erbe des Erblassers ist.

---

[13]) Vgl. Wieruszowski, Bd. II, S. 209 ff., ferner Beschl. d. KG. vom 18. März 1901, Rspr. d. OLG., Bd. II, S. 485 ff.

[14]) Friedenreich, Diss., S. 50; Ullmann, S. 19 ff.

[15]) Vgl. Beschluß des KG. vom 19. März 1905, Entscheidung FG., Bd. VI, S. 53 ff.

2. Bedeutet § 1368 die Anerkennung der Privatautonomie der Ehegatten, durch Ehevertrag Vorbehaltsgut zu schaffen, so kann gemäß § 1369 auch jeder Dritte bereits durch einseitige Erklärung einzelne Gegenstände oder Vermögenskomplexe zum Vorbehaltsgut erklären. § 1369 bestimmt: Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Als Vorbild für diese Bestimmung haben das ALR., Teil 2, Tit. 1, § 214, und das Sächsische BG., § 1693, gedient. Die Vorschrift dient vor allem den Belangen der Frau, da die ihr nahestehenden Personen, insbesondere ihre Eltern und Verwandten, wie die Motive zu erkennen geben, vielfach ein Interesse daran haben, die Einwirkung des Mannes auf das der Ehefrau Hinterlassene oder unter Lebenden Zugewendete auszuschließen. Aber auch dem Mann kommt sie zugute, da ja auch er, wegen der dem Gesamtgut zufließenden Nutzungen, hinsichtlich seines Sonderguts nicht völlig freigestellt ist.

Bei der Erklärung einzelner Gegenstände oder Vermögensinbegriffe zum Vorbehaltsgut ist der Dritte von der Mitwirkung der Ehegatten völlig unabhängig. Ein Widerspruch des anderen Ehegatten, insbesondere des Mannes, bei der Bestellung von Vorbehaltsgut für die Frau, ist ohne Bedeutung. Die Vorbehaltseigenschaft wird vielmehr durch die einseitige Erklärung des Dritten und die darauf folgende Übergabe bzw. bei den Zuwendungen von Todes wegen mit dem tatsächlichen Zufall des Gutes begründet.

Nur ein Dritter, nicht auch der Mann oder die Frau, kann durch einseitige Erklärung Vorbehaltsgut schaffen. Da die Ehegatten jedoch jederzeit durch Ehevertrag nach § 1368 zu demselben Ergebnis kommen, bedeutet diese Vorschrift für sie, abgesehen von den erschwerten, in ihrem eigenen Interesse getroffenen Formerfordernissen, keine Schlechterstellung.

Auch der Formulierung des Gesetzes (§ 1440, Abs. 2), daß Vorbehaltsgut sein solle, was von einem „der Ehegatten" nach § 1369 erworben wird, folgt, daß eine Bestellung von Vorbehaltsgut nur während der Ehe und nicht auch vor der Ehe möglich ist. Die Streitfrage, die hinsichtlich der Bedeutung des Wortes „Frau" in § 1369 für das Vorbehaltsgut der Frau bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung entstanden ist, hat für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Bedeutung, da das Gesetz hier ausdrücklich von „Ehegatten" spricht.

Im folgenden seien die beiden Zuwendungsarten des § 1369 im einzelnen betrachtet.

Der Erwerb von Todes wegen umfaßt den Erwerb infolge gesetzlicher (§§ 1922 ff.) oder testamentarischer Erbfolge (§§ 2064 ff.), Vermächtnisses (§§ 2147 ff.) oder Pflichtteils (§§ 2303 ff.), sowie die donatio mortis causa des § 2301. Auch das auf Grund eines Vergleichs zur Beilegung eines Erbschaftsstreits Geleistete gilt als Erwerb von Todes wegen[16]). Beim Erwerb von Todes wegen ist

nach dem Gesetz erforderlich, daß die Bestimmung durch letztwillige Verfügung getroffen wird. Da das Gesetz unter letztwilligen Verfügungen gemäß § 1937 nur Testamente versteht, hat sich in der Literatur die Streitfrage ergeben, ob auch Erbverträge unter § 1369 fallen. Endemann[17]), der den Erbvertrag für § 1369 völlig ausgeschlossen wissen will, geht, entgegen der u. E. richtigen Ansicht der herrschenden Lehre, zu weit, da er die Vorschrift des § 2299 völlig außer acht läßt. Nach § 2278, Abs. 2, können zwar in einem Erbvertrag andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen vertragsmäßig nicht getroffen werden; doch kann gemäß § 2299 jeder Vertragschließende in einem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann, also auch die Erklärung, daß der Erbteil, das Vermächtnis oder die Auflage Vorbehaltsgut sein soll[18]).

Als einseitige, nicht bindende Verfügung kann diese Anordnung nachträglich widerrufen oder durch eine widersprechende Verfügung in einem späteren Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Pflichtteil bedurfte wegen der in § 2304 getroffenen Bestimmung, daß er im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen ist, einer besonderen Anführung in § 1369. Fraglich kann es sein, ob die einer Pflichtteilszuwendung beigefügte Vorbehaltsklausel eine Beschwerung oder Beschränkung im Sinne des § 2306 bedeutet. Da die Ehegatten nachher durch Ehevertrag jederzeit die Vorbehaltseigenschaft wieder aufheben können, kann von einer Beschwerung keine Rede sein. Eine solche läge allerdings dann vor, wenn der Erblasser an die Nichtbeachtung seiner letztwilligen Verfügung die Entziehung oder Verringerung des Pflichtteils geknüpft hätte[19]).

Der Erwerb unter Lebenden ist dadurch gekennzeichnet, daß er auf seiten der Ehegatten nur unentgeltliche Zuwendungen umfaßt. Entgeltliche Zuwendungen können niemals Gegenstand des § 1369 sein, da eine Ausdehnung auf sie die Aufhebung des Grundsatzes bedeuten würde, daß die Ehegatten nur durch Ehevertrag, nicht aber durch einseitige Erklärung Vorbehaltsgut schaffen können. Jeder der Ehegatten könnte bei entgeltlichem Erwerb sich als Gegenleistung durch den Dritten die Bestimmung des Erwerbs zum Vorbehaltsgut ausbedingen und dadurch sein Vorbehaltsgut ins Ungemessene vergrößern, was aber zweifelsohne nicht in der Absicht des Gesetzes liegt.

Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung ist weit. Zu den unentgeltlichen Zuwendungen im Sinne des § 1369 gehören nach reichsgerichtlicher Judikatur[20]) alle Zuwendungen, für die der Zuwendende keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält, also

[16]) Beschluß des OLG. München vom 3. August 1903, Sammlg. n. F., Bd. IV, S. 604 ff.

[17]) Endemann, S. 728.

[18]) Vgl. Staudinger, zu § 1369, Anm. 3 a b; Opet, eod., Anm. 2; Friedenreich, Diss., S. 56.

[19]) Opet, zu § 1369, Anm. 2.

[20]) RGE., Bd. 80, S. 217.

nicht nur Schenkungen im engeren Sinne, sondern auch z. B. die Gewährung einer Ausstattung (§ 1624), einer Aussteuer (§ 1620), Unterhaltsleistungen der Verwandten an den betreffenden Ehegatten, Armenunterstützungen usw.

Damit die Zuwendung unter der Vorbehaltsklausel auch tatsächlich Vorbehaltsgut schafft, sind verschiedene Erfordernisse zu beachten. Das Gesetz verlangt in § 1369 die Bestimmung des Dritten, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Daß hierbei ausdrücklich das Wort Vorbehaltsgut zu gebrauchen sei, ist nicht erforderlich. Es genügt auch hier, wie bereits früher bei der Bestellung von Vorbehaltsgut durch Ehevertrag ausgeführt worden, die Bestimmung, daß hinsichtlich des Erwerbs die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen sein soll.

Zu Meinungsverschiedenheiten hat die Frage geführt, ob die Vorbehaltsbestimmung durch den Dritten unmittelbar bei der Zuwendung oder bereits vorher oder nachher wirksam erfolgen kann. Das Gesetz läßt durch seine klare Ausdrucksweise, daß die Bestimmung „bei" der Zuwendung zu erfolgen hat, darüber eigentlich keinen Zweifel. Einstimmigkeit herrscht in dieser Frage bei allen Autoren darüber, daß eine nach der Zuwendung erfolgende Vorbehaltsbestimmung ohne Wirkung ist. Hinsichtlich einer der unentgeltlichen Zuwendung vorausgehenden Bestimmung nehmen Staudinger[21]) und Opet[22]) an, daß sowohl eine ausdrückliche als auch stillschweigende Bezugnahme auf die frühere Bestimmung zur Begründung der Vorbehaltseigenschaft genüge. Nach Planck[23]) kommt es dagegen darauf an, ob die Zuwendung ausdrücklich unter Bezugnahme auf die frühere Bestimmung erfolgt oder stillschweigend als unter dieser Bezugnahme anzusehen ist. U. E. dürfte die vermittelnde Stellung Plancks den Vorzug verdienen. Da die Bestellung von Vorbehaltsgut hauptsächlich dann, wenn es sich um größere Vermögenskomplexe handelt, nicht nur unter den Ehegatten, sondern auch gegenüber den Gläubigern von größtem Einfluß ist, ist im Interesse der Verkehrssicherheit eine nur stillschweigende Bezugnahme auf eine früher getroffene Vorbehaltsbestimmung zum mindesten bedenklich.

Die Bestimmung ist ein formloses, einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und hat gegenüber demjenigen Ehegatten zu erfolgen, dem die Zuwendung gemacht wird[24]).

Liegen die Voraussetzungen des § 1369 nicht vor, ist insbesondere bei Zuwendungen von Todes wegen die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so fließt das Erworbene nach § 1438, Satz 2, dem Gesamtgut zu.

II. Vorbehaltsgut kraft Surrogation.

Die Frage der Surrogation im Verhältnis zum Vorbehaltsgut wurde bereits früher, S. 53, berührt und dabei ausgeführt, daß sich § 1370

[21]) Staudinger, zu § 1369, Anm. 3 b.

[22]) Opet, eod., Anm. 3.

[23]) Planck, eod., Anm. 6 b.

in seinen beiden ersten Alternativen auf gesetzliches Vorbehaltsgut, in der letzten Alternative, wegen des dort vorherrschenden subjektiven Moments auf rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut bezieht. Wegen des im übrigen einheitlichen Charakters der drei Surrogationsfälle des § 1370 soll von einer Scheidung nach gesetzlichem und gewillkürtem Vorbehaltsgut abgesehen werden und im folgenden die Reihenfolge des Gesetzes maßgebend sein.

§ 1370 bestimmt: Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstände oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Man faßt sämtliche drei Tatbestände unter der Bezeichnung Surrogationserwerb zusammen, obwohl dieser Ausdruck nicht völlig zutreffend ist. In der gesamten Literatur ist die Bezeichnung jedoch üblich und praktisch wohl auch unbedenklich[25]), so daß sie auch für uns im folgenden maßgebend sein soll. Mit Recht weist Friedenreich[26]) auf den die Grundlage des Surrogationsprinzips bildenden römisch-rechtlichen Satz hin: „Res succedit in locum pretii et pretium succedit in locum rei", dem nur der zweite Tatbestand des § 1370, wo es sich um den Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands handelt, gerecht wird.

Von den bisher erörterten §§ 1368, 1369 unterscheidet sich § 1370 dadurch, daß jene die Bildung von neuem Vorbehaltsgut bewirken, dieser aber schon bestehendes Vorbehaltsgut zur Voraussetzung hat.

Das Vorbehaltsgut ist zum Zweck der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines jeden Ehegatten im Gesetz vorgesehen. Da aber das Vermögen keine bleibende und unveränderliche Einheit ist, vielmehr von den mannigfachsten Ereignissen des täglichen Lebens nicht unberührt bleibt, wäre die Gefahr der Verminderung und damit der Gefährdung und Verschlechterung der wirtschaftlichen Position der Ehegatten unausbleiblich. Aus diesen Erwägungen heraus hat das Gesetz die Vorschrift des § 1370 getroffen. Voraussetzung für die Entstehung von Vorbehaltsgut ist, daß der betreffende Ehegatte, sei es nun der Mann oder die Frau, bereits Vorbehaltsgut besitzt und daß ferner der Erwerb durch ihn und nicht durch den anderen Ehegatten erfolgt.

Im folgenden seien die einzelnen Erwerbstatbestände der dreigespaltenen Surrogationsformel des § 1370 näher betrachtet.

a) Unter die erste Alternative fällt der Erwerb, der einem Ehegatten infolge der zu seinem Vorbehaltsgut gehörigen Rechte unmittelbar kraft Gesetzes oder durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechtes verwirklichenden Rechtsgeschäfts zufällt[27]). Der Begriff

---

[24]) Wieruszowski, S. 224.

[25]) Staudinger, zu § 1370, Anm. 1; Wieruszowski, Bd. II, S. 302 ff.

[26]) Friedenreich, Diss., S. 37.

[27]) Mot. Bd. IV, S. 177.

Recht umfaßt dabei alle körperlichen und unkörperlichen Bestandteile des Vorbehaltsguts[28]). Gegenstände nicht vermögensrechtlicher Natur, wie etwa reine Familien- und Persönlichkeitsrechte, sind nicht Bestandteile des Vorbehaltsguts, weshalb sie auch nicht durch Surrogation diesem erworben werden können. Allgemein fällt darunter alles, was durch Erfüllung einer zum Vorbehaltsgut gehörenden Forderung erworben wird. Im einzelnen zählen hierher die Früchte, der Zuwachs und die Nutzungen des Vorbehaltsguts, wie etwa die Mietzinsen aus einem Wohngebäude, der Eigentumserwerb kraft Vermischung, Verbindung und Verarbeitung (§§ 946 bis 952). Auch die vielleicht selteneren Fälle der Akzession, wie die Alluvion und Avulsion, sind darunter zu rechnen. — Bei der Entdeckung eines Schatzes durch einen Ehegatten ist zu unterscheiden, ob dieser auf einem zu seinem Vorbehaltsgut gehörigen oder auf einem Sondergutsoder Gesamtgutsgrundstück gelegen hat. Im ersteren Fall fällt nach § 984 die eine Hälfte in das Vorbehaltsgut des Ehegatten, die andere gemäß § 1438, Satz 2, in das Gesamtgut. Im letzteren Fall dagegen wird der ganze Schatz ipso iure nach der gleichen Vorschrift Gesamtgut. Was den Erwerb durch Glücksfall anlangt, so fällt derselbe, wenn er nicht in der Person des betreffenden Ehegatten, sondern in einem zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Recht begründet war, in dessen Vorbehaltsgut[29]). Auch der Gewinn aus Lotterielosen wird Vorbehaltsgut, wobei allerdings hinsichtlich der Erwerbsart die Meinungen bei den verschiedenen Schriftstellern auseinandergehen. Staudinger[30]) und Opet[31]) lassen den Anfall auf dem Wege des § 1369 erfolgen und gelangen damit zur Vorbehaltsqualität des Lotteriegewinns, wenn das Los auch nicht aus Mitteln des Vorbehaltsguts angeschafft worden ist. Planck[32]) dagegen rechnet den Lotteriegewinn zur Gruppe 3 des § 1370 und fordert daher den Erwerb des Loses durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

b) Wie wir bereits hinwiesen, ist der zweite Tatbestand des § 1370 ein Fall der echten Surrogation. In vollem Umfang gilt hier der römisch-rechtliche Grundsatz: „Res succedit in locum pretii et pretium succedit in locum rei." Hiernach wird Vorbehaltsgut alles, was als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands erworben wird (commodum rei). Voraussetzung für den Surrogationserwerb ist ein von irgendeiner Seite herrührender Eingriff auf bereits bestehendes Vorbehaltsgut, der sich in seinem Ergebnis als Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung der Sache oder des Rechts herausstellt. Inwieweit die Zerstörung, Verschlechterung usw. ohne oder gegen den Willen des betreffenden Ehegatten geschehen müsse, ist nicht unbestritten. Während die eine Richtung nur dann den Vorbehaltserwerb eintreten

[28]) Staudinger, zu § 1370, Anm. 2 a; vgl. auch Wieruszowski, Bd. II, S. 305, Anm. 13; Salamonski, Diss., S. 32.

[29]) Staudinger, zu § 1370, Anm. 2 a.

[30]) Staudinger, zu § 1370, Anm. 2 a.

[31]) Opet, eod., Anm. 1 a.

[32]) Planck, eod., Anm. 4.

läßt, wenn die Einwirkung auf den Vorbehaltsgegenstand ohne oder gegen den Willen des Ehegatten erfolgt ist[33]), stellt Friedenreich[34]) dieses Erfordernis in Abrede. Der Ersatz für einen bei einer Segelpartie auf einem der Frau gehörigen Boot gekappten Mastes zum Beispiel würde nach seiner Meinung, selbst wenn die Frau der Handlung zugestimmt hätte, Vorbehaltsgut werden. Dieses Beispiel scheint uns nicht glücklich gewählt und die Sachlage nicht einhellig zu beleuchten. Mag auch die Frau der Segelpartie zugestimmt haben, so läßt sich daraus doch noch nicht die Folgerung ziehen, daß auch die Zerstörung des Mastes in der Willensrichtung der Frau gelegen habe. Man wird vielmehr u. E. in solchen Fällen unterscheiden müssen, ob die Möglichkeit einer Zerstörung, Verschlechterung usw. eine im konkreten Fall sehr nahe und wahrscheinliche oder nur eine entferntere ist. Ersterenfalls wird in der Zustimmung des Ehegatten zu dem die Veranlassung der schädigenden Einwirkung bildenden Unternehmen, hier zur Segelpartie, auch dessen gleichzeitige Billigung etwaiger Zerstörung, Verschlechterung usw. zu erblicken sein, letzterenfalls möchten wir dies verneinen und deshalb nur hier und nicht auch dort den Vorbehaltserwerb anerkennen.

Unter Zerstörung sind sowohl Eingriffe durch Menschenhand, mögen diese nun vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein, sowie Einwirkungen durch Zufall, insbesondere Elementarereignisse zu verstehen[35]). Elementarereignisse als solche haben jedoch, wenn sie nicht selbst auf ein bestehendes Rechtsverhältnis einwirken und dadurch Ansprüche zur Entstehung bringen, keine Surrogation zur Folge. Die Versicherungssummen für Bestandteile des Vorbehaltsguts, z. B. aus einer Wasser-, Brand-, Hagel-, Transport-, Viehversicherung usw., gelten als Surrogationserwerb; doch ist ihre Einordnung unter die einzelnen Tatbestände des § 1370 nicht einheitlich erfolgt. Es mag zugegeben werden, daß man sie sowohl unter die zweite Alternative oder, wie es die Motive[36]) tun, auch unter die dritte Gruppe der Tatbestände des § 1370 einreihen kann, ohne daß irgendwelche durchschlagende Gegengründe gegen die eine oder andere Methode vorgebracht werden können. Es kann nicht abgestritten werden, daß die Versicherungssumme sich als der Erwerb aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsgeschäft darstellt. Doch scheint uns die Einordnung unter den zweiten Tatbestand als einleuchtender, da letzten Endes die durch das Naturereignis verursachte Zerstörung den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag zur Entstehung bringt.

Ob das Vorbehaltsgut in seiner Totalität oder nur teilweise zerstört wird, ist für die Entstehung des Surrogats ohne Einfluß und hat höchstenfalls nur für den Umfang des Surrogationserwerbs Bedeutung, da dieser in den meisten Fällen in einem der Zerstörung proportionalen Verhältnis stehen wird.

---

[33]) Vgl. Schellack, Diss., S. 46.

[34]) Friedenreich, Diss., S. 41.

[35]) Staudinger, zu § 1370, Anm. 2 b.

[36]) Mot. IV, 177, 501.

Unter Entziehung versteht man, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache einen Eingriff durch Menschenhand; hierher zu rechnen wären etwa der Anspruch wegen Enteignung, die Hyperocha bei Zwangsversteigerungen, die Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung eines Dritten aus dem Vorbehaltsgut, die Entschädigung für Überbau und Notweg, die Ersatzforderungen auf Grund des § 1466 Abs. 2 usw.

c) Die dritte Gruppe endlich bildet der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Während nach den beiden ersten Tatbeständen der Surrogationserwerb unabhängig von den Ehegatten eintritt, gibt hier der Wille, für das Vorbehaltsgut zu erwerben, also ein rein subjektives Moment, der Surrogation ihr Gepräge, weshalb man in diesem Falle auch von einem subjektiven Surrogationstatbestand sprechen kann. Daß es sich aus eben diesem Grunde nicht um die Entstehung von gesetzlichem, sondern rechtsgeschäftlichem Vorbehaltsgut handelt, wurde an früherer Stelle schon vermerkt.

Für den Vorbehaltserwerb müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Einmal muß der Erwerb in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgut stehen, wobei nach den Motiven[37]) bereits ein wirtschaftlicher Zusammenhang genügt. Ist diese Beziehung zum Vorbehaltsgut nur teilweise vorhanden, so wird der Erwerb nur zum entsprechenden Bruchteil Vorbehaltsgut. Beim Eintausch eines Hauses gegen zwei Grundstücke, von denen eines zum Vorbehaltsgut des Ehegatten, das andere zum Gesamtgut gehört, wird das Haus nur soweit Vorbehaltsgut, als es dem Wert des gegengetauschten Vorbehaltsgutsgrundstücks entspricht[38]). Zu dieser objektiven Beziehung kommt ein subjektives Erfordernis hinzu, nämlich daß der Geschäftsabschluß mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut vorgenommen worden ist. Der Zusammenhang von Erwerb und Vorbehaltsgut muß in subjektiver und objektiver Richtung vorliegen[39]). Der eine ohne den anderen reicht nicht aus, um Vorbehaltsgut zu begründen. Daß der Wille des Ehegatten, mit Bezug auf das Vorbehaltsgut zu kontrahieren, ausdrücklich in Erscheinung trete, ist nicht erforderlich; er wird sich regelmäßig aus den Umständen entnehmen lassen[40]). Das Gesetz spricht lediglich von dem Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, ohne die von den Ehegatten zu bewirkende Gegenleistung in irgendwelche Beziehung zum Vorbehaltsgut zu bringen. Daraus ergibt sich, daß es bereits genügt, wenn das Rechtsgeschäft „für" das Vorbehaltsgut vorgenommen wird, mag die Gegenleistung auch nicht aus dem Vorbehaltsgut erfolgen. Inhaberpapiere, welche einer der Ehegatten auf Kredit für das Vorbehaltsgut kauft, gehören deshalb diesem an, sobald sie

---

[37]) Mot. IV, 177.

[38]) Vgl. Wieruszowski, S. 315.

[39]) Staudinger, zu § 1370, Anm. 2c; vgl. auch Beschl. d. LG. Metz vom 27. November 1900, Recht 1900, S. 542.

[40]) RGE., Bd. 92, S. 141 ff.

nur für das Vorbehaltsgut erworben werden sollen, mag die Zahlung des Kaufpreises später auch aus dem Gesamtgut erfolgen[41]).

Im einzelnen seien an hierhergehörenden Rechtsgeschäften angeführt: Kauf-, Tausch- wie überhaupt Umsatzgeschäfte, die entgeltliche Abtretung von Vorbehaltsgutsforderungen, Vermietung von Vorbehaltsgutsachen, der Abschluß von Dienst- und Werkverträgen, wenn die Dienstleistung bzw. der herbeizuführende Erfolg einem Vorbehaltsgutsbestandteil zustatten kommen soll.

Da, wie bereits vermerkt, die Gegenleistung nicht notwendig dem Vorbehaltsgut entnommen sein muß, ist den Ehegatten die Möglichkeit gegeben, ihr Vorbehaltsgut auf diese Art und Weise beliebig zu vergrößern, ohne daß ihnen gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstünden. Wegen der dispositiven Natur der güterrechtlichen Bestimmungen können jedoch die Ehegatten auch eine diesem Umstand Rechnung tragende Vereinbarung treffen und damit eine unerwünschte Vergrößerung des einen oder anderen Vorbehaltsguts hintanhalten[42]).

B) Rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts.

Während hinsichtlich des bisher betrachteten Umfangs des Vorbehaltsguts ein Unterschied zwischen Mann und Frau nicht gemacht wird, ist bei der rechtlichen Behandlung zwischen dem Vorbehaltsgut des Mannes und dem der Frau zu unterscheiden. Das Vorbehaltsgut der Frau hat in § 1441 eine nähere gesetzliche Regelung erfahren. Die rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts des Mannes läßt sich nur aus seiner Eigenart als Vorbehaltsgut und aus der Stellung des Mannes in der Ehe nach allgemeinen Grundsätzen ermitteln.

1. Das Vorbehaltsgut der Frau.

Nach § 1441, Satz 1, finden auf das Vorbehaltsgut der Frau die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Vorbehaltsgut der Frau steht dem Vermögen des Mannes vollkommen selbständig gegenüber. Das dem Manne beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am eingebrachten Gute der Frau, sowie die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dem Gesamtgut zufließenden Nutzungen des Sonderguts kommen für das Vorbehaltsgut in Wegfall. Die Frau kann über ihr Vorbehaltsgut unbeschränkt verfügen, sie kann ohne Zustimmung des Mannes Verbindlichkeiten eingehen und Rechtsstreitigkeiten führen; für die Schulden des einen Ehegatten trifft den anderen keinerlei Haftung[43]). Ohne Vollmacht der Frau ist der Mann nicht befugt, Prozesse der

[41]) Vgl. Planck, zu § 1370, Anm. 4.

[42]) Vgl. Friedenreich, Diss., S. 43.

[43]) Staudinger, Vorbem. vor § 1426.

Frau zu führen oder ihre Rechte im eigenen Namen geltend zu machen[44]). Die Frau hat demnach hinsichtlich ihres Vorbehaltsguts grundsätzlich die Stellung einer unverheirateten Frau[45]); jedoch greifen in dieser Richtung zwei Einschränkungen Platz, die sich teils aus den allgemeinen rechtlichen Wirkungen der Ehe (§§ 3153 bis 1362), teils aus den Sonderbestimmungen der §§ 1427 bis 1429 ergeben.

Uns interessieren vor allem die sich in den letzteren Vorschriften findenden Modifikationen, die die Stellung der Frau ähnlich gestalten wie die eines volljährigen, im elterlichen Hausstande verbliebenen Kindes (vgl. §§ 1618, 1619). § 1427 Abs. 1, der den Mann zum Träger des ehelichen Aufwands bestimmt, findet keine Anwendung, da der eheliche Aufwand bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dem Gesamtgut zur Last fällt (§ 1458); gemäß § 1441, 2. Satzhälfte hat die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwands einen Beitrag zu leisten, der jedoch, ganz den Tendenzen des Gesetzes entsprechend, ihr Vorbehaltsgut möglichst selbständig und unabhängig zu gestalten, im Verhältnis zu der bei der Gütertrennung geltenden Beitragspflicht des § 1427 Abs. 2, sehr eingeschränkt ist. Eine Pflicht zur Beitragsleistung ergibt sich für die Frau erst dann, wenn und insoweit sämtliche dem Gesamtgut zufließenden Nutzungen, das sind die Nutzungen des Gesamtguts selbst, die Nutzungen etwa vorhandener Sondergüter des Mannes und der Frau, sowie das Arbeitseinkommen beider Ehegatten, zur Bestreitung des ehelichen Aufwands nicht ausreichen. Der Umfang des zu leistenden Beitrags ist durch das Kriterium der Angemessenheit gekennzeichnet. Für die Beurteilung der Angemessenheit kommen die gesamten Verhältnisse der Ehegatten, also auch das Vorbehaltsgut des Mannes, in Betracht[46]). Für die Vergangenheit können Leistungen von der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut nur insoweit verlangt werden, als die Frau, ungeachtet der Aufforderung des Mannes, mit der Leistung im Rückstand geblieben ist. Hat es der Mann an der Aufforderung fehlen lassen, so ist für diesen Zeitraum eine Pflicht der Frau zur Nachleistung nicht begründet.

Wie das Gesetz mehrfach in anderen Bestimmungen, so bezweckt auch § 1428 in Verbindung mit § 1441 die Gewährung eines besonderen Rechtsschutzes zugunsten der Frau für den Fall, daß infolge der dem Manne obliegenden Pflichten eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Die Frau hat hier, sowie in einigen anderen in § 1428, Abs. 2, angeführten Fällen, von denen nur auf die Entmündigung des Mannes hingewiesen sei, das Recht, den von ihr unter normalen Umständen zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückzubehalten, als er zur Bestreitung ihres eigenen und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge Unterhalts erforderlich ist. Soweit die Frau den Beitrag zu anderen Zwecken

[44]) Urteil des RG. vom 28. Oktober 1911, Jur. Wschr. 1912, S. 29.

[45]) Mot. IV, 321.

[46]) Planck, Staudinger, zu § 1441.

verwendet, entfällt diese Rechtswohltat, indem ihre Beitragspflicht von selbst wieder eintritt[47]).

Dem Wesen der Ehe als dauernder, inniger Lebensgemeinschaft entspricht es, daß trotz der rechtlichen Selbständigkeit der Vorbehaltsgüter doch vielfach das Vorbehaltsgut des einen oder anderen Ehegatten zur Bestreitung von Ausgaben herangezogen wird, für die an und für sich eine gesetzliche Verpflichtung des betreffenden Vorbehaltsguts nicht besteht. Das Gesetz hat unter Berücksichtigung dieses Umstands für das Vorbehaltsgut der Frau in § 1429 bestimmt, daß, wenn die Frau zur Bestreitung des nötigen Aufwands aus ihrem Vermögen eine Aufwendung macht oder dem Manne zu diesem Zweck aus ihrem Vorbehaltsgut etwas überläßt, im Zweifel anzunehmen ist, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, fehlt. § 1429 enthält, wie sich aus der Entstehungsgeschichte[48]) und dem Wortlaut des Gesetzes „im Zweifel" ergibt, eine Auslegungsregel, was auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 19. September 1909[49]) anerkannt hat. Ehrlich[50]) stellt ohne einleuchtende Begründung diesen Charakter der Norm in Abrede. Er stützt sich bei der Kritik des § 1429 zwar mit Recht auf die historische Stellung des Mannes, geht aber, wie Opet[51]) u. E. überzeugend darlegt, zu weit, wenn er schon allein die geschichtliche Entwicklung ausreichen läßt, um der Vorschrift des § 1429 den Charakter einer Auslegungsregel abzusprechen; denn auch die Auslegungsregeln sind in den meisten Fällen nicht willkürliche Anordnungen des Gesetzgebers, sondern der Niederschlag einer geschichtlichen Entwicklung. Bei Unterstellung dieser Tatsache ist das Verhältnis zwischen Mann und Frau folgendes: Die Frau hat, wie wir gesehen haben, lediglich nach Maßgabe des § 1441, 2. Satzhälfte, einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten. Macht die Frau über diese ihre Verpflichtung hinausgehende Aufwendungen, so würde in Ermangelung einer besonderen Vorschrift anzunehmen sein, daß die Verwendung eine dem Willen des Mannes entsprechende Geschäftsführung ohne Auftrag enthalte, und die Frau nach § 683 berechtigt sei, Ersatz dafür von dem Manne zu verlangen[52]). Der Anspruch auf Ersatz entfiele nach den allgemeinen Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag nur dann, wenn der Geschäftsführer, hier die Frau, nicht die Absicht gehabt hätte, von dem Geschäftsherrn, dem Manne, Ersatz zu verlangen (§ 685). Da bei den zahlreichen und verschiedenartigen Rechtsgeschäften, wie sie die Ehe notwendig mit sich bringt, die Rechtslage nach dieser Hinsicht in den meisten Fällen an Klarheit zu wünschen übrig lassen würde, stellt § 1429 eine diesen Verhältnissen Rechnung tragende Auslegungsregel auf.

[47]) RGK., Bem. 5. zu § 1428.

[48]) Prot. IV, 130, Anm. 1, 214, 227 ff.

[49]) Jur. Wschr. 1909, S. 661.

[50]) Ehrlich, Zwingende Rechtsnormen, S. 215 ff.

[51]) Opet, zu § 1429, Anm. 1.

[52]) Planck, eod., Anm. 1.

In der Regel wird sich aus den ausdrücklichen Erklärungen der Frau oder aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Höhe der gemachten Aufwendung ersehen lassen, ob die Frau die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen oder nicht[53]). Fehlt es an einem entsprechenden Anhaltspunkt dieser Art, so findet § 1429 Anwendung, der allerdings nicht allzu extensiv ausgelegt werden kann.

Wenn § 1429 die Interpretationsregel aufstellt, daß der Frau, die zur Bestreitung des ehelichen Aufwands dem Manne etwas aus ihrem Vermögen überläßt, im Zweifel die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen, so kann hieraus nach dem Urteil des OLG. Hamburg vom 26. Januar 1907[54]) keineswegs der Schluß gezogen werden, daß der Frau auch im Zweifel die Absicht fehle, ihr Eigentum zurückzufordern. — Liegt die Absicht der Frau, Ersatz zu verlangen, nicht vor, so kann sie den geleisteten Aufwand nicht etwa nach den Regeln einer Schenkung nach § 530 widerrufen; es ist der Frau in diesem Fall lediglich ein Rückforderungsrecht wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus § 812 gegeben[55]).

Unschwer erkennt man die Übereinstimmung des § 1429 mit § 1618, der eine ähnliche Auslegungsregel für die Aufwendungen aus dem Vermögen eines volljährigen, dem Haushalt angehörigen Kindes enthält (vgl. auch § 685, Abs. 2).

Haben wir uns bisher die rechtliche Bedeutung des § 1429 vergegenwärtigt, so sind im folgenden kurz die Voraussetzungen für seine Anwendbarkeit zu betrachten. Erste Bedingung ist, daß seitens der Frau eine Aufwendung oder Überlassung aus ihrem Vorbehaltsgut vorliegt (§§ 1441, 1430), die nicht zu ihrer Beitragspflicht nach § 1441, zweite Satzhälfte, gehört. Als Aufwendung ist auch eine in Ansehung des Vorbehaltsguts eingegangene Verbindlichkeit anzusehen[56]). Einerlei ist es, ob die Aufwendung oder Überlassung aus dem Stamm oder den Einkünften ihres Vorbehaltsguts erfolgt. Als zweites Erfordernis kommt hinzu, daß die Aufwendung zur Bestreitung des ehelichen Aufwands geschehen ist. Der Begriff des ehelichen Aufwands, der im BGB. selbst nicht bestimmt ist, umfaßt, wie auch in den §§ 1427, 1458, 1529, alle Ausgaben, die die Ehe als Lebensgemeinschaft betreffen und ihren Zwecken in irgendeiner Weise dienen. Nicht unter § 1429 würden daher Unterstützungen fallen, die die Frau den Verwandten des Mannes oder zur Befriedigung besonderer Liebhabereien des Mannes diesem gewährt[57]). Bei ihnen fehlt es an dem erforderlichen Zusammenhang mit der ehelichen Lebensgemeinschaft, weshalb für sie die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes zur Anwendung kommen.

---

[53]) Staudinger, zu § 1429, Anm. 2; Ähnliches gilt auch für die §§ 685, Abs. 2, 1618, beide sind ebenfalls Auslegungsregeln; allen diesen Vorschriften liegt die Stelle der Digesten, Dig. 3, 5, 33 (34), zugrunde.

[54]) Rspr. des OLG., Bd. XIV, S. 226 ff.

[55]) Urteil des RG. vom 20. Juni 1912, Recht 1912, Nr. 3094.

[56]) RGK., zu § 1429, Anm. 4.

[57]) Staudinger, zu § 1429, Anm. 3 b.

Die Frau, als der in den meisten Fällen rechtlich und wirtschaftlich unerfahrenere und vornehmlich um die Sorge um den Haushalt in Anspruch genommene Teil, wird vielfach die Verwaltung ihres Vorbehaltsguts nicht selbst übernehmen, sondern dem Mann überlassen. Die Überlassung des Vorbehaltsguts seitens der Frau führt zur Entstehung einer faktischen Verwaltungsgemeinschaft, die mangels besonderer gesetzlicher Regelung ausschließlich nach den Grundsätzen des Auftrags behandelt werden müßte[58]). Da die bisweilen strengen Vorschriften über den Auftrag, wie beispielsweise die Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage, mit dem innigen Charakter der Ehe wenig zu vereinbaren wären, hat das Gesetz in § 1430 eine dispositive Regelung dieses Verhältnisses getroffen und damit eine seines Erachtens den Interessen der Ehegatten und dem Wesen der Ehe am besten Rechnung tragende Vorschrift aufgestellt, ohne den Ehegatten die Möglichkeit zu nehmen, jederzeit durch abweichende Regelung eine andere Rechtslage zu schaffen. Fehlt es an einer derartigen Vereinbarung, so würden in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung die Verhältnisse zwischen den Ehegatten sehr unsicher und Streitigkeiten unausbleiblich sein. § 1430, der inhaltlich dem § 1619 entspricht, weist, wie wir bereits an früherer Stelle hinsichtlich anderer korrespondierender Vorschriften vermerkten, deutlich darauf hin, wie sehr die Stellung der Frau zu ihrem Vorbehaltsgut der eines volljährigen, im Hausstand verbliebenen Kindes gleichkommt.

Die Überlassung als notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1430 muß mit dem Willen der Frau geschehen, der allerdings auch formlos, ja stillschweigend zum Ausdruck kommen kann. Die bloße Inbesitznahme des Vorbehaltsguts durch den Mann genügt nicht[59]). Die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau bedarf zur rechtswirksamen Überlassung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nach § 107. Der von Wieruszowski[60]) vertretenen Ansicht, daß in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 1430 überhaupt ausgeschlossen sei, vermögen wir mit der h. L.[61]) nicht beizutreten; denn § 1430 ist vom Gesetzgeber in erster Linie als ein, allerdings durch das Wesen der Ehe bestimmtes, Auftragsverhältnis und nicht so sehr als eine durch die Stellung der Frau als Ehefrau bedingte Vorschrift gedacht, so daß wir nicht einsehen, warum hier die allgemeinen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen sollen. Aus dem gleichen Grunde muß auch für den Fall, daß die Frau nach Überlassung des Vorbehaltsguts geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, § 672 entsprechende Anwendung finden, das Auftragsverhältnis also erlöschen.

Hat die Frau ihr Vermögen, insonderheit ihr Vorbehaltsgut, ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann der Mann, abgesehen von einigen näher zu besprechenden Beschränkungen,

---

[58]) Opet, zu § 1430, Anm. 1.

[59]) Staudinger, eod., Anm. 2.

[60]) Wieruszowski, S. 479 ff.

[61]) Planck, zu § 1430, Anm. IV; Staudinger, eod., Anm. 2.

die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden. Wenngleich die Pflichten des Mannes im Verhältnis zu den wesentlich strengeren Bestimmungen des reinen Auftrags gemildert sind, so bedeutet die Überlassung des Vorbehaltsguts an ihn doch nicht lediglich ein Recht, wodurch die dem Mann eingeräumte, durch gesetzliche Maßregeln vor Willkür hinreichend geschützte Befugnis zur Verwendung der gezogenen Einkünfte nach seinem freien Ermessen gerechtfertigt erscheint.

Der Begriff der Einkünfte, im Gegensatz zum Stammvermögen, auf die sich die Befugnis des Mannes bezieht, ist derselbe wie in § 1427. Weder hier noch dort, noch an sonstiger Stelle hat das BGB. eine Definition der Einkünfte aufgestellt. Maßgebend für die Fixierung des Begriffs müssen daher allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte sein; zu den Einkünften gehört insbesondere der Erwerb aus „Arbeit" oder einem „selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft", nicht zu den Einkünften gehört z. B. ein entdeckter Schatz oder ein Lotteriegewinn, da es hier an der wirtschaftlichen Beziehung zum Vorbehaltsgut fehlt[62]). Aus der Beschränkung des Bezugsrechts des Mannes auf die Einkünfte folgt, daß er hinsichtlich des seiner Verwaltung überlassenen Stammvermögens alle Rechte und Pflichten hat, welche sich aus der Verwaltung fremden Vermögens ergeben, also insbesondere auch die Rechenschafts- und Herausgabepflicht.

Die Einkünfte müssen während der Dauer seiner Verwaltung bezogen sein; nach Beendigung der Verwaltung steht ihm ein Anspruch auf Nachbezug nicht mehr zu.

Die bezogenen Einkünfte kann der Mann nach freiem Ermessen verwenden, vorbehaltlich der im § 1430, Satz 1, getroffenen Schranken. Die Worte „nach freiem Ermessen" bedeuten eine wesentliche Erweiterung der Rechte des Mannes, da er in Ansehung der Einkünfte zur Rechnungslegung nach Maßgabe des § 666 nicht verpflichtet ist[63]). Die bei Beendigung der Verwaltung noch vorhandenen und von ihm schon bezogenen Einkünfte braucht der Mann nicht herauszugeben[64]). Auch läßt sich eine Verpflichtung des Mannes zur Ziehung von Nutzungen aus § 1430 nicht ableiten. Das freie Ermessen des Mannes ist aber im Interesse des Vorbehaltsguts nach zwei Richtungen hin beschränkt. Es greift erst dann vollends Platz, wenn nicht die Verwendungen der Einkünfte zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vorbehaltsguts bestritten werden. Unter Kosten sind hierbei, ähnlich wie in § 1384, Nr. 2 und 3, die bei der Ziehung der Nutzungen entstehenden, sowie die zur Erhaltung des Vermögens erforderlichen Ausgaben zu verstehen. An Verpflichtungen im Sinne des § 1430 kommen vor allem die in

---

[62]) Vgl. Staudinger, zu § 1427, Anm. 1c; Planck, eod., Anm. 2.

[63]) RGK., zu § 1430, Anm. 6.

[64]) Prot. IV, 230.

[65]) Lehmann, § 137, Ziff. 6.

den §§ 1386, 1387 bezeichneten, wie Steuern, Hypothekenzinsen, Unterhaltsrenten, sowie der von der Frau gemäß § 1441, zweite Satzhälfte, zu leistende Beitrag in Betracht. Beide Schranken sind unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsmäßigen Verwaltung zu beurteilen. Hinsichtlich des Begriffs ordnungsmäßige Verwaltung, der bereits bei der Behandlung des Verwaltungsrechts des Mannes am Sondergut der Frau näher dargelegt wurde, sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Um der Frau die Möglichkeit zu geben, sich über die Beobachtung der dem Mann hier auferlegten Pflichten zu vergewissern, muß ihr auch im Streitfall das Recht auf Rechnungslegung insoweit zuerkannt werden. Zu weit geht u. E. die von Lehmann[65]) vertretene Ansicht, daß der Mann über die Verwendung der Einkünfte überhaupt keine Rechnung zu legen habe; denn mit dem Wegfall dieser Kontrolle würden die im Interesse des Frauenvermögens getroffenen Bestimmungen des § 1430 an Bedeutung wesentlich verlieren.

Das dem Mann am Vorbehaltsgut der Frau nach Maßgabe der §§ 1441, 1430 eingeräumte Verwaltungsrecht zeigt in mehrfacher Hinsicht Ähnlichkeit mit dem ihm kraft Gesetzes zustehenden Verwaltungsrecht am eingebrachten bzw. Sondergut der Frau. Es kann daher, was beispielsweise die Besitzverhältnisse, die nach § 1359 zu bemessende Haftung des Mannes und andere Punkte mehr anlangt, auf Früheres verwiesen werden.

§ 1430 ist, wie bereits eingangs erwähnt, nur Dispositivvorschrift und keine Auslegungsregel wie § 1429. Er begründet daher weder eine Verpflichtung des Mannes zur Übernahme der Verwaltung noch eine Vermutung dafür, daß das in Händen des Mannes befindliche Vermögen der Frau ihm von dieser überlassen worden ist[66]). Die Frau kann jederzeit eine abweichende Bestimmung treffen (§ 1430, Satz 2), die naturgemäß auch in einer Erweiterung der Befugnisse des Mannes bestehen kann. Eine Einschränkung oder der Ausschluß dieses Rechtes der Frau durch Vereinbarung der Ehegatten kann wegen der allgemein dispositiven Natur des ehelichen Güterrechts nicht abgestritten werden; dagegen wäre der Verzicht der Frau auf das ihr zustehende Widerrufsrecht unzulässig[67]).

2. Das Vorbehaltsgut des Mannes.

§ 1441 spricht lediglich von dem Vorbehaltsgut der Frau, weshalb die bisher betrachteten Vorschriften über die Gütertrennung nur für diese zur Anwendung kommen. Für das Vorbehaltsgut des Mannes gilt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das gleiche, wie für das gesamte Vermögen des Mannes beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand[68]). Der Mann hat daher in Ansehung des Vorbehaltsguts dieselbe rechtliche Stellung, als wenn er nicht verheiratet wäre. Cosack[69]), der den § 1441 ohne Einschränkung auch auf das Vor-

[66]) Staudinger, zu § 1430, Anm. 5.

[67]) Vgl. Opet, eod., Anm. 4.

behaltsgut des Mannes zur Anwendung bringt, trägt damit u. E. dem Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise Rechnung, das wegen seiner eindeutigen Stellungnahme zum Vorbehaltsgut der Frau für das Vorbehaltsgut des Mannes keinen Spielraum mehr läßt. Verneinen wir mit der herrschenden und sonst wenig bestrittenen Lehre die Anwendbarkeit des § 1441 für das Vorbehaltsgut des Mannes, so folgt daraus, daß der Mann auch nicht verpflichtet ist, aus den Einkünften seines Vorbehaltsguts einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten. Verpflichtungen mit Wirkung für das Vorbehaltsgut des Mannes können sich nur aus den Wirkungen der Ehe im allgemeinen, insbesondere aus den §§ 1360, 1361 ergeben. Nach Maßgabe des § 1458 fällt der eheliche Aufwand bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dem Gesamtgut zur Last. Reicht das Gesamtgut zur Bestreitung des ehelichen Aufwands nicht aus, so hat, wie wir gesehen haben, die Frau gemäß § 1441, Halbsatz 2, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Ist auch diese Beitragsleistung unzulänglich, sei es, daß die Frau überhaupt kein Vorbehaltsgut besitzt, oder sei es, daß die Einkünfte ihres Vorbehaltsguts zu klein sind, so hat als ultimum refugium das Vorbehaltsgut des Mannes nach Maßgabe der §§ 1360 und 1606 den ehelichen Aufwand zu tragen. Obwohl diese Verpflichtungen des Mannes unabhängig von dem Gesamtgut und der Beitragsleistung der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut bestehen, so erlangen sie doch erst dann Bedeutung, wenn beide für die Bestreitung des ehelichen Aufwands nicht ausreichen. Der Mann hat hiernach gemäß § 1360 der Frau und nach Maßgabe des § 1606 auch den Abkömmlingen unter den dort näher bezeichneten Bedingungen Unterhalt zu gewähren. Für den Fall des Getrenntlebens der Ehegatten hat der Mann nach § 1361 den Unterhalt der Frau durch Entrichtung einer Geldrente zu bestreiten. Endlich ist auch die persönliche Haftung des Mannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau nicht ohne Einfluß auf das Vorbehaltsgut des Mannes (§ 1459, Abs. 2)[70].

C) Der Einfluß des Güterrechtsregisters auf das Vorbehaltsgut.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, daß der Vorbehaltscharakter im Verkehr mit dritten Personen offenkundig zutage liegt. Soweit das Vorbehaltsgut der Frau in Frage steht, finden die Vorschriften über Gütertrennung und damit auch § 1431 Anwendung. Demnach ist durch Eintragung der Vorbehaltseigenschaft des Frauenvermögens in das Güterrechtsregister der Schutz gutgläubiger Dritter hinreichend gewährleistet. In Ablehnung der von Cosack vertretenen und bereits früher erörterten Ansicht, daß § 1441 auch für das Vorbehaltsgut des Mannes Geltung hätte, fehlt ein

---

[68]) So Staudinger und Opet, § 1430; Endemann, S. 772, Nr. 15; Schroeder, S. 51, Nr. 4.

[69]) Cosack, S. 470.

[70]) Näheres darüber siehe im 3. Teil.

derartiger Schutz in Ansehung des Vorbehaltsguts des Mannes. Nur in den Fällen, in denen das Vorbehaltsgut des Mannes auf Ehevertrag beruht, finden gemäß § 1435 Abs. 2 die in Absatz 1 getroffenen und für das Vorbehaltsgut der Frau schlechthin geltenden Vorschriften Anwendung. Die heutige Rechtslage ist im Vergleich zur geschichtlichen Entwicklung eigentlich wenig verständlich; denn bereits nach E. I §§ 1336, 1337 sollte § 1435 auch für die übrigen Fälle des Vorbehaltsguts des Mannes Platz greifen, da die Vorschrift des jetzigen § 1441 insoweit keinen Unterschied zwischen den Vorbehaltsgütern der Ehegatten machte. Während in der II. Kommission denn auch dem heutigen § 1441 ein dementsprechender Zusatz beigefügt wurde und dieser sich auch noch in der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission befindet, fehlt er auffallenderweise ohne ersichtliche Gründe in der Zusammenstellung der Beschlüsse der Redaktionskommission und im Entwurf II. Allein dieser geschichtliche Entwicklungsgang, der zweifelsohne für eine extensivere Interpretation des jetzigen § 1441 spräche, darf uns mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes nicht abhalten, bei der Anwendung des § 1431 eine reinliche Scheidung zwischen dem Vorbehaltsgut des Mannes und dem der Frau zu machen und nur dieses und nicht auch jenes seinem Anwendungsgebiet zu unterstellen[71]).

§ 1431 bestimmt: „Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam." Demzufolge können einem Dritten Einwendungen gegen ein zwischen ihm und der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur dann hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Vorbehaltseigenschaft in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Wenngleich das Güterrechtsregister des öffentlichen Glaubens entbehrt und wegen des nur deklaratorischen Charakters den materiell-rechtlichen Bestand der Eintragungen nicht berührt, so äußert es doch eine doppelte Wirkung: als positive Wirkung hat die Eintragung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands zur Folge, daß die Ehegatten aus dem registrierten Vorgang einem Dritten Einwendungen entgegensetzen können, obgleich der Vorgang dem Dritten unbekannt war. Nach der negativen Seite hat sie die Bedeutung, daß aus einem nicht registrierten Vorgang dem Dritten Einwendungen nur dann entgegengesetzt werden können, wenn dem Dritten der Vorgang bekannt war. Kennenmüssen steht dem Kennen nicht gleich[72]). Um die Vorbehaltseigenschaft nach außen zu gewährleisten, muß daher die Erklärung, der Gegenstand solle Vorbehaltungsgut sein, ins Güterrechtsregister eingetragen werden. Findet sich umgekehrt die Eintragung von Vermögensobjekten als Vorbehaltsgut der Frau, so gilt ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen erfolgte, aber noch nicht eingetragene Änderung der bisherige Eintrag zugunsten des

[71]) Vgl. Planck, zu § 1441.

[72]) Friedenreich, Diss., S. 69.

Dritten als maßgebend für das Vorbehaltsgut. Der durch das Güterrechtsregister verfolgte Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn sich aus den Eintragungen die einzelnen Vorbehaltsgegenstände eindeutig und klar erkennen lassen. Da jedoch die Eintragung jedes einzelnen Gegenstands, insbesondere dann, wenn das Vorbehaltsgut aus zahlreichen, verschiedenartigen Sachen und Rechten zusammengesetzt ist, in der Praxis zu Schwierigkeiten führen würde, wird man wohl auch die Bezugnahme auf eine Kategorie von Gegenständen genügen lassen müssen, wenn dadurch die Erkenntnismöglichkeit des Umfangs gewährleistet erscheint[73]). Ein Bundesratsbeschluß vom 3. November 1898[74]) hat in § 13 diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, daß er die Bezugnahme auf ein dem Güterrechtsregister beigelegtes, die einzelnen Gegenstände enthaltendes Verzeichnis für ausreichend erklärt.

Das Verhältnis der einzelnen Erwerbsarten des Vorbehaltsguts zum Güterrechtsregister ist nicht in allen Fällen gleich. Während für das Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages oder durch Zuwendung eines Dritten mit der ausdrücklichen Bestimmung der Vorbehaltseigenschaft jede Änderung der Eintragung bedarf, um die vorbezeichneten Wirkungen zu äußern, kann hinsichtlich des § 1370, wo es sich um die Entstehung von Vorbehaltsgut kraft Surrogation handelt, die Rechtslage zweifelhaft sein. Planck[74]) läßt hier beispielsweise für die beiden ersten Tatbestände des § 1370 wegen des objektiv erkennbaren Zusammenhangs mit der bisherigen Vorbehaltssache die erstmalige Eintragung genügen und fordert nur für den dritten Tatbestand eine erneute Eintragung. Aus Gründen der Verkehrssicherheit möchten wir doch, da es sich schon einmal um die Entstehung von Vorbehaltsgut handelt, auch in diesen Fällen auf eine Eintragung nicht verzichten.

Die Eintragung eines Vermögensobjektes als Vorbehaltsgut kann nur während der Ehe erfolgen. Dem Antrag auf Eintragung vor Eingehung der Ehe darf nach dem Beschluß des Kammergerichts[75]) nicht stattgegeben werden.

Da § 1435 endlich nur von Rechtsgeschäften und rechtskräftigen Urteilen handelt, kommt für andere Rechtsbeziehungen dem Dritten der Schutz des guten Glaubens nicht zugute.

---

[73]) Ullmann, S. 26 ff.; Friedenreich, Diss., S. 70.

[74]) „Bestimmung des Bundesrats über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters."

[75]) Planck, zu § 1435, Anm. 11.

[76]) Entscheidung FG. G., Bd. I, S. 12 ff.

III. Teil

Die Schuldenhaftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts beider Ehegatten.

Allgemeines.

Die Ehe, eines der wichtigsten Fundamente des gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens, läßt sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachten. Im Mittelpunkt jeder Beurteilung wird stets die Ehe als sittliche Lebensgemeinschaft, als Objekt der Moral und der Sitte stehen. Nur wo die Verhältnisse es kategorisch verlangen, wo ethische und religiöse Normen nicht hinreichend Gewähr zu leisten vermögen, greift das Recht ein, um der Ehe und den durch sie hervorgerufenen Wirkungen im Rechtsverkehr die erforderliche Sicherheit zu geben. In besonderem Maße gilt dies für die Schuldenhaftung bei den einzelnen Güterständen, die als Problem in den meisten Fällen nur ein latentes Dasein führt und von den Ehegatten gar nicht oder doch nur wenig erkannt und schließlich immer erst dann, wenn es zu einer Vermögensauseinandersetzung oder zu einer Geltendmachung von Rechten durch Dritte kommt, mit einem Male akut wird. Wegen der besonderen Bedeutung der Schuldenhaftung sei diese im folgenden einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Eine getrennte Behandlung dieser Frage jeweils am Schluß der Abschnitte über Sondergut bzw. Vorbehaltsgut schien uns wegen der im großen und ganzen hinsichtlich der Schuldenhaftung ähnlichen Stellung beider Gütermassen aus Gründen der besseren Übersicht nicht geboten.

Die Schuldenhaftung hat in früheren, auf dem Boden der Gütergemeinschaft stehenden Rechten eine mannigfache Regelung erfahren, wobei uns in den meisten Rechten die Einteilung in voreheliche und eigentliche Eheschulden begegnet[1]). Während die meisten Rechte[2]) in Anlehnung an die Rechtsparömie: „die dem Manne traut, traut auch seinen Schulden" auch für voreheliche Schulden das gesamte Gut verhafteten, erfuhr dieser Grundsatz nur in den selteneren Fällen eine Durchbrechung, in denen für voreheliche Schulden die Haftung des Gesamtguts entweder ganz oder

[1]) Vgl. Stobbe-Lehmann, Bd. IV, § 300.

[2]) So ALR., II. Teil, 1. Tit., § 391; Sächs. GB., § 1696.

doch teilweise ausgeschlossen wurde. Für die während des Bestehens der Gütergemeinschaft entstandenen Schulden haftete normalerweise das Gesamtgut. Lediglich einige wenige Rechte, darunter auch das Nürnberger, unterschieden zwischen gemeinsamen und einseitig von einem Ehegatten ohne Wissen und Willen des anderen gemachten Schulden und ließen dementsprechend nur für erstere Schulden eine Haftung des Gesamtguts entstehen[3]).

Die Möglichkeit der Einteilung der Schulden ist damit noch nicht erschöpft. Für unsere Abhandlung sollen im wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend sein. Je nach dem Zeitpunkt, den Subjekten des Schuldverhältnisses und der Person des Ehegatten lassen sich die Schulden einteilen in solche während des Bestehens der Gemeinschaft und solche nach Aufhebung derselben, in Schulden, die das Außenverhältnis angehen, also zwischen einem oder beiden Ehegatten gegenüber einem Dritten entstehen, und solchen, die lediglich die beiden Ehegatten unter sich berühren, endlich in Schulden des Mannes und in Schulden der Frau.

A) Sonderguts- und Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten im Verhältnis zu Dritten.

I. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts des Mannes.

Die Sonder- und Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten stehen im Gegensatz zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten. Während für letztere das Gesamtgut haftet, sind unter ersteren solche Verbindlichkeiten zu verstehen, für die ausschließlich eine Haftung des Sonder- bzw. Vorbehaltsguts begründet ist[4]). Eine Unterscheidung in Sonder- und Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten ist, soweit der Mann in Frage steht, ohne Bedeutung; sie kommt wegen des dem Manne kraft Gesetzes am Sondergut der Frau eingeräumten Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zugunsten des Gesamtguts nur für das Sonder- und Vorbehaltsgut der Frau in Betracht. Als oberster Grundsatz für die Schuldenhaftung gilt: jede auch vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandene Verbindlichkeit eines oder beider Ehegatten als Gesamtschuldner ist Gesamtgutsverbindlichkeit[5]). Der Grund für diese universelle Haftung des Gesamtguts erhellt aus den Motiven, die darauf hinweisen, daß einerseits die Anteile der Ehegatten am Gesamtgut während der Dauer der Gemeinschaft nicht hervortreten und als selbständige Vermögensrechte nicht geltend gemacht werden können und daß anderseits die allgemeine Gütergemeinschaft nicht dahin führen dürfe, das gemeinschaftliche Vermögen dem Zugriff der Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten zu entziehen[6]).

[3]) Staudinger, zu § 1459.

[4]) Stobbe-Lehmann, Bd. IV, S. 337; Lederer, Diss., S. 100; Orth, Diss., S. 43.

[5]) Opet, zu § 1459.

[6]) Mot. IV, S. 364.

Obiges Prinzip gilt gemäß § 1459 Abs. 1 in seiner Ausschließlichkeit jedoch nur für die Verbindlichkeiten des Mannes, woraus sich als negative Konsequenz ergibt, daß Sonderguts- und damit Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten des Mannes ausgeschlossen sind, da alle Verbindlichkeiten des Mannes im Interesse der Gläubiger als Gesamtgutsverbindlichkeiten zu gelten haben. Neben dem Gesamtgut haftet ipso iure auch das Sondergut und Vorbehaltsgut des Mannes, ersteres im Gegensatz zu dem der Frau auch deshalb, weil dem Manne an seinem Sondergut keinerlei Beschränkungen auferlegt sind.

Nach § 1459, Abs. 2, Satz 1 haftet der Mann für alle Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich als Gesamtschuldner. Mag diese Bestimmung auch als Härte für den Mann erscheinen, so ist sie, wie die Motive[7]) mit Recht darauf hinweisen, dadurch gerechtfertigt, „daß dem Ehemanne ein fast unbeschränktes Verfügungsrecht über das Gesamtgut zusteht und er dadurch in der Lage ist, Verwendungen auf sein eingebrachtes Gut aus dem Gesamtgut zu machen und den Gläubigern der Frau auf diese Weise Bestandteile des Gesamtguts als Objekte ihrer Befriedigung zu entziehen oder doch ihre Befriedigung aus dem Gesamtgut zu erschweren. Nicht minder ist die persönliche Haftung des Ehemannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau im Interesse der letzteren um deswillen dringend geboten, weil ohne diese Haftung der Mann verleitet werden könnte, sein Verfügungsrecht zum Nachteil der Frau dazu zu benutzen, seine eigenen Schulden aus dem Gesamtgut zu bezahlen, die Schulden der Frau aber unbezahlt zu lassen." Gemäß § 1469 kann der Mann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird. Die persönliche Haftung des Mannes, die wegen der zwingenden Natur des § 1459, Abs. 2, Satz 1, weder ausgeschlossen noch verringert werden kann[8]), bedeutet, daß er für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau auch mit seinem Sonder- und Vorbehaltsgut haftet. Sie ist deshalb durch den Begriff Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau ein für allemal fest umgrenzt. Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau sind aber, wie bereits gestreift, alle Verbindlichkeiten der Frau, „soweit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1462 ein anderes ergibt".

Nach Maßgabe des § 1460 Abs. 1 haftet das Gesamt- und damit das Sonder- und Vorbehaltsgut des Mannes für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sofern der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. Handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft und

[7]) Mot. IV, S. 368.

[8]) Lederer, Diss., S. 107.

fehlt es an der erforderlichen Zustimmung des Mannes, so liegt auch keine Gesamtgutsverbindlichkeit vor, womit ipso iure die persönliche Haftung des Mannes entfällt. Fälle, in denen es einer Zustimmung des Mannes nicht bedarf, enthalten die §§ 1450, 1451, 1453. Als Hauptfall sei lediglich die Verhinderung des Mannes an der Erteilung der Zustimmung wegen Abwesenheit oder Erkrankung herausgegriffen. Daß die fehlende Zustimmung des Mannes unter bestimmten Voraussetzungen auch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann (§ 1451), wurde bereits früher erörtert. Auch hierdurch wird die persönliche Haftung des Mannes begründet.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß die durch die Eheschließung in ihrer Geschäftsfähigkeit in keiner Weise beschränkten Ehegatten auch gemeinschaftliche Verpflichtungen einzugehen berechtigt sind. Für diese gemeinschaftlichen Gesamtgutsverbindlichkeiten finden mangels besonderer Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen der §§ 427 und 431 Anwendung. Liegt die Zustimmung des Mannes zur Vornahme des Rechtsgeschäfts vor, was regelmäßig schon bei gemeinschaftlichem Abschluß des Rechtsgeschäfts anzunehmen ist, so haftet der Mann als Gesamtschuldner neben der Frau persönlich für deren Gesamtgutsverbindlichkeit[9]). Daß auch in den Fällen der Schlüsselgewalt der Frau (§ 1357) die persönliche Haftung des Mannes eintritt, folgt allein schon daraus, daß die Verbindlichkeit nach § 1357, Abs. 1, Satz 2, als im Namen des Mannes eingegangen gilt[10]).

Der Grundsatz, daß Sonderguts- und Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten auf seiten des Mannes ausgeschlossen sind, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Handelt es sich um eine Leistung aus einem individuell bestimmten Gegenstand, z. B. um eine Grunddienstbarkeit, so liegt es in der Natur der Sache, daß hier die gesetzlichen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen können. In diesem Sinne kann daher auch der Mann Sonder- bzw. Vorbehaltsgutsschulden haben[11]).

II. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts der Frau.

§ 1459 spricht lediglich von der persönlichen Haftung des Mannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau, woraus sich zwingend ergibt, daß eine persönliche Haftung der Frau für die Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes ausgeschlossen ist. Wie die persönliche Haftung des Mannes, so findet auch diese Milde des Gesetzes ihre innere Rechtfertigung in den Motiven, indem sie auf die dem Manne zustehenden Verfügungsrechte über das Gesamtgut einerseits und auf die passive Stellung der Frau während des Bestehens der allgemeinen Güterschaft anderseits hinweisen[12]). Die

[9]) Orth, Diss., S. 37.

[10]) Lederer, Diss., S. 104.

[11]) Röhrig, Diss., S. 35.

[12]) Mot. IV, S. 367; vgl. auch Orth, Diss., S. 42.

große Verfügungsgewalt des Mannes in betreff des Gesamtguts, das den Ehegatten zur gesamten Hand gehört, darf nicht soweit ausgedehnt werden, die Frau persönlich mit Schulden zu belasten, die das ganze Vermögen derselben in Frage stellen[13]). Die Frau haftet sonach für die Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes nur mit ihrem Gesamtgutsanteil und nicht auch mit ihrem Sondergut und Vorbehaltsgut. Grundsätzlich sind auch die Schulden der Frau, jedoch mit wichtigen Ausnahmen Gesamtgutsverbindlichkeiten (§ 1459, Abs. 1). Dies gilt in vollem Umfang für die vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandenen Schulden der Frau und hat in der Rechtsparömie: „Qui épouse femme, épouse ses dettes", seinen Ausdruck gefunden. Die Gläubiger können deshalb in Ansehung vorehelicher Schulden beliebig entweder in das Gesamtgut oder in das Sonder- und Vorbehaltsgut der Frau vollstrecken. Die Rechtslage ändert sich jedoch hinsichtlich der Schulden, die nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden sind. Hier durchbricht das Gesetz den allgemeinen in § 1459, Abs. 1, aufgestellten Grundsatz, indem es eine Anzahl von Sondergutsverbindlichkeiten in der Person der Frau entstehen läßt, um die Verwaltung des Mannes bezüglich des Gesamtguts nicht unmöglich zu machen[14]).

Entsprechend den verschiedenen Gütermassen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sind zwei Arten von Sonderverbindlichkeiten der Frau zu unterscheiden, nämlich Verbindlichkeiten des Vorbehaltsguts und solche des Sonderguts, welch letztere bei den übrigen Güterständen des BGB. denen des eingebrachten Guts gleichkommen.

Aus der rechtlichen Eigenart des Vorbehaltsguts, das der freien und uneingeschränkten Verfügungsgewalt der Frau unterstellt ist, folgt, daß sämtliche Gläubiger der Frau das Vorbehaltsgut in Anspruch nehmen können. Das Vorbehaltsgut der Frau haftet für alle Verbindlichkeiten der Frau, das heißt sowohl für die Gesamtgutsverbindlichkeiten wie für die Sondergutsverbindlichkeiten, ausnahmslos. Es haftet vor allem für Verbindlichkeiten der Frau, die vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, dann aber auch für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, die sie nach Eintritt der Gemeinschaft durch ein zustimmungsbedürftiges, aber zustimmungsloses Rechtsgeschäft eingegangen hat (§ 1412 in Verbindung mit § 1525, Abs. 2, und § 1439, Satz 2, sowie § 1460). Ebenso ist die Haftung des Vorbehaltsguts der Frau begründet für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn der Erwerb nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Vorbehaltsgut fällt (§§ 1413, 1461). Endlich haftet ihr Vorbehaltsgut für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach Eintritt der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder infolge des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es

[13]) Lederer, Diss., S. 107.

[14]) Orth, Diss., S. 43.

sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt (§§ 1414, 1462).

Die ausnahmslose Haftung, wie sie für das Vorbehaltsgut der Frau besteht, mußte aus ersichtlichen Gründen für das Sondergut der Frau eine Einschränkung erfahren. Während das Sondergut der Frau regelmäßig auch für deren Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet, haftet es nur ausnahmsweise für deren Sondergutsverbindlichkeiten. Könnte die Frau schlechthin mit Wirkung für ihr Sondergut Verbindlichkeiten eingehen, so wären dadurch das Verwaltungsrecht des Mannes und die Nutznießung des Gesamtguts stark gefährdet. Während für die Verbindlichkeiten, die die Frau vor Eintritt der Gütergemeinschaft eingegangen hat, ihr Sondergut uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die Verwaltung des Mannes und die Nutznießung zugunsten des Gesamtguts haftet, gilt für die nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft kontrahierten Schulden der Frau eine Durchbrechung des in § 1411 in Verbindung mit §§ 1525, Abs. 2, 1439, Satz 1, aufgestellten Grundsatzes von der unumschränkten Haftung des Sonderguts der Frau. Sonach haftet das Sondergut der Frau für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe bzw. nach Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist (§ 1412). § 1412 erweist sich als Parallelbestimmung zu § 1460, weshalb hinsichtlich der Einzelheiten auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

§ 1412 bezieht sich nur auf Rechtsgeschäfte und auch hier nur auf solche, die die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommen hat.

Weitere Ausnahmen von § 1411 finden sich in § 1413 hinsichtlich eines Erbschafts- oder Vermächtniserwerbs der Frau zum Vorbehaltsgut nach Eintritt der Gütergemeinschaft und in § 1414 für Verbindlichkeiten, die die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft lediglich auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder des Besitzes von Vorbehaltsgut treffen. In diesen Fällen ist die Haftung des Sonderguts der Frau ausgeschlossen. § 1413 und § 1414 entsprechen wiederum den bereits früher besprochenen §§ 1461 bzw. 1462. Der Ausschluß der Haftung des bezeichneten Frauenvermögens ist nach den Motiven[15]) vom Gesetz deshalb vorgesehen, weil in beiden Fällen dem Ehemann an dem Erwerb der Frau keinerlei Rechte zustehen und daher mit den Aktiven auch die damit verbundenen Passiven dem Vorbehaltsgut zufallen müssen.

Zum Schluß sei noch kurz auf die prozessualen Verhältnisse eingegangen. Der Gläubiger einer von der Frau vor Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen oder auf Grund Gesetzes entstandenen Verbindlichkeit kann auch nach Eintritt der Gütergemein-

[15]) Mot. IV., S. 253.

schaft, ohne Rücksicht auf die Verwaltung des Mannes und die Nutznießung des Gesamtguts, Befriedigung aus dem Sondergut der Frau verlangen. Hierzu bedarf er gemäß § 739 ZPO. normalerweise außer einem vollstreckbaren Titel gegen die Frau auf Leistung auch eines solchen gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Fehlt es an dem letzteren Titel, so kann der Mann gegen die Vollstreckung Einwendungen und Erinnerungen nach § 766 ZPO. sowie wegen der ihm an dem Sondergut der Frau zustehenden Rechte auch die Widerspruchsklage des § 771 ZPO. geltend machen. Der Mangel eines vollstreckbaren Titels gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung berechtigt den Gläubiger lediglich zur Vollstreckung in das Vorbehaltsgut der Frau, da dem Mann am letzteren keinerlei Rechte zustehen[16]).

Im bisherigen wurde die Frage, ob auch die Gläubiger des Mannes sich an das Sondergut der Frau halten können, noch nicht berührt. Aus der Tatsache allein, daß das Sondergut trotz des Verwaltungsrechts des Mannes im Eigentum der Frau steht, muß man bereits zu einer Verneinung der Frage kommen[17]), so daß § 1410 eigentlich streng genommen, überflüssig erscheint. Soweit jedoch die Früchte bereits für das Gesamtgut erworben sind, sind sie dem Zugriff der Gläubiger des Mannes freigegeben.

B) Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten untereinander.

Die bisher betrachteten Vorschriften der §§ 1459 bis 1462 behandeln lediglich die Haftung der Ehegatten und deren Gütermassen im Verhältnis zu Dritten, so daß sich von selbst die Frage ergibt, wie sich die Verbindlichkeiten auf die Ehegatten untereinander verteilen. § 1367, Abs. 1, des Entwurfs erster Lesung stellte den Grundsatz auf, daß die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen müssen, allerdings unter Ausscheidung all derjenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht dem Gesamtgut, sondern demjenigen Ehegatten zur Last fallen, in dessen Person sie entstehen[18]). Nach Streichung dieser Bestimmung durch die II. Kommission gilt heute für die allgemeine Gütergemeinschaft allgemein der Grundsatz, daß alle Gesamtgutsverbindlichkeiten — also ohne vorstehende Einschränkung — im Verhältnis der Ehegatten dem Gesamtgut zur Last fallen. Da aber die schrankenlose Durchführung dieses Prinzips das Gesamtgut zu sehr in Anspruch nehmen müßte, hat das Gesetz hinsichtlich gewisser Gesamtgutsverbindlichkeiten in den §§ 1463 bis 1465 Ausnahmen getroffen. Es unterscheidet hierbei zwischen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die für beide Ehegatten, und solchen, die nur für den einen oder anderen Teil eine Ersatzpflicht begründen.

[16]) Eingehender über diese Fragen Lederer, Diss., S. 111 ff.

[17]) Opet, zu § 1410, Anm. 1.

[18]) Vgl. Mot. IV, S. 384.

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

a) Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die der betreffende Ehegatte nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird (§ 1463, Ziff. 1). Verbindlichkeiten, die aus einem dieser Gründe bereits vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, haben sonach auszuscheiden. Unter unerlaubten Handlungen sind sowohl solche nach Maßgabe der Strafgesetze als auch Delikte des bürgerlichen Rechts (§ 823 ff.) zu verstehen. Einer besonderen Hervorhebung bedarf § 1456, Satz 2, demzufolge der Mann für eine in Benachteiligungsabsicht der Frau hervorgerufene Verminderung des Gesamtguts ersatzpflichtig ist.

b) Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist (§ 1463, Ziff. 2). Hierher zu rechnen sind etwa Verbindlichkeiten aus der Belastung von Vorbehaltsgrundstücken, wie Hypothekenzinsen, die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen an Verwandte, soweit sie lediglich durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder vergrößert sind[19]).

c) Die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Lit. a und b aufgeführten Verbindlichkeiten (§ 1463, Ziff. 3).

Im folgenden sind nun die Verbindlichkeiten zu betrachten, die entweder nur den Mann oder nur die Frau betreffen.

Als Ersatzverbindlichkeiten des Mannes bezeichnet das Gesetz

a) in § 1464, Abs. 1, die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten, soweit diese nicht die Frau zu tragen hat. Der Begriff des Rechtsstreits umfaßt nicht nur Zivilprozesse, sondern auch das Verfahren vor einem Schiedsgericht, einem Verwaltungsgericht usw., jedoch mit Ausnahme der Strafprozesse, da diese unter § 1463, Ziff. 1, fallen[20]). Begriff der Kosten und Tragungspflicht bestimmen sich nach den Regeln des Prozeßrechts;

b) in § 1465, Abs. 1, die Ersatzpflicht, die dem Ehegatten obliegt, wenn er einem gemeinschaftlichen Kind aus dem Gesamtgut eine Ausstattung verspricht oder gewährt, soweit die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt. Der Begriff der Ausstattung ist von der Aussteuer, die das BGB. ebenfalls kennt, scharf zu unterscheiden. Während für letztere stets eine gesetzliche Verpflichtung besteht, hat die Ausstattung nur die Bedeutung einer sittlichen und keiner rechtlichen Forderung. Entspricht die Ausstattung den Verhältnissen des Gesamtguts, was jeweils nur für den Einzelfall beurteilt werden kann, so fällt sie diesem allein zur Last und bringt eine Ersatzpflicht des Mannes nicht zur Entstehung. Gewährt der Mann oder verspricht er seinem einseitigen Kind eine Aus-

[19]) Lederer, Diss., S. 129; vgl. auch Mot. IV, S. 263.

[20]) Orth, Diss., S. 64.

stattung, so ist diese in allen Fällen von ihm zu tragen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt oder nicht (§ 1465, Abs. 2).

c) Endlich ist eine Ersatzverbindlichkeit des Mannes zugunsten der Frau dann begründet, wenn der Mann die ihm gemäß § 1374 gesetzlich obliegende Verwaltungspflicht am Sondergut der Frau unter Außerachtlassung der diligentia quam suis verletzt. Soweit das Gesamtgut jedoch dadurch bereichert ist, entfällt der Rückgriff gegen den Mann; alsdann kann die Frau die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgut verlangen (§ 1539).

Für die Ersatzverbindlichkeiten der Frau gelten ähnliche Gesichtspunkte wie für die des Mannes. Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten fallen ihr insoweit zur Last, als sie nicht vom Manne zu tragen sind (§ 1464). Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgut gegenüber, wie in den Fällen der §§ 1449, 1454, 1460, wirksam ist. Letzterenfalls trägt die Kosten das Gesamtgut, das auch dann zu haften hat, wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschrift des § 1463, Nr. 1, 2, fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau betrifft, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. — Daß die Frau auch die Verbindlichkeiten aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden sind (§ 1463, Ziff. 2), sowie die Kosten eines diesbezüglichen Rechtsstreits (§ 1463, Ziff. 3) zu tragen hat, ist dadurch gerechtfertigt, daß sie an ihrem Vorbehaltsgut, unter völliger Ausschaltung des Mannes, sämtliche Rechte genießt. — Endlich enthält § 1465, Abs. 2, eine letzte Verbindlichkeit der Frau. Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgut, so fällt sie im Verhältnis der Ehegatten der Mutter des Kindes dann zur Last, wenn sie entweder zugestimmt hat oder die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß nicht übersteigt.

C) Zeit und Fälle der Ausgleichung zwischen dem Gesamtgut und dem Sonder- bzw. Vorbehaltsgut.

Wie die Rechte der partikulären Gütergemeinschaft, steht das BGB. hinsichtlich des Zeitpunkts der Geltendmachung der Ersatz- und Ausgleichsansprüche auf dem Standpunkt, daß hierfür regelmäßig die Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft maßgebend ist. Eine schrankenlose Geltendmachung dieser Ansprüche schon während des Bestehens der Gemeinschaft würde sich, wie die Motive[21]) ausführen, mit deren Wesen wenig vertragen. Dennoch kennt das Gesetz einige gleich zu erörternde Bestimmungen, die eine Durchbrechung dieses Grundsatzes bedeuten.

[21]) Mot. IV, S. 391.

Nach § 1467 hat jeder Ehegatte das, was er zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgut des Mannes schuldet, grundsätzlich erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten. Reicht jedoch das Vorbehaltsgut der Frau zur Berichtigung einer Schuld aus, so hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen. Diese vorzeitige Leistungspflicht der Frau rechtfertigt sich „durch die Erwägung, daß der Mann leicht in die Lage kommen kann, den sofortigen Ersatz der für die Frau aus dem Gesamtgut gemachten Aufwendungen zu Zwecken der Verwaltung des Gesamtguts nicht entbehren zu können“[22]). Die eigenartige rechtliche Stellung des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bringt es mit sich, daß eine derartige vorzeitige Leistungspflicht für den Mann nicht Platz greifen kann, „weil der Mann, der sowohl das Gesamtgut als auch sein eingebrachtes Gut (Sondergut) verwaltet, während dieser Verwaltung den Anspruch gegen sich selbst erheben müßte und weil es auch im Interesse der Frau liegt, daß der Ehemann dasjenige, was er zum Gesamtgut zu leisten hat, erst bei der Auflösung der Gemeinschaft zu leisten verpflichtet ist, indem der Ehemann, wenn er sofort die Leistung bewirken müßte, in der Lage sein würde, über das Geleistete sofort wieder zu verfügen, ohne daß er der Ehefrau verantwortlich wäre“[22]). Diese Einwände entfallen naturgemäß, wenn der Mann dem Sonder- oder Vorbehaltsgut der Frau schuldet, weshalb in diesen Fällen eine sofortige Leistungspflicht des Mannes begründet ist.

Die verschiedenartige Stellung von Mann und Frau zeigt sich auch hinsichtlich der Forderungen der Ehegatten. Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern, gleichgültig, ob der Ersatzanspruch zum Vorbehalts- oder Sondergut des Mannes gehört (§ 1467, Abs. 2); anders dagegen die Frau, die eine Forderung gegen das Gesamtgut schon während des Bestehens der Gütergemeinschaft geltend machen kann, soweit der Anspruch zu ihrem Vorbehaltsgut gehört. Obwohl das Gesetz hierüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen hat, so folgt doch letzteres als argumentum e contrario aus § 1467, Abs. 2, der lediglich von dem Mann und nicht auch von der Frau oder den Ehegatten schlechthin spricht. Hinsichtlich der zum Sondergut der Frau gehörenden Ansprüche gegen das Gesamtgut ist jedoch die zeitliche Schranke des § 1394 maßgebend. Hiernach kann die Frau „Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen“. Begründet aber das Verhalten des Mannes die Besorgnis, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte bzw. Sondergut derselben erheblich gefährdeten Weise verletzt werden, so kann sie diese Ansprüche bereits vor Beendigung der Gemeinschaft geltend machen (§ 1394 in Verbindung mit § 1391).

§ 1466 endlich enthält Bestimmungen über die Ausgleichung zwischen dem Gesamtgut und dem Vorbehaltsgut des Mannes, wenn

[22]) Mot. IV, S. 391.

dieser Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder letzteres in das Gesamtgut verwendet hat. Ersterenfalls hat er den Wert des Entwendeten zu dem Gesamtgut zu ersetzen, letzterenfalls erlangt er einen Anspruch auf Ersatz aus dem Gesamtgut. Gemäß § 1467 wird sowohl die Ersatzverbindlichkeit als auch der Ersatzanspruch erst mit der Beendigung der Gütergemeinschaft fällig. — Ob die Ehegatten erst mit der Beendigung der Gütergemeinschaft fällig werdende Verbindlichkeiten auch schon früher freiwillig leisten können, ist im Gesetz nicht vorgesehen, wohl aber mit Orth[23]) u. a. zu bejahen.

D) Die Sonderverbindlichkeiten nach Beendigung der Gemeinschaft.

Die gesetzliche Schuldenhaftung steht in engster Beziehung zum Wesen und Charakter der allgemeinen Gütergemeinschaft. Mit der Beendigung der Gemeinschaft tritt daher eine völlige Änderung in der Schuldenhaftung ein. Soweit diese das Sonder- und Vorbehaltsgut der Ehegatten berührt, soll sie Gegenstand unserer Betrachtung sein. Nach dem BGB. ist hinsichtlich der Behandlung der Verbindlichkeiten nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu unterscheiden, ob die Auflösung der Gemeinschaft zu Lebzeiten beider Ehegatten, sei es durch Scheidung, Ehevertrag oder gerichtliches Urteil (vgl. §§ 1468, 1469), oder ob sie durch den Tod eines Ehegatten erfolgt.

I. Regelung der Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft zu Lebzeiten beider Ehegatten.

1. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts des Mannes.

Grundsätzlich haftet der Mann in allen Fällen, in denen er während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft haftete, auch nach deren Beendigung fort. Dies gilt in vollem Umfange für die in seiner Person begründeten Gesamtgutsverbindlichkeiten, sowie für diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen. Für alle übrigen, also ihr Sondervermögen belastenden Verbindlichkeiten der Frau entfällt gemäß § 1459, Abs. 2, Satz 2, mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft die bis dahin bestehende persönliche Haftung des Mannes. Eine Einschränkung von dieser Regel gilt nur im Falle des § 1480. Wird nämlich eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor Teilung des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Diese Bestimmung hat, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, ein teilweises Wiederaufleben der persönlichen Haftung des Mannes zur Folge. Der

[23]) Orth, Diss., S. 75.

Mann haftet lediglich mit den ihm zugeteilten Gegenständen (cum viribus bonorum). Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 finden entsprechende Anwendung.

Während § 1480 die Deckung unberichtigt gebliebener Gesamtgutsverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern regelt, behandelt § 1481 das Verhältnis unter den Ehegatten selbst. Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut oder dem Mann zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird (§ 1481, Satz 1). Ob der Gesetzgeber durch das Wort „einstehen" eine verschärfte Garantie für die Frau schaffen wollte, die etwa in einer Sicherheitsleistung bestehen könnte, hat in der Literatur zu Meinungsverschiedenheiten geführt, dürfte aber mit der herrschenden Lehre zu bejahen sein, da das Gesetz sonst stets von Haftung spricht[24]).

Eine weitere Folge der Beendigung der Gütergemeinschaft enthält § 1475, Abs. 2. Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Mann allein zur Last, so kann er die Berichtigung aus dem Gesamtgut nicht verlangen (§ 1475, Abs. 2). Er haftet deshalb hierfür mit seinem Sondervermögen, das sich mit der erfolgten Auseinandersetzung um seinen Gesamtgutsanteil vergrößert.

2. Haftung des Sonderguts und Vorbehaltsguts der Frau.

Da mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft das dem Ehemann am Sondergut der Frau kraft Gesetzes zustehende Verwaltungsrecht erlischt, können die Gläubiger der Ehefrau ihre Befriedigung auch aus dem Sondergut der Frau suchen. Das den Gläubigern verhaftete Vermögen der Frau erfährt neben der Vergrößerung durch das Freiwerden des Sonderguts außerdem noch einen Zuwachs durch den bei der Auseinandersetzung der Frau zufallenden Gesamtgutsanteil, so daß den Gläubigern nunmehr drei Gütermassen der Frau zur Verfügung stehen: das Vorbehalts-, Sondergut und der Gesamtgutsanteil der Frau, die jedoch im folgenden nicht mehr als verschiedene Vermögensmassen, sondern als einheitliche Größe behandelt werden. — Auch für die Frau gelten die bereits bei der Haftung des Mannes besprochenen Bestimmungen der §§ 1480, 1481. Während § 1480 für den Mann lediglich ein Wiederaufleben seiner persönlichen Haftung bedeutet, wird für die Frau eine persönliche Haftung eigens konstruiert[25]). Ebenso wie der Mann, kann auch die Frau die Berichtigung aus dem Gesamtgut dann verlangen, wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander ihr allein zur Last fällt (§ 1475, II).

---

[24]) Vgl. Röhrig, Diss., S. 53; Matthias, II, S. 292.

[25]) Riffart, Diss., S. 71.

II. Die Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft durch den Tod eines Ehegattten.

Bei Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten ist zu unterscheiden, ob gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind oder nicht.

Sind keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden, so tritt die gewöhnliche Erbfolge ein. Der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, gleichgültig, ob es der Mann oder die Frau ist, setzt sich aus seinem Gesamtgutsanteil, seinem Vorbehaltsgut und Sondergut zusammen, wobei letzteres nur insoweit zum Nachlaß gehören kann, als es selbst wiederum vererblich ist. Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, oder ist die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen (§ 1509), so tritt ebenfalls die gewöhnliche Erbfolge (§ 1510) und hinsichtlich der Gesamtgutsverbindlichkeiten die gewöhnliche Erbenhaftung ein (§§ 2058 ff.).

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, und wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und diesen die Gütergemeinschaft fortgesetzt, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut nicht zum Nachlaß (§ 1483), sondern zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1485). Die Erbfolge in das Sondergut und Vorbehaltsgut des verstorbenen Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Regeln (§ 1483, Abs. 1). Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nichtgemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile ohne Rücksicht auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Ihr Erbteil wird also aus dem Anteil am Gesamtgut und dem sonstigen Vermögen (Vorbehaltsgut und Sondergut) des Verstorbenen berechnet.

Mit dem Tode eines Ehegatten geht bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Verwaltung, der Besitz und das Verfügungsrecht hinsichtlich des Gesamtguts auf den überlebenden Ehegatten über. Beim Tode des Mannes haftet daher die Frau auch für alle Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes nach § 1489, Abs. 1, persönlich, also mit ihrem gesamten Sonder- und Vorbehaltsgut. Unter Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes sind hierbei alle Verbindlichkeiten zu verstehen, die bereits während des Bestehens der ehelichen Gütergemeinschaft Gesamtverbindlichkeiten waren (§ 1488). Das Gesetz gestattet jedoch eine Beschränkung der Haftung des überlebenden Ehegatten in einer der Erbenhaftung entsprechenden Weise, derart, daß an die Stelle des Nachlasses das Gesamtgut tritt in dem Bestand, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat (§ 1489 Abs. II).